

Stenographisches Protokoll

über die

19. Sitzung des steierm. Landtages am 13. Januar 1874.

Inhalt:

I. Der Vormittagsitzung.

Absenheits-Anzeige.

Petition und deren Zuweisung an den Straßen-Ausschuß.

Interpellation des Abgeordneten Dr. Neckermann in Betreff der Schulverhältnisse zwischen der Stadtgemeinde Cilli und der Landgemeinde Umgebung Cilli.

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Bärnfeind wegen Ausführung des Landtags-Beschlusses über die Aufhebung des Legalisierungszwanges.

Generaldebatte über den Bericht des Gemeinde-Ausschusses, betreffend die Reform des Gemeinde-Gesetzes (Beilage Nr. 14* und 97).

II. Der Abendsitzung.

Fortsetzung der Generaldebatte über den Bericht des Gemeinde-Ausschusses, betreffend die Reform des Gemeindegesetzes (Beilage Nr. 97).

1 Beilage: Nr. 97.

*) Beilage Nr. 14 wurde bereits dem stenographischen Protokolle der 2. Sitzung beigegeben.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Anfangs Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld, sodann Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ritter v. Neupauer.

Schriftführer: Freiherr v. Hammer-Purgstall und Ritter v. Miller.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz der Statthalter Freiherr v. Rübeck und Statthaltereirath Kallina.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet, und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Schriftführer Ritter v. Miller liest dasselbe. Nach der Verlesung): Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Abgeordneter Nagel hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt.

Aufgelegt wurde:

Das stenographische Protokoll über die 14. Sitzung.

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Vorlage eines Gesetzentwurfes womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung einer Abgabe bei der Einfuhr von Bier und Spirituosen bewilligt wird. (Beilage Nr. 105.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1874, Capitel VI, Titel 3, 4 und 9 des Voranschlages und zu den einschlägigen Stellen des Rechenschaftsberichtes. (Beilage Nr. 107.)

Der Bericht und Antrag des Wohlthätigkeits-Ausschusses über die Verwendung des steierm. Waisenfondes (Beilage Nr. 108.)

Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, über die Anträge des Abgeordneten Freiherrn v. Zisch und des Abgeordneten Seidl, betreffend die Revision der Landes-Ordnung, der Landes-Wahlordnung und der Geschäftsordnung. (Beilage Nr. 109.)

Es wurde mir eine Petition übergeben und zwar die

„Petition der Orts- und Pfarrgemeinde Radegund und der Leitung der dortigen Kaltwasserheilanstalt um Abhilfe in Strafen-Angelegenheiten. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Conrad.)“

Diese Petition werde ich dem Strafen-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann das Wort zur Stellung seiner in der vorigen Sitzung angemeldeten Interpellation.

Abg. Dr. **Neckermann** (St. u. M. Cilli; liest): „Der Stadtschulbezirk Cilli besteht aus der „Stadtgemeinde Cilli“ und der „Landgemeinde Umgebung Cilli“, welche letztere einem anderen politischen Bezirke einverleibt ist. Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche schon ein solches Verhältniß dem Stadtschulrath bei Ausführung der ihm vermöge der Schulgesetze zustehenden Execution bereitet, tritt noch der Umstand hinzu, daß die Bevölkerung der Stadt rein deutsch, und die der andern Gemeinden beinahe rein slovenisch ist. Die pädagogischen Schwierigkeiten aber, welche aus einem solchen Verhältnisse entspringen, bedürfen keiner weiteren Erläuterung.“

Diese Schulgemeinde besaß bis zum Jahre 1869 nur eine, und zwar eine k. k. vierclassige Hauptschule mit einer Knaben- und Mädchen-Abtheilung, und die Stadtgemeinde mußte in eben diesem Jahre über das Andringen des Ministeriums für Unterricht diese Schule in eigene Regie und Verwaltung übernehmen, gegen dem, daß der Stadtgemeinde das ausschließliche Lehrer-Ernennungsrecht, der Bezug des Schulgeldes, und die deutsche als die ausschließliche Unterrichtssprache zugestanden wurde, nachdem die Gemeinde Umgebung Cilli gegen eine jährliche Pauschalvergütung von 300 fl. und gegen die Erklärung der Concurrenztheilnahme zur Erhaltung der zweiclassigen Mädchen-Abtheilung auf jede Einflußnahme hinsichtlich der Schule mit Zustimmung des Ministeriums sich begeben hatte.

Mit der kurz hierauf eingetretenen Durchführung der neuen Schulgesetze wurde eine totale Veränderung in diese Verhältnisse gebracht, und umsomehr als im Vorjahre die Mädchen-Abtheilung zu einer selbstständigen vierclassigen Mädchenschule organisiert wurde.

Der Stadtschulrath hat sofort nach den Vorschriften der Landes-Schulgesetze bei Verfassung des ersten Jahres-Präliminares am 21. Jänner 1871 den Beschluß gefaßt: Er erachte das mit der Gemeinde Umgebung Cilli rückfichtlich der Schule getroffene Uebereinkommen in Gemäßheit des § 66 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Z. 5, für außer Kraft getreten, besagte Gemeinde habe für die Volksschule im Sinne der bestehenden Gesetze beizutragen, und sei die Ausschulung derselben im Wege des h. k. k.

Landesschulrathes zu erwirken; hievon sei die Gemeinde Umgebung Cilli ehestens in Kenntniß zu setzen, um in der Sache zeitgerecht Vorsorge treffen zu können, und es sei der mit Rücksicht auf die Steuerquote sich ergebende Betrag als Bedeckung in das Präliminare einzustellen.

Dieser Beschluß wurde der Gemeinde-Umgebung Cilli sofort mitgetheilt, allein dieselbe hält fest an ihrem Schloschein, negirt die Wirkungen der Schulgesetze auf eine noch dazu gesetzesverachtende Weise, erklärte sich nur zur Zahlung der bedungenen 300 fl. mit Ausschluß der Concurrenzpflicht für die Mädchenschule für verpflichtet, hob aber dessen ungeachtet im Jahre 1871 eine Schulsteuer von 900 fl. also dreimal mehr ein, wie es aus den Steuer-Ausweisen des k. k. Steueramtes in Cilli ersichtlich ist und verhartet umsomehr bei ihrer Weigerung, als eine derselben mitgetheilte Beschwerde des Stadtschulrathes an den hohen Landesschulrath vom 31. December 1871, welche bisher mehrfach schriftlich und mündlich betrieben wurde, bisher ohne Erledigung geblieben ist; ja sie glaubt sich hiedurch nur in ihrem Rechte bestärkt.

Die dießbezüglichen ausführlichen Actenstücke liegen dem hohen Landesschulrath vor und müssen daher demselben bekannt sein.

Es tritt aber zu dem Allen noch ein anderer Factor hinzu, welcher am besten aus einigen ziffermäßigen Daten seine Beleuchtung findet.

Die Kosten der Erhaltung der Volksschulen des Stadtschulbezirktes betrugen im Jahre 1873 mit Einschluß der Lehrergehälter an deren Bezahlung der Landesfond participirt 12477 fl. mit einer Bedeckung von 7558 fl. und einem Abgange von 4919 fl.

Die Stadtgemeinde Cilli bezahlt ein Steuerordinarium von 14388 fl.
die Gemeinde Umgebung Cilli 6487 fl.

In der Stadtgemeinde befinden sich 444 schulpflichtige Kinder, welche insgesammt die Schule besuchen; die Gemeinde Umgebung besitzt 377 Schulpflichtige, von denen ein bedeutender Theil die Schule nicht besucht und gegen die wegen der oben angedeuteten Verhältnisse sich der Schulzwang nicht durchführen läßt.

Außerdem besuchen die Schule weit über 100 Kinder aus anderen Provinzen, welche zur Erlernung einer zweiten Sprache, zur Erziehung in die Stadt gegeben wurden, also über 900, und daher in den neun Schulclassen beider Schulen im Durchschnitte je 100 Kinder, ein nach dem Gesetze nicht erlaubter Zustand. Das factische Verhältniß zeigt jedoch, da die Bauern nur die ersten Jahre ihre Kinder in die Schule schicken, daß die ersten zwei bis drei Classen weit mehr als 100, ja in einzelnen Classen bis 148 Schüler aufweisen. Hiezu die beiden verschiedenen

Sprachen der Kinder, hiezu die theils städtische, theils bäuerliche häusliche Erziehung, und hiezu noch obendrein der ausschließlich deutsche Unterricht.

Welcher Widersinn! Es kann unter diesen Verhältnissen der Unterricht nicht gedeihen und die Stadtgemeinde wird schließlich außer Stande sein, die hieraus resultirenden Kosten zu bestreiten.

Der Stadtschulrath hat daher mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ebenfalls am 31. December 1871 unter detaillirter Nachweisung der einschlägigen Verhältnisse und mit Berufung auf die §§ 1, 2 und 12 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 die Bitte an den h. k. k. Landesschulrath gerichtet: Derselbe wolle in Würdigung der die sofortige Ausschulung ermöglichenden Thatsachen verfügen, es sei die Ortsgemeinde Umgebung Cilli aus dem Stadtschulbezirke auszuscheiden und die Gemeinde Umgebung Cilli werde verhalten, eine eigene Schule zu errichten und zu erhalten.

Sowohl diesen als den früher erwähnten Bericht hat der Landesschulrath aus einem zur Sache selbst gar nicht gehörigen Vorwande nach längerer Zeit an den Stadtschulrath zurückgeleitet, so daß letzterer am 10. August 1872 unter Wiedervorlage beider Petite sein Befremden ausdrückte, daß die hohe Landesschulbehörde einen so wichtigen Anwurf zum Anlasse nehmen konnte, die so dringende Angelegenheit zu verzögern.

Der administrative Referent des Landesschulrathes hat mir persönlich während der vorjährigen Landtags-Session, unter Anerkennung der Dringlichkeit des Gegenstandes die sofortige Erledigung zugesagt; es hat ferner im Laufe des Jahres 1873 der Bezirksschulrath des Bezirkes Umgebung Cilli, in dessen Rayon die besagte Gemeinde liegt, die Dringlichkeit und Nothwendigkeit der Ausschulung dieser Gemeinde und die Errichtung einer eigenen Schule in derselben beim h. Landesschulrath befragt und es wurde diese Dringlichkeit in allen Berichten des Stadtschul-Inspectors an die Oberbehörde, sowie in den Jahresberichten des Stadtschulrathes auf das wärmste betont.

Trotz alledem ist bis heute in dieser Angelegenheit noch nichts geschehen und die beiden erwähnten Petite haben — wie es mir zur Kenntniß gekommen ist — das Premium des h. Landesschulrathes noch nicht passirt.

Es liegt nun in diesem hartnäckigen Schweigen des Landesschulrathes entweder Methode, oder es liegen die beiden erwähnten Petite des Stadtschulrathes in irgend einem Winkel des landesschulrathlichen Archives im Schloße des Vergessenwerdens.

Methode scheint insoferne darin zu liegen, als vor wenigen Monaten dem Stadtschulrath von Seite des

Landesschulrathes mit gänzlicher Nichtberücksichtigung der gestellten Bitten der Auftrag erteilt wurde, Parallel-Classen zu errichten.

Nach den gegebenen Verhältnissen müßten mindestens fünf solche Parallel-Classen errichtet werden, und es würden die Kosten für die Lehrzimmer, welche bei den beschränkten Wohnungsverhältnissen der Stadt Cilli entweder gar nicht oder nur sehr schwer in den verschiedensten Stadttheilen aufzutreiben wären, und zwar für jedes Lehrzimmer wenigstens 120 fl. betragen, hiezu noch die Kosten der ersten Einrichtung und der Regie, eine Summe, welche mit Bezug auf Leistung und Gegenleistung die Stadt zu schwer treffen würde.

Der Stadtschulrath aber, welcher sich bewußt ist, daß die Kosten der Durchführung dieser Maßregel nur die Stadtgemeinde treffen würde, während die allenfalls günstigen Erfolge nur der urfächlichen unbotmäßigen Nachbargemeinde zum alleinigen Vortheil gereichen würde, getraut sich selbst mit Rücksicht auf den pädagogischen und didaktischen Zweck aus einem nicht zu unterschätzenden Gefühle der Gerechtigkeit nicht vor gründlicher und entsprechender Erledigung der gestellten beiden Petite diese Maßregel durchzuführen und ist entschlossen, eher auf sein ehrenvolles Amt zu verzichten.

Die Stadt, welche, wie es Euer Excellenz bekannt ist, trotz der ungeheuren Opfer, die sie durch Erbauung der Gebäude für den Gerichtshof dem h. Aerar darbrachte, in der Hoffnung, daß den gesetzlichen Vorschriften und der Billigkeit entsprechend, dem Begehren des Stadtschulrathes werde entsprochen werden, und in dem Wunsche, ihren Kindern eine erfolgreiche Schulerziehung zu erzielen, mit einem Kostenaufwande von mehr als 60.000 fl. ein neues Schulgebäude, welches man füglich einen Schulpalast nennen könnte, erbaut und eingerichtet hat, sieht durch diesen, wie es mir scheint, nicht gerechtfertigten und im Gesetze nicht begründeten Vorgang des Landesschulrathes ihre Hoffnung zerstört; sie ist durch die ihr in Aussicht stehenden fast unerschwinglichen Kosten, welche nicht ihr zu Gute kommen, in eine gewiß nicht ungerechtfertigte Aufregung gekommen, und hat, besorgt um die Zukunft ihrer Kinder, an mich, der ich die Ehre habe, dieselbe in der Gemeinde, im Stadtschulrath und im Landtage zu vertreten, die dringende Bitte gestellt, selbst bis zu den höchsten Behörden einen entsprechenden Erfolg ihrer gerechten und gerechtfertigten Forderungen, in dieser Angelegenheit anzustreben.

Aus dem dargelegten Sachverhalte ist es nun leicht zu ersehen, daß durch das hartnäckige Stillschweigen und durch die Langsamkeit des Landesschulrathes die ganze Schulangelegenheit des Stadtschulbezirkes Cilli in ein Jahr,

wasser gerathen ist, wo die Verwirrung bereits begonnen hat, und daß es bereits nothwendig sein dürfte, durch eine commissionelle Erhebung und Sichtung der angeführten Thatsachen einen entsprechenden und befriedigenden Erfolg zu erzielen.

Da es daher auf dem papiernen Wege nicht mehr geht, so glaube ich keinen Fehltritt gethan zu haben, wenn ich diesen Weg betrete und mir erlaube an Eurer Excellenz die folgende Interpellation zu richten:

„Sind Eure Excellenz geneigt, dem hohen Landes-schulrathe:

1. „Die sofortige Behandlung der von dem Stadtschul-rathe Cilli in seinen beiden Berichten vom 31. December 1871 und dem weiteren Berichte vom 10. August 1872 gestellten Bitten um Ausschulung der Gemeinde Umgebung Cilli und aus dem Stadtschulbezirke Cilli, sowie um Verhaltung dieser Gemeinde zur Zahlung der nach dem Gesetze vom 4. Februar 1870, „B. 5, vorgeschriebenen Concurrenzbeiträge für die Schulerfordernisse aufzutragen, und wenn es sich als nothwendig herausstellen sollte,
2. „eine commissionelle Verhandlung zur Erhebung, Sichtung und endgiltigen Regelung der aus der Schulpflicht erwachsenden Verhältnisse in Bezug auf die Gemeinden, Stadt und Umgebung Cilli anzuordnen?“

Landeshauptmann: Ich werde diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter übergeben.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich werde die Ehre haben den Andeutungen des geehrten Herrn Interpellanten oder vielmehr den von demselben angegebenen Gründen nachzuforschen und diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Mitgliede des Landes-Ausschusses Dr. Michel das Wort zur Beantwortung der von dem Abgeordneten Bärnfeind in der letzten Sitzung gestellten Interpellation.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Michel: Der Herr Abgeordnete Bärnfeind hat in der gestrigen Sitzung die Frage an den Landes-Ausschuß gerichtet, ob derselbe nicht geneigt sei, nach § 8 der Instruction für den steiermärkischen Landes-Ausschuß über die besagte Ausführung des landtäglichen Auftrages vom 6. December 1872, d. i. über die Aufhebung des Legalisirungszwanges und über die Hindernisse, die dem Vollzuge entgegenstanden, dem hohen Landtage Rechenschaft zu geben.

Im Namen des Landes-Ausschusses habe ich die Ehre mitzutheilen: Der Landes-Ausschuß hat am 19. December

1872 folgende Note an Se. Excellenz den Herrn Statthalter von Steiermark gerichtet (liest):

„Hochwohlgeborner Freiherr!

Auf Grund des § 19 a der Landes-Ordnung für das Herzogthum Steiermark hat der h. steiermärkische Landtag in der 20. Sitzung vom 7. December 1872 uns beauftragt, der hohen kaiserlichen Regierung bekannt zu geben:

„daß die im allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871 für Einverleibung ausnahmslos geforderte Legalisirung von Privaturkunden in dem Herzogthume Steiermark schädliche Wirkungen hervorbringt, und daß daher die Aufhebung des Legalisirungszwanges durch Rücksichten für das Wohl eines sehr großen Theiles der Bevölkerung dringend geboten ist.“

Wir beehren uns Euer Hochwohlgebornen dienstthöflich zu ersuchen, diese Resolution des Landtages dem hohen Ministerium ehestens vorlegen zu wollen, damit sie bei den über den gleichen Gegenstand nächst bevorstehenden Verhandlungen des hohen Abgeordnetenhauses berücksichtigt werden könnte.

Vom steiermärkischen Landes-Ausschuß.

Graz, am 19. December 1872.“

Dieser Note war beigelegt ein Exemplar des gedruckten Berichtes Nr. 81, in welcher der Antrag an den hohen Landtag sich über den Legalisirungszwang auszusprechen, enthalten war.

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselbe ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschuße mit Bericht, Beilage Nr. 14, vorgelegten Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung.

(Beilage Nr. 97.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Ich habe die Ehre, in der Person des Herrn Statthaltereirathes Kallina einen Vertreter der Regierung in dieser Angelegenheit dem hohen Hause vorzustellen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Seidl (von der Tribüne): Daß der Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung reformbedürftig sei, wird von allen Parteien, von allen Fractionen der Parteien anerkannt. Ich glaube daher diesen Punkt nicht weiter berühren zu sollen, ist ja doch schon seit dem Jahre 1864, als die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung beschlossen wurde, die Reform des Gemeindegesetzes factisch noch nicht von der Tagesordnung verschwunden.

Die vielfachen Klagen, die von der Wirksamkeit des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1864 laut geworden sind, wurden durch die Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1864 nicht beseitigt, im Gegentheil wurden sie nicht nur im gleichen, sondern im erhöhten Maße aufrecht erhalten.

Die Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1864 hat den Gemeinden einen bedeutend erweiterten Wirkungsbereich geschaffen, und das war recht. Allein sie hat auch dieselben Organe bestehen lassen, die einem bedeutend minderen Wirkungsbereich nicht gerecht zu werden in der Lage waren, sie hat diese Organe noch fortbestehen lassen, und das war nicht recht.

Allerdings hat damals die Reichsgesetzgebung den Landtag eingeengt, so daß es nicht in dem Belieben desselben gelegen war, den Beschwerden, wie sie fortwährend in den Jahren 1850 bis 1864 laut geworden, gerecht zu werden.

Formell aber steht die Reform der Gemeinde-Ordnung seit dem Jahre 1868 auf der Tagesordnung. Im Jahre 1868 stellte der Abgeordnete Brandstetter einen Antrag auf Revision der Gemeindeordnung; dieser wurde dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen. Der Landes-Ausschuß hat im Jahre 1869 dem hohen Hause Bericht erstattet, Anträge gestellt, und sich vom hohen Hause Aufträge erbeten. Mit wenigen Aenderungen wurden vom hohen Landtag diese Anträge angenommen, der Landes-Ausschuß wurde in demselben, oder nahezu in demselben Sinne, wie er es gewünscht hatte, beauftragt, eine Vorlage über die Reform des Gemeindegesetzes einzubringen. Im Jahre 1870 erschien jedoch keine Vorlage, und es wurde vom hohen Landtage der Auftrag vom Jahre 1869 erneuert. Im Jahre 1871 erschien wieder kein Antrag des Landes-Ausschusses, es kam die gewünschte Vorlage nicht, dagegen wurde, wie ein Deus ex machina, ein Antrag in das Haus geworfen, welcher die Reform des Gemeindegesetzes betraf. Dieser war — und die Erfahrung gibt mir Recht — ein todgebornes Kind.

Im Jahre 1872 endlich brachte der Landes-Ausschuß, nicht über den ihm im Jahre 1869 gewordenen Auftrag, sondern über den im Jahre 1871 gestellten Antrag einen Bericht. Die Vorlage des Landes-Ausschusses wurde dem Gemeinde-Ausschuß zugewiesen. Dieser hat darüber Bericht erstattet, allein wegen des Schlusses der Session kam dieser Bericht im hohen Hause nicht mehr zur Verhandlung.

Endlich im Jahre 1873, in der gegenwärtigen Session, wurde eine Vorlage des Landes-Ausschusses eingebracht, in welcher er nicht nur Bericht erstattete, sondern den

Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung dem hohen Hause vorlegt.

Ich erlaube mir nun mit wenig Worten die wesentlichsten Unterschiede zwischen der Vorlage des Landes-Ausschusses und der Gemeindeordnung vom Jahre 1864, sowie zwischen der Vorlage des Landes-Ausschusses und der des Gemeinde-Ausschusses hervorzuheben. Die wesentlichsten Unterschiede zwischen dem Gesetzentwurfe über die Gemeinde-Ordnung, wie ihn der Landes-Ausschuß vorlegte, und der gegenwärtig geltenden Gemeinde-Ordnung bestehen in zwei Punkten, in der neuen Eintheilung des Wirkungsbereiches der Gemeinden einerseits, und in dem veränderten Instanzenzuge andererseits.

Ich will mich über den veränderten Instanzenzug derzeit nicht weiter auslassen, sondern bloß den veränderten Wirkungsbereich oder die Eintheilung desselben besprechen.

Das gegenwärtig geltende Gemeindegesetz kennt einen selbstständigen und übertragenen Wirkungsbereich. Die Vorlage des Landes-Ausschusses theilt diesen Wirkungsbereich in drei Theile: in den selbstständigen, in den ortspolizeilichen und in den übertragenen Wirkungsbereich.

Der Sonder-Ausschuß hat sich mit dieser Eintheilung vollkommen einverstanden erklärt; allein er fand, daß mit dieser neuen Eintheilung zwar der Weg gezeigt ist, auf welchem Abhilfe geschaffen werden kann, daß aber mit der Vorlage des Landes-Ausschusses diese Abhilfe noch nicht geschaffen ist.

Der Sonder-Ausschuß hat aber doch diesen vom Landes-Ausschusse angezeigten Weg betreten, und hofft auf dem von ihm betretenen Weg jene Abhilfe zu schaffen, welche geschaffen werden muß, sollen die unhaltbaren Zustände in unserem Gemeindeleben endlich einmal ihr Ende erreichen.

Wenn der selbstständige Wirkungsbereich in den selbstständigen und ortspolizeilichen getheilt wird, so ist damit noch gar nichts geschehen, es muß auch gesagt werden, was dann zu geschehen hat, wenn die Gemeinden dem selbstständigen und ortspolizeilichen Wirkungsbereich nicht zu entsprechen im Stande sind.

Der Unterschied zwischen der Vorlage des Gemeinde-Ausschusses und des Landes-Ausschusses besteht daher im Wesentlichen nur darin, daß eine Aenderung dahin gehend aufgenommen werde, daß die zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung, wie sie derzeit im Gemeindegesetze bezüglich des übertragenen Wirkungsbereiches ausgesprochen ist, und wie sie die Vorlage des Landes-Ausschusses enthält, auf den ortspolizeilichen Wirkungsbereich ausgedehnt wird. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, jenen Gemeinden, welche nicht

im Stande sind, ihren Obliegenheiten zu entsprechen, zu lebensfähigen Gemeinden zu vereinigen, ohne ihre Autonomie zu verletzen, nämlich ohne den selbstständigen Wirkungsfreis, und zwar jenen selbstständigen, welchen die Vorlage des Landes-Ausschusses als solchen bezeichnet, nämlich Vermögens-Verwaltung, Straßen-Erhaltung, Zuständigkeits-Angelegenheiten und Armenwesen, zu berühren. Das ist ein Schritt vorwärts, der nicht allein in dieser Richtung, sondern auch dahin wirken wird, daß Gemeinden, die allein ihre Aufgaben zu erfüllen außer Stande sind, sich — wird die zwangsweise Vereinigung in Aussicht gestellt — lieber freiwillig zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigen werden, daß mithin durch den Entwurf des Sonder-Ausschusses erst das erreicht wird, was der Landes-Ausschuß schon von seiner Vorlage hofft.

Weitere Begründung der Specialdebatte überlassend, empfehle ich den Entwurf, wie ihn der Sonder-Ausschuß vorlegt, dem hohen Hause zur Annahme.

Nicht allein hier, sondern in allen Landtagen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist diese Frage auf der Tagesordnung; nicht allein in diesem hohen Hause, sondern auch in andern Landtagen werden die verschiedensten Wünsche laut und Mittel und Wege angegeben, um der allgemein im Reiche laut gewordenen Klagen über den unhaltbaren Zustand in den Gemeinden ein Ende zu machen. Ich stelle nur eine Bitte an das h. Haus, nämlich die, erwägen zu wollen, daß der Ernst der Lage ein großer ist, daß die Verantwortlichkeit, die auf uns lastet, keine geringe ist, und daß doch endlich dem ewigen Hin- und Herschieben dieser Angelegenheit zwischen dem Landes-Ausschusse und dem Landtage ein Ende gemacht, daß etwas geschaffen werde, was nicht allein wiederholt in diesem h. Hause betont, sondern auch vom Landes-Ausschusse bereits in früheren Sessionen als eine Nothwendigkeit anerkannt wurde, daß endlich ein Zustand geschaffen werde, der es möglich macht, in den Gemeinden Ordnung herzustellen, wo gegenwärtig eine Unthätigkeit herrscht, die Unordnungen hervorruft, von welcher sich nur Der einen Begriff machen kann, der den größten Theil seines Lebens in Landgemeinden verlebt.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Zum Worte haben sich gemeldet, die Herren Abgeordneten: Freiherr v. Bschok, Herman und ich selbst.

Ich trete daher meinen Sitz an den Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter ab.

(Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer übernimmt den Vorsitz.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Bschok das Wort.

Abg. Freiherr v. Bschok (L.-G. Leoben): Wenn es sich um die Annahme oder die Ablehnung eines Gesetzentwurfes von so großer allgemeiner Bedeutung handelt, wie es der vorliegende Gesetzentwurf ist, eines Gesetzentwurfes, welcher geeignet erscheint, in die Entwicklung des communalen Lebens, ja selbst in die Entfaltung der ganzen öffentlichen Verwaltung einzugreifen, und welcher deshalb seine Folgen in den weitesten Kreisen der Bevölkerung äußern müßte, da mag es wohl Jedem, der es ernst mit seinem Berufe in diesem h. Hause meint, gestattet sein, das Wort zur offenen Meinungsäußerung zu ergreifen.

Soweit ich auch davon entfernt bin, mir das Gewicht einer Autorität in der zu beratenden Frage anzumaßen, so erlaube ich mir doch, meiner Ueberzeugung dahin Ausdruck zu geben, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht angenommen, wenigstens heute und in dieser Session nicht angenommen werden sollte. Gestatten Sie mir einen kurzen Rückblick auf die Geschichte unserer Gemeindeverfassung.

Auf eine lange Zeit patriarchalischer Verwaltung, deren Mittel und Ziele vielleicht beschränkt, deren Mechanismus und Wirkung vielleicht mangelhaft gewesen sein mögen, welche aber im Ganzen einfach, wohlfeil und doch nicht unwirksam war, und in welche sich unter manchen überlebten Formen auch mancher gute Kern barg, auf diese Zeit folgte eine Periode absoluter Willkür, bureaukratischer Vormundschaft, eine Zeit, welche, der Entwicklung freien Bürgerthums grundsätzlich abhold, auch die Selbstthätigkeit der Bürger hinderte, eine Zeit, welcher der Hofrath die Signatur ausdrückte, der allmächtige und allwissende Hofrath, dem nicht einmal bange wurde vor seiner Gottähnlichkeit.

Als auch diese Zeit zu Ende ging, als das politische System jener Zeit in seiner innern Ohnmacht zusammenbrach und bei Regierern und Regierten die Ueberzeugung gleich machtvoll lebendig wurde, daß der Staat und die Gesellschaft neuer Formen bedürfe, um dem Ersteren die Existenz, der Letzteren die Bedingung weiterer Culturentwicklung zu sichern, da glaubte man den langen Stillstand so rasch als möglich einholen, in die neue Zeit sogleich einen möglichst weiten Schritt machen zu müssen, man vertraute hohen Muthes den Flügeln idealen Strebens, man vergaß aber dabei, daß die träge Masse der Menschen und Dinge weit unter dem Ideale stand. „Autonomie, Selbstgovernment,“ wurde als Parole jener Zeit für die Reform der öffentlichen Verwaltung ausgerufen, man citirte die Musterstaaten des Auslandes — man stellte die freisinnigen Institutionen Englands, Belgiens und der Schweiz als nachahmungswerthe Beispiele hin. Wie es aber so oft geschieht, wenn man plötzlich überraschende Schlagworte hinausruft, so beschränkte man sich auch bei dem Begriffe

des Selbstgovernment's auf ziemlich oberflächliches Studium der thatsächlichen Verhältnisse, man trug viel bloße Theorie und ideale Vorstellung in demselben zusammen und glaubte damit das Wesen des Selbstgovernment's genügend zu erforschen, ohne jedoch dabei nach einer consequenten, ich möchte sagen anatomischen Methode vorzugehen.

So wie man nach der Willkürherrschaft unter Freiheit die möglichst große Losgebundenheit vom Staate verstand, so glaubte man das Wesen des Selbstgovernment's, in einem möglichst scharf ausgeprägten Gegensatz zu der Staatsgewalt zu erkennen. (Rufe: Sehr richtig!) Man beging aber dabei einen großen Irrthum und es wurde dadurch eine geradezu zerstörende Tendenz inaugurirt, welche zur Folge hatte, daß sich die engeren Kreise der Gesellschaft immer mehr aus dem Staate hinausdrängten, statt sich in denselben hineinzuleben und mehr und mehr mit demselben zu verknüpfen. Man vergaß, indem man das englische Selbstgovernment als Prototyp der eigenen Bestrebungen hinstellte, daß dasselbe durchaus nicht gleichbedeutend sei mit Autonomie, mit Selbstregierung. Man übersah, daß das englische Selbstgovernment in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch Selbstthätigkeit der Bürger bestehe, aber auch in der Verwaltung dieser Angelegenheiten nach den Gesetzen des Staates; man übersah, daß darin nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht liege, man übersah, daß das Selbstgovernment auf dem Principe der Arbeitstheilung beruhe, der Vertheilung der Functionen der Staatsgewalt nach Maßgabe des öffentlichen Interesses und der Mittel, demselben zu genügen, — man übersah, daß das englische Selbstgovernment durchaus nicht die Thätigkeit von Vorparlamenten und das in unserer Zeit so weit entwickelte Selbstbesteuerungsrecht umfasse, — man übersah ferner, daß rücksichtlich der Functionäre der Selbstverwaltung, wenn ihnen eine Jurisdictionsgewalt zukommen sollte, in England wenigstens der Grundsatz der Ernennung derselben durch den Landesfürsten Geltung hat.

Unter diesen Irrthümern kamen unsere Gemeindeverfassung und viele auf die öffentliche Verwaltung bezügliche wichtige Gesetze zu Stande. Es wurden Fehler, große Fehler begangen und es ist unsere Pflicht, dieselben zu erkennen und zu constatiren. Weit entfernt aber sei es von mir, diese Fehler jenen patriotischen Männern zum Vorwurfe zu machen, welche ihrem idealen Streben folgend, vielleicht über das rechte Ziel hinausgeschritten. In jener Zeit des plötzlich erwachten Selbstbewußtseins der freien Bürger, lag eine so große Versuchung zu den erwähnten Fehlern, daß dieselben als natürliche, ja als unvermeidliche bezeichnet werden können.

Ich unterlasse es, die Folgen der verfehlten Gemeindeverfassung näher zu schildern, sie sind aus Allen ja leider

genügend bekannt, sie dürften mit den Worten Verwirrung, Nichtachtung der Gesetze, Anarchie charakterisirt werden,

Heute tönt der laute Ruf nach Abhilfe, heute erkennen Alle die vorhandenen Uebelstände und deren Ursachen. So übereinstimmend aber, wie schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben, die Diagnose dieses Uebels lautet, so schwankend ist die Therapie, und die alljährlich verfaßten Recepte zur Heilung unseres kranken Gemeindegewesens stellen schon eine stattliche Anzahl ganz kaleidoskopartiger Gesetzesentwürfe, Motivenberichte, Denkschriften und Anträge dar.

Heute liegt nun wieder ein mühevoll gearbeiteter, sorgfältig stylisirter, mit einem eingehenden und glänzenden Motivenberichte versehener Gesetzesentwurf vor uns, der wohl geeignet sein könnte, uns mit seinem verheißungsvollen Schimmer zu bestechen, ein Gesetzesentwurf, der überdies von einem energischen Berichterstatter (Heiterkeit) mit feuriger Beredsamkeit und mit der ganzen Wucht seiner Ueberzeugung vertheidigt wird. Dennoch erlaube ich mir gegen diesen Entwurf meine Stimme warnend zu erheben. Wir Alle haben allen Grund, nicht neue Fehler zu begehen und begangene nicht zu vergrößern, letzteres aber scheint mir der vorliegende Gesetzesentwurf doch zu thun.

Wenn wir die berechtigten und allgemein bekannten Klagen über die Uebelstände unseres Gemeindegewesens überblicken, so können wir dieselben in drei Gruppen sondern. Dieselben betreffen

1. den complicirten Organismus mit den zahllosen beratenden Körperschaften und ausführenden Organen, mit dem nicht scharf präcisirten Wirkungskreise eines Jeden derselben, mit den in Folge dessen nicht in einander greifenden Competenzsphären, den zahllosen Wahlen und den beständigen Competenz-Streitigkeiten;

2. die geringe oder doch erfolglose Wirksamkeit der jetzigen Ortsgemeinden, welche entweder auf dem Mangel an intellectuellen und materiellen Mitteln beruht, oder manchmal auch auf dem Mangel an gutem Willen, manchmal sogar auf dem Mangel an beiden;

3. der Abgang einer entsprechenden Controlle und einer streng ausgeprägten Verantwortlichkeit gegenüber dieser Controlle für Vernachlässigungen.

Nach diesen drei Gruppen gesondert, ergibt sich, was zur Abhilfe dieser Uebelstände gewünscht und angestrebt werden muß; das ist nämlich:

1. die Vereinfachung des Organismus, Verminderung der zahllosen Körperschaften und Organe, Präcisirung der Wirkungssphären und strenge Abgrenzung der Competenz, 2. die Kräftigung der zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten berufenen Organe, und

3. die Aufstellung einer entsprechenden Controlle und Ausführung des Grundsatzes einer strengen Verantwortlichkeit gegenüber derselben.

Wie löst nun der uns vorliegende Gesetzentwurf diese Aufgaben?

Die Zahl der Wirkungssphären wird nicht vermindert; zu der übergroßen Anzahl derselben kommt noch eine neue hinzu, es wird der ortspolizeiliche Wirkungsbereich geschaffen, und damit eine neue Grenze zwischen dem selbstständigen und dem ortspolizeilichen Wirkungsbereich; die große Zahl der beratenden Körperschaften und ausführenden Organe wird nicht vermindert; in der ungeheuren Reihe dieser Organe, Statthalterei, Landes-Ausschuß, Bezirkshauptmannschaft, Bezirks-Vertretung, Bezirks-Ausschuß, Ortsgemeinden-Vertretung, Bezirksschulrath, Ortsschulrath, Kirchenconcurrentz-Ausschuß, Concurrentz-Gemeinden für die Sanitäts-Armen- und Schub-Angelegenheiten, zu allen diesen kommt noch ein neues Glied dazu in der Gestalt der Verwaltungs-Gemeinden und der Verwaltungs-Ausschüsse. (Rufe: Sehr wahr!)

Das, meine Herren, ist doch keine Vereinfachung, das ist keine Kräftigung der Organe, das ist, meiner Ueberzeugung nach, gerade das Gegentheil davon, und meiner Ueberzeugung nach, müßte die jetzt schon übergroße Verwirrung nach der Annahme dieses Gesetzentwurfes nur noch größer werden.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, einem concreten Gesetzentwurf gegenüber heute mit positiven Vorschlägen aufzutreten; um aber doch nicht dem Vorwurfe einer bloßen Negation zu verfallen, erlaube ich mir einige Bemerkungen zu machen indem ich an den Motivenbericht des Landes-Ausschusses zu dem vorliegenden Gesetze, eine neue Gemeindeordnung betreffend, anknüpfe.

In diesem Motivenberichte zählt der Landes-Ausschuß die zur Reformirung des Gemeindefwesens bisher gemachten Vorschläge auf. Die darauf bezügliche Stelle lautet. (Liest:)

„Andere Reformvorschläge gehen in der Beschränkung der Gemeinde-Autonomie noch weiter.“

„Die Polizeiverwaltung soll, mit Ausnahme der Armenpolizei, den Ortsgemeinden ganz abgenommen, und den k. k. politischen Behörden zugewiesen werden; oder es seien sogenannte Hauptgemeinden unabhängig von der Zustimmung der in sie aufzunehmenden Ortsgemeinden zu bilden und mit der Besorgung gewisser Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches zu betrauen; — oder es solle ein Theil des jetzt den Ortsgemeinden zugewiesenen Wirkungsbereiches auf die Bezirksgemeinde übergehen, also der Geschäftsbereich der Bezirksvertretungen erweitert werden.“

Der Landes-Ausschuß sieht in allen diesen Vorschlägen eine Gefährdung der Autonomie und der Selbstverwaltung, und glaubt das beste Mittel in der Ausscheidung der Ortspolizei-Geschäfte aus dem Wirkungsbereich der Gemeinden zu erblicken.

Ich gehe in der systematischen Ordnung des in dieser Frage aufzustellenden Programmes anders vor. Wir scheinen nur zwei Wege aus dem bestehenden Chaos der öffentlichen Verwaltung hinauszuführen, und diese Wege gehen consequent aber auch diametral auseinander.

Der eine dieser Wege führt die Aufschrift: Beschränkung der Selbstverwaltung, Uebertragung aller jetzt nicht gehörig ausgeführten Geschäfte der öffentlichen Verwaltung an landesfürstliche Organe. Dieser Weg kann nach meiner Ueberzeugung heute wohl nicht betreten werden, wenn wir uns nicht selbst aus der Reihe der civilisirten Nationen Europa's ausscheiden und auf das immerhin anzustrebende Ideal einer freien Selbstverwaltung verzichten wollen.

Der zweite Weg lautet anders; consequent entgegengesetzt dem Ersten ist es die Ausdehnung der Selbstverwaltung, jedoch unter den ihren Erfolg gewährleistenden Garantien. Ich erinnere in dieser Beziehung an ein Programm, welches im Jahre 1870 in diesem h. Hause begründet wurde, und welches der Herr Berichterstatter sehr richtig als *Deus ex machina*, zugleich aber leider als ein todt geborenes Kind bezeichnete, und ich gestehe — es mag vielleicht eine Schwäche sein — daß ich dieses damals todt geborene Kind gerne wieder zum Leben wach rufen möchte. Mir scheint in einer Erweiterung der Selbstverwaltung in entsprechender Form, unter Belassung vieler Gegenstände des jetzigen selbstständigen Wirkungsbereiches bei den Gemeinden, während jedoch auch viele Geschäfte der jetzigen politischen Behörden an die zukünftigen communalen Organe übertragen werden, das Mittel zu einer radicalen und entsprechenden Abhilfe unter der Voraussetzung zu liegen, daß ein solches Programm in anderer Form, als es im Jahre 1870 geschah, ausgeführt, noch mehr erweitert, und mit Garantien des Erfolges umgeben werde. Darin, daß auch ein großer Theil der Geschäfte der jetzigen politischen Verwaltung, insbesondere auch die Einhebung der Steuern den neuen Organen übertragen werden soll, welche durch die Bestallung einer entsprechenden Exeutive mit den Mitteln versehen werden, solche Geschäfte auch gut auszuführen, darin sehe ich die Möglichkeit einer weitgehenden Vereinfachung, einer großen Ersparniß an Kosten und zugleich einer wirksamen Ausführung der Geschäfte der öffentlichen Verwaltung. Allerdings kann ein solches Programm heute nicht schon Gegenstand einer Berathung in diesem h. Hause sein; es setzt eine Reform der ganzen öffentlichen Verwaltung und manche Acte der

Reichsgesetzgebung voraus, und es wäre verfrüht, heute schon eingehender darüber zu sprechen.

Für den vorliegenden Gesetzentwurf aber, welcher nach meiner Ueberzeugung nur eine halbe, ja eine Viertelmaßregel wäre, und die bestehende Verwirrung nicht vermindert, sondern nur vergrößert, für diesen Gesetzentwurf kann ich absolut nicht stimmen.

Allerdings wäre es mir möglich meine persönliche Meinung und Ueberzeugung vielleicht unterzuordnen, wenn ich die Gewißheit hätte, daß wir durch die Annahme eines solchen Gesetzentwurfes wirklich die Wünsche der Bevölkerung erfüllen könnten, diese Gewißheit habe ich aber nicht. Bestünde bei uns eine Institution, wie sie unser westlicher Nachbarstaat, die Schweiz, hat, wodurch es möglich ist, eine Volksabstimmung hervorzurufen, dann würde ich getrost das Urtheil über eine solche Vorlage einer solchen Volksabstimmung überlassen.

Nachdem aber eine solche Institution bei uns nicht besteht, so möchte ich ihre wohlthätige Wirkung wenigstens theilweise dadurch erreichen, daß ich vor einer speciellen Berathung eines solchen Gesetzentwurfes, zunächst doch alle Zene hören möchte, welche vermöge ihrer Stellung in der öffentlichen Verwaltung berufen und geeignet sind, ein zutreffendes Urtheil über denselben abzugeben, ich möchte wünschen, daß vor Allem die politischen Behörden erster Instanz, die Bezirksvertretungen und manche intelligente Gemeindevertretungen, welche es mit ihren Aufgabe ernst nehmen, über diesen Gesetzentwurf gehört werden, bevor sich dieses h. Haus für dessen Annahme entschließt, und in dieser Beziehung erlaube ich mir einen Antrag zu stellen.

Es kann mir vielleicht von Seite des Herrn Berichtstatters eingewendet werden, daß diese von mir gemeinten Organe über die Reform der Gemeindeverwaltung ohne hin schon gehört wurden, und das ist in so fern richtig, als im Jahre 1869, wie ich glaube, die politische Behörde erster Instanz und die Bezirksvertretungen sich darüber zu äußern aufgefordert wurden, ob eine zwangsweise Zusammenlegung der jetzigen Ortsgemeinden zu Hauptgemeinden wünschenswerth sei. Diese Aeußerung wurde auch wirklich abgegeben und lautete in vielen Fällen für eine solche zwangsweise Zusammenlegung. Dieß scheint mir aber eine Enquête, wie ich sie im Sinne habe, noch durchaus nicht zu ersetzen; denn die heutige Gesetzbildung ist durchaus verschieden von jenen principiellen Vorschlägen, welche im Jahre 1869 gemacht wurden, und damals wesentlich nur die Schaffung von Hauptgemeinden im Sinne gehabt haben.

Deßhalb erlaube ich mir folgende Anträge zu stellen:

1. „In die Specialberathung des vorliegenden Gesetzentwurfes einer neuen Gemeinde-Ordnung wird derzeit „nicht eingegangen.“
2. „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Gesetzentwurf nebst dem hiezu erstatteten Berichte des Landes-Ausschusses, des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, (Beilage 14 und 97), und dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung den politischen Behörden, Bezirksvertretungen und einigen Gemeindevertretungen jedes politischen Bezirkes zur Aeußerung zu übersenden und den erwähnten Gesetzentwurf nebst den eingelangten Aeußerungen sogleich „bei Beginne der nächsten Session wieder vorzulegen.“

Abg. **Serman** (L.-G. Pettau): So viel ich beurtheilen kann, entspricht weder die Landes-Ausschuß- noch die Sonder-Ausschußvorlage, noch das, was mein Herr Vorredner gesprochen hat, den Verhältnissen, Bedürfnissen und dem Willen der Bevölkerung unseres Landes. Man wird den richtigen Weg nicht finden, so lange man von den reellen Verhältnissen abieht und in Doctrinarismus sonambulirt, dessen Früchte wir eben genießen. Das Chaos herrscht nicht bloß auf dem Gebiete der Gemeinde, sondern mehr oder weniger auch auf andern Gebieten des öffentlichen Lebens, und der vorliegende Gesetzentwurf wird das Uebel, wenn nicht vergrößern, doch gewiß auch nicht verringern; es handelt sich nicht darum, die Paragraphe der Gemeinde-Ordnung anders aneinander zu reihen, oder eine neue Eintheilung des Stoffes zu machen, es handelt sich darum, dem Volke eine Erleichterung zu verschaffen, und diesfalls bietet der Gesetzentwurf dem Volke statt des Brodes einen Stein.

Wenn ich auch die einzige praktische Neuerung, welche den Gemeinde-Ausschuß entbindet, als Rekurs-Instanz in ortspolizeilichen Angelegenheiten zu fungiren, gerne acceptire, so enthält der Gesetzentwurf andererseits doch Manches, was die Geschäftsbehandlung und die freie Bewegung der Gemeinden noch mehr erschwert, und dem Naturelle und dem Willen der Gemeinden noch mehr Gewalt anthut, und diese Neuerung konnte mittelst einer Gesetzes-Novelle durchgeführt werden. Aus der zwangsweisen Zusammenlegung der Gemeinden wird ohne Zweifel nichts, und in Absicht auf die übrigen mehr unbedeutenden und stilkistischen Aenderungen schien es mir nicht angezeigt, das alte Gemeindegesetz, an welches das Volk zum Theile schon gewöhnt ist, durch ein neues zu ersetzen, von dem es gewiß ist, daß es wieder abgeändert werden muß, bevor es sich in das Bewußtsein des Volkes eingelebt hat.

Mir schien es Pflicht und Aufgabe des h. Landtages, als Wächter der Landes-Interessen, die Sache eingehender

und ernster anzugreifen und weiter auszugreifen, und dem um sich fressenden Uebel gegenüber Stellung zu nehmen.

Es ist nicht zu läugnen, daß das Gemeindegewesen von den andern öffentlichen Einrichtungen und von den socialen Zuständen wesentlich influencirt wird, daß selbe nur im Zusammenhange mit diesen richtig aufgefaßt und nur gleichzeitig mit ihnen glücklich reformirt werden kann. Ich werde daher meine Reflexionen auch auf den übrigen behördlichen Organismus, auf die socialen Zustände ausdehnen, und namentlich die Ursachen des Verfalles des Bauernstandes untersuchen, letzteres um so mehr, weil aus der materiellen Unzulänglichkeit der Gemeinden immer wieder das Motiv genommen werden will, mit den Gemeinden zu experimentiren, und ich erwarte nicht, daß mir daraus der Vorwurf gemacht werden wird, daß ich nicht bei der Sache sei.

Ein großer Theil der Schuld an der Verwirrung liegt darin, daß man sich über das Wesen, den Umfang und die Art und Weise der Verrichtung der verschiedenen Wirkungskreise der Gemeinden nicht im Klaren ist, auch der Sonder-Ausschuß war sich dießfalls nicht klar. Nicht der übertragene Wirkungskreis ist es, wie man meint, den die Gemeinden nicht ertragen können, sondern der sogenannte selbständige Wirkungskreis. Die Bestimmung des § 54 der Gemeinde-Ordnung, daß das Strafrecht in Sachen des selbstständigen Wirkungskreises im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt wird, ist unverständlich, willkürlich und ein legislatorischer Nonsens, den ich nicht regardiren kann. Mir gehört das Strafrecht mit den Angelegenheiten, in welchen es ausgeübt wird, zu einem und demselben Wirkungskreise, und da diese Unverständlichkeit auch im neuen Gesetzentwurfe Aufnahme gefunden, so kann ich mich für denselben nicht erwärmen.

Der übertragene Wirkungskreis wird durch den § 25 der Gemeinde-Ordnung richtig und erschöpfend so definiert: „Im übertragenen Wirkungskreise haben die Gemeinden zu den Zwecken des Staates mitzuwirken.“ Wie der einzelne Mensch zu den Aufgaben des Staates durch Steuerzahlung und Dienstleistung mitzuwirken verpflichtet ist, so kann eine solche Mitwirkung zu den Aufgaben des Staates auch von den Gemeinden mit Recht gefordert werden. Es nehmen eine solche Mitwirkung auch alle Zweige der öffentlichen Verwaltung, die politische Behörde, die Gerichte, die Finanz- und Militärverwaltung fort und fort in Anspruch. Diese Mitwirkung besteht in der Sorge für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde, in der Anzeige von Gesetzesverletzungen und andern Vorfällen in denselben an die bezüglichlichen Behörden zur entsprechenden Amtshandlung, in der Vollziehung bestimmter Befehle, und Weisungen der Behörden in dem persönlichen Einschreiten, in mündlichen Anordnungen

und Verfügungen bei plötzlichen Ereignissen, in der Ertheilung von Auskünften und Berichten an die Behörden, und in der Intervention bei den Amtshandlungen der behördlichen Organe in der Gemeinde. Eine selbstständige Judicatur kommt der Gemeinde in diesem Wirkungskreise nicht zu. Daraus ist klar, daß dieser Wirkungskreis nur durch eine Einzelperson, und zwar durch eine solche vollführt werden kann, welche in der Gemeinde und in der Mitte der Vorfälle daselbst steht, und mit den Local- und Personalverhältnissen daselbst genau vertraut ist.

In der Praxis wird auch dieser Wirkungskreis nur durch die Gemeinde-Vorsteher ausgeübt, der Gemeinde-Ausschuß wird hiezu nicht in Anspruch genommen, und dieser Wirkungskreis vollzieht sich um so leichter und sicherer, je mehr natürlich gebildet die Gemeinde, je weniger ausgedehnt das bezüglichliche Gemeindegebiet ist, und je weniger von der Gemeinde entfernt die betreffenden Behörden sind. Andererseits ist es klar, daß ein solcher Wirkungskreis am wenigsten die geistigen und materiellen Mittel der Gemeinden in Anspruch nimmt.

Wenn nun das Gesetz die Bestimmung enthält, daß die Gemeinden zur leichteren Erfüllung des übertragenen Wirkungskreises vereinigt werden können (§ 83), oder daß die Gemeinden, beziehungsweise die Ausschüsse selbst diesen Wirkungskreis vollziehen können, oder daß die Regierung erforderlichen Falles durch ihre Organe diesen Wirkungskreis versorgen könne (§ 53), so ist das ebenfalls eine Unverständlichkeit und ein Beweis, in welcher Unklarheit sich die Gesetzgebung über die Natur und das Wesen dieses Wirkungskreises befunden hat. Da aber diese Unverständlichkeit im neuen Gesetzentwurfe aufgenommen ist, so ist das ebenfalls ein Motiv, daß ich nicht für denselben stimmen werde.

Die Behörde wacht und wirkt in der Gemeinde durch den Gemeinde-Vorsteher; diesem verschafft sein häufiger Contact mit der Behörde ein größeres oder minderes Maß von Kenntniß der Gesetze des Verwaltungs-Organismus und des Verwaltungs-Modus, was sein Ansehen in der Gemeinde erhöht, was wiederum seine Wirksamkeit erleichtert. Der Gemeindevorsteher wird dadurch zu einem Vertrauensmann, zum Rathgeber für die übrigen Gemeindeglieder, ja zum Controleur der Behörden selbst, es bildet sich ein Verhältniß, welches die Gemeinden und die Behörden moralisirt. In der Erfüllung dieses Wirkungskreises liegt ein erziehendes, sittigendes Moment, und gegen die Erfüllung eines solchen Wirkungskreises haben sich die Gemeinden nie beschwert.

Es liegt im Interesse einer genauen und wirksamen Erfüllung des übertragenen Wirkungskreises, im Interesse der Gemeinde und der Behörden, es liegt überhaupt im

allgemeinen Interesse, daß jede Katastralgemeinde einen Vorsteher in ihrer Mitte hat; die Katastralgemeinde ist die Basis für das Gebäude des öffentlichen Dienstes, und die Wiederherstellung der Selbstständigkeit und der Individualität dieser historischen Gemeindefamilien, welche man Katastralgemeinde nennt, ist die *conditio sine qua non* eines gedeihlichen Aufbaues des öffentlichen Dienstes und einer glücklichen Reform des Gemeindefwesens.

Da der vorliegende Gesetzentwurf dießfalls nicht nur keine erleichternde Bestimmung den Gemeinden gewährt, ja die Wiederherstellung der Selbstständigkeit dieser Gemeinden noch erschwert, ist dieß ebenfalls ein Grund, warum ich nicht für denselben stimmen kann.

Anderß aber verhält es sich mit dem sogenannten selbstständigen Wirkungskreise, nämlich mit der dazu gehörigen Ortspolizei und dieß ist das *punctum saliens*, um das sich Alles dreht. Hier hat der Gemeindevorsteher die vielen über die Ortspolizei bestehenden Gesetze und Verordnungen selbst zu handhaben, Gesetze und Verordnungen, die er meistens nicht kennt, ja nicht einmal besitzt, und wenn er sie besitzt, nicht findet, wenn er sie findet, nicht interpretiren kann, und wenn er sie auch interpretiren könnte, sie zu studiren die materielle Zeit nicht hat. Hier muß er ein förmlich processuarisches Verfahren abführen. Er hat über Anzeigen und Klagen den Thatbestand zu erheben, auf Grund dessen das Erkenntniß zu fällen, im Falle eines Recurses die Acten an die politische Behörde oder an den Gemeinde-Ausschuß zu leiten, und im letzteren Falle, im Falle des Recurses, berichtet an den Landes-Ausschuß vorzulegen, das endlich rechtskräftig gewordene Erkenntniß zu executiren, und zwar mit meistens unzulänglichen Mitteln und gegen Personen, mit denen er in täglichem Verkehr und häufig auch im Verwandtschafts-, Schwägerschafts-Verhältnisse steht.

Das alles soll er thun, und zwar ohne Kenntniß der Geschäftsformen, ohne Uebung hierin, woraus folgt, daß er viel schwerer und langsamer arbeitet.

Dieß wird für den Gemeindevorsteher im slovenischen Unterlande um so schwieriger, als er vermöge seiner gewonnenen unnatürlichen Schulbildung weder der deutschen noch der slovenischen Sprache in Schrift gehörig mächtig ist. Was übrigens diesen Mangel an Kenntniß der Gesetze oder den Mangel an Geschäfts-Routine betrifft, so geben sich Bürger und Bauer einander nichts vor und nichts nach, es gibt studirte, federgewandte Leute, welche die Sache oft noch schlechter machen, als der schlichte Bauer, und es ist ungerecht, die Gemeinden deswegen als lebensunfähig zu verschreiben und das Volk als minder intelligent hinzustellen, wenn es das nicht trifft, was nicht seines Berufes ist, und wofür es weder eingerichtet noch

abgerichtet ist. Der Herr versteht meistens von den Geschäften des Bauers nichts, von dem Bauer aber verlangt man, er soll zugleich Beamter oder Schreiber sein, und wenn er das Protokoll nicht so schnitzelt, wie Jener, der sein Lebenslang nichts anderes gethan hat, so nimmt man Anlaß die alte Schule zu schmähen. Dießfalls wird die Neuschule auch keine Verwaltungsbeamte bilden. (Heiterkeit.)

Man höre denn endlich einmal auf mit der Lebensunfähigkeit der Gemeinden herumzuwerfen; die Gemeinden haben eine viel hundertjährige Existenz hinter sich, sind älter als der Staat, und dürften den Staat noch überleben, (Rufe: Oho!) wenn man so gedankenlos fortleiert. Die Lebensunfähigkeit der Gemeinden ist eine jener inhaltsleeren Phrasen, mit welcher der Liberalismus die Gegend unsicher macht.

Je größer die Gemeinde ist, desto schwieriger ist für den Gemeindevorsteher die Handhabung der Ortspolizei, und desto öfter hat er den Gemeinde-Ausschuß, der auch um so schwieriger zusammen zu bringen ist, zu berufen. Der Vorsteher großer complicirter Gemeinden muß entweder seine eigentlichen Berufsgeschäfte oder seine Gemeindegeschäfte vernachlässigen, und es ist ihm nicht zu verargen, wenn er sich überall Bestallungen auswerfen läßt, und sich mit Schreibern und Dienern umgibt, und dadurch der Gemeinde Kosten verursacht. Dieß Alles ist in kleinen Gemeinden nicht der Fall.

Daß sich das Gebahren des Gemeindevorstehers, der Controlle und der Ueberwachung durch die Gemeindeglieder in großen Gemeinden mehr entzieht, als in kleinen, ist ebenfalls selbstverständlich. Auch die Form der Behandlung der Geschäfte erschwert dem Gemeindevorsteher seine Aufgabe, ich verstehe darunter die Collegialform, da doch bei der politischen und Gerichtsbehörde viel wichtigere Geschäfte von Einzelpersonen besorgt werden.

Die Folge von alledem ist, daß nichts geschieht, weil nichts geschehen kann, und daß das, was geschieht, meist unbrauchbar und formlos ist, daher das Volk bei allen Kosten und Mühen eigentlich ohne Rechtsschutz dasteht und Niemand profitirt, als die Winkelschreiber, denen die Gemeinden in die Arme getrieben werden. Daß aber solche gezwungene Unthätigkeit und unzulängliche Leistungen das Ansehen des Gemeindevorstehers in der Gemeinde nicht erhöhen, sondern vermindern, und ihm manchen Verdruß verursachen, ist klar, und um so bedenklicher, als von Haus aus der Bauer sich nicht vom Bauer, der Bürger nicht vom Bürger und der Bürger nicht vom Bauer und umgekehrt, richten und regieren lassen will.

Gleichwohl ist die Ortspolizei ein wichtiger Zweig der öffentlichen Verwaltung, sie sichert dem Staatsbürger die Früchte seines Fleißes und sie entleert oder bevölkert

die Gerichtssäle, je nachdem sie gut oder schlecht ist. Zudem man den Gemeinden die Polizeiverwaltung aufhalsste, hat man der öffentlichen Unsicherheit Thür und Thor geöffnet.

Der vorliegende Gesetzentwurf gibt zu, daß die Ortspolizeiverwaltung weder zu dem natürlichen, noch zu dem übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden gehöre, ein Atribut der autonomen Gemeinde nicht sei. Mit welchem Rechte und unter welchem Titel belastet er dennoch die Gemeinden mit der Polizeiverwaltung? In dem Berichte lese ich, die Gemeinde habe an einer guten Polizeiverwaltung ein großes Interesse; die Gemeinde hat aber auch ein Interesse an einer guten Rechtspflege, an einer guten politischen Verwaltung, ja sogar an einer guten Diplomatie, (Heiterkeit) und an einer guten Kriegsführung. Nach dieser Theorie müßten alle diese Angelegenheiten zu dem Wirkungskreise der Gemeinden gehören. (Vermehrte Heiterkeit). Daß man die Polizeiverwaltung als Etwas den Gemeinden Anhaftendes nicht ansieht, beweist auch der Umstand, daß man selbe in zweiter und dritter Instanz den autonomen Organen entzieht, ja daß man die Gemeinden zwingen will, dieselbe in Absicht auf die erste Instanz an die Verwaltungsbehörde beziehungsweise an die Beamten derselben zu überlassen. Die Polizeiverwaltung ist nicht ein den Gemeinden Angehöriges, sondern ein fremdes Geschäft, und weder nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen, noch nach dem positiven Rechte kann die Gemeinde verhalten werden, dieses fremde Geschäft unentgeltlich zu verrichten, die Polizeiverwaltung kann den Gemeinden delegatorio modo gegeben, aber auch wieder genommen werden.

Ueberträgt der Gesetzentwurf die Polizeiverwaltung in Absicht auf die zweite und dritte Instanz der politische Behörde, warum thut er es nicht auch in Absicht auf die erste Instanz? Und gerade in der Polizeiverwaltung in Absicht auf die erste Instanz liegt für die Gemeinden die Last, die Unmöglichkeit der Leistung, und für das Volk der Mangel des Rechtsschutzes. Wo und wann hat denn das Volk um die Uebereinkommung oder Belassung der Ortspolizei angesucht? (Heiterkeit.) Nie und nirgends. Wohl aber haben gegen 500 Gemeinden bei dem Landtage Petitionen überreicht, daß ihnen dieselbe abgenommen werde; man hat aber diese Petitionen mit wenig Achtung bei Seite gelegt. Wozu zahlt das Volk die Steuern, wenn es sich selbst administriren soll? Der Bauer will nicht selbst regieren, er will regiert sein, u. zw. gut, was er will und braucht ist Rechtsschutz, Ordnung und Sicherheit, und daß er seinem eigentlichen Berufe nicht zu sehr entzogen werde.

Im übertragenen Wirkungskreise wird und muß die Gemeinde zu der Ortspolizei-Verwaltung mitwirken, allein die Polizeiverwaltung selbst zu besorgen, ist Pflicht und Aufgabe des Staates, und wenn er dieselbe nicht zurücknehmen wollte, so sage ich, daß er seine Schuldigkeit nicht thut, und das Geld des Steuerzahlers umsonst einsteckt. Hat er einen behördlichen Organismus geschaffen, welcher ihm die Uebnahme der Polizeiverwaltung und die gedeihliche Verrichtung derselben erschwert, so ist das seine Schuld, und seine Aufgabe ist es, seinen Apparat dahin abzuändern, daß er den Verhältnissen und Bedürfnissen des Volkes entspricht.

Der liberale Staat, der sich in Alles mischt, auch in Dinge, die ihn nichts angehen, wird gewiß nicht säumen, auch die Polizeiverwaltung zu übernehmen, wenn sie ihm übergeben wird. Die Ortspolizeiverwaltung ist nur ein Theil der Polizei, und wird am billigsten und zweckmäßigsten von jenen Behörden versehen, welche auch den übrigen Theil der Polizeiverwaltung besorgen, und die Mittel dazu besitzen, und das sind die politischen Behörden.

Ich gebe zu, daß die Ortspolizei auch in den Händen der politischen Bezirkshauptmannschaft wegen der unmäßigen räumlichen Ausdehnung ihrer Bezirke mit vielen Verzögerungen und für die Parteien mit vielen Kosten und Mühe verbunden sein wird, so daß damit eigentlich dem Volke nicht viel geholfen ist, zumal die mangelhafte Polizeiverwaltung nicht das einzige ist, was das Volk bedrückt und woran es leidet. Der ganze behördliche Organismus ist krank. Reorganisirt muß werden, u. zw. in der ganzen Linie von unten nach oben, wenn dem Volke eine wahrhafte Erleichterung geschaffen werden soll. Da aber die Organisirung der Justiz- und der politischen Behörden, welche nach dem October-Diplom dem Landtage zustand, durch den Centralismus demselben entzogen wurde, und es dem Lande unmöglich gemacht ist, sich nach seinen Verhältnissen und Bedürfnissen einzurichten, da anderseits bei dem jetzt herrschenden Systeme vom Reiche eine Einsicht und Abhilfe nicht zu erwarten ist, so sind wir allerdings dahin gelangt, daß wir einen unerträglich gewordenen Zustand nicht ändern können, daß wir nicht vor- und nicht rückwärts können. Da aber nicht auch wir gegen den Nothschrei des Landes taub bleiben und den gerechten Anspruch des Volkes nach einem geordneten Rechtszustande nicht länger unberücksichtigt lassen können, so müssen wir wenigstens das thun, was wir unter den gegebenen Verhältnissen thun können, nämlich die Polizeiverwaltung dorthin verweisen, wohin sie gehört, nämlich an die politische Behörde, es dem Staate überlassend, durch Exposituren am Sitze der Bezirksgerichte sich seine Auf-

gabe zu erleichtern und die gedeihliche Erfüllung derselben sicherzustellen.

Obwohl auch die Bezirksgerichtsprengel sowohl in Absicht auf die richterlichen als ortspolizeilichen Verrichtungen durchschnittlich um das zwei- bis vierfache zu groß sind, so liegt doch darin eine Erleichterung, umsomehr, als diese Exposituren auch dazu verwendet werden könnten, diejenigen politischen Geschäfte zu versehen, welche jetzt die Bezirkshauptleute ex currendo an auswärtigen Amtstagen verrichten.

Dadurch käme man beiläufig zu den alten Bezirksämtern und ich weiß, daß diese bei dem Volke noch in ziemlich gutem Andenken sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß auch der kärntnerische Landes-Ausschuß beschloffen hat, bei dem Landtage den Antrag einzubringen, die Regierung zu ersuchen, zur Besorgung der den Gemeinden abgenommenen ortspolizeilichen Agenden am Sitze der Bezirksgerichte Polizeicommissäre anzustellen.

Ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen, der Entwurf „der neuen Gemeinde-Ordnung wird an den Ausschuß „für Gemeindeangelegenheiten mit dem Auftrage zurück- „gewiesen, eine Gesetzes-Novelle vorzulegen, welche

„a) die ortspolizeilichen Agenden an die politische „Behörde überträgt,

„b) die Trennung der vereinigten Ortsgemeinden „im Administrativwege ausspricht.“

Der letztere Punkt enthält schon aus dem Gesagten, und noch weiters seine Begründung dadurch, daß nach dem Wegfalle der ortspolizeilichen Agenden für Niemand mehr ein Grund vorhanden ist, die vereinigten Ortsgemeinden gegen ihren Willen beisammen zu halten, und daß der Landes-Ausschuß mit Trennungsgesuchen von allen Seiten überschwenmt wird, und es kaum angehen dürfte solche zurückzuweisen, und andererseits die Erledigung derselben im Wege der Gesetzgebung kaum möglich sein dürfte.

Für den Fall, daß dieser Antrag keinen Anklang finden sollte, stelle ich folgenden eventuellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Die h. R. „gierung werde ersucht, die den Gemeinden durch das „Gemeinde-Gesetz vom 2. Mai 1864 zugewiesenen „Agenden der Ortspolizei durch ihre Organe besorgen „zu lassen, und demgemäß dem nächsten Landtage einen „Entwurf eines neuen Gemeinde-Gesetzes vorzulegen.“

Ich glaube, daß es vorzüglich Aufgabe der Regierung ist, das öffentliche Interesse wahrzunehmen, und eine so wichtige organisatorische Vorlage über Einrichtungen, welche mit dem Organismus der staatlichen Behörden in so innigem Zusammenhange und in solcher Wechselbeziehung stehen, dem Landtage vorzubringen. Der Regierung stehen

auch mehr Mittel und Kräfte zu Gebote, diese Aufgabe zu lösen, als dem Landes-Ausschusse, der eigentlich doch nur Verwalter des Landesvermögens ist. Die Regierung hat auch den Entwurf zur Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 dem Landtage vorgelegt, und auch aus diesem Grunde schiene sie mir vor Allem berufen, die neue Gemeinde-Ordnung vorzulegen.

Der Sonder-Ausschuß kommt zu einem anderen Auskunftsmittel. Vorerst belastet er die Gemeinden mit Geschäften, welche denselben nicht zustehen, und vereinigt dann unter dem Titel der gemeinschaftlichen Geschäftsführung solche Gemeinden, die diese Geschäfte nicht verrichten können, mit anderen in Absicht auf den übertragenen und polizeilichen Wirkungsbereich zu Verwaltungsgemeinden, in Absicht auf den ortspolizeilichen Wirkungsbereich aber zu Concurrenz-Gemeinden, und zwar zwangsweise, wobei er sich darauf etwas zu Gute thut, daß er die Gemeinde-Organismen in Absicht auf ihre eigenen Angelegenheiten in Gnaden bestehen läßt. Nun, diese Maßregel richtet sich wohl von selbst, und ist meiner Meinung nach einer ernststen Besprechung kaum werth. Ich schließe mich auch in dieser Beziehung dem an, was mein Herr Vorredner darüber gesagt hat; das Volk würde nicht säumen, gegen eine solche Maßregelung seine Stimme zu erheben, und ich glaube, daß die Regierung kaum stark genug sein würde, selbe durchzuführen. Es ist dem Liberalismus eigen, überall mit Zwang und Gewalt dort operiren zu wollen, wo das Volk seinen Liebhabeereien und unpraktischen Theorien nicht freiwillig pariren will.

Eine solche Zusammenlegung fügte zwischen den Bezirk und die Ortsgemeinde eine neue Behörde ein, schaffte im Bezirke neue Cirkel und Kreise, und bedingte neue Ausschüsse, neue Wahlen und zur Bestreitung der ohne Zweifel noch größeren Kosten eine neue Besteuerung, und erschwerte die Amtsführung auch dadurch, daß zwischen den Amtslocalitäten, die doch stabilisirt und überall erst hergestellt werden müßten, einerseits und zwischen dem bald aus dieser bald aus jener Untergemeinde gewählten Amtsvorsteher andererseits sich oft meilenweite Distanzen herausstellen würden. Gleichwohl dürften diese Verwaltungs-Gemeinden bei dem Rumpfe der Polizei, nämlich Ortspolizei, die sie überkämen, ohne Macht und Ansehen dastehen, und nur zum Tummelplatz und Spielball einer gefährlichen Gemeinde-Bureaucratie werden. Hierzu kommt noch, daß für die Beurtheilung des Maßes der Fähigkeit hier und der Unfähigkeit dort, jeder Maßstab fehlt, und — weil ich schon den Ausdruck Unfähigkeit gebrauchte — zwischen den zu vereinigenden Ortsgemeinden möglicherweise wieder fähige Gemeinden liegen dürften, und daß Gemeinden, welche heute wegen ihrer Unfähigkeit vereinigt wur-

den, nächstens nach einer Neuwahl wieder fähig werden könnten, und dadurch ewige Verschiebung des Gemeinde-Organismus stattfinden müßte.

Man greift die Sache verkehrt an. Statt zu sagen: Die Ortspolizei-Verwaltung ist Sache des Staates, und die Gemeinden, die sie delegatorio modo übernommen und selbst führen wollen, müssen darum ansuchen und sich ausweisen, daß sie die Mittel dazu haben, statt dessen sagt man: Die Ortspolizei-Verwaltung ist Sache der Gemeinde, und wenn die Gemeinde sie nicht versorgen kann, wird sie mit anderen zwangsweise vereinigt.

Ich verlasse dieses unreife Projekt, und erkläre noch, daß ich mich mit dem Befragen der Bezirks-Vertretungen und der politischen Behörden, wie mein Herr Vorredner bezüglich der neuen Gemeinde-Ordnung beantragt hat, in keinem Falle, und schon aus dem Grunde nicht einverstanden erklären kann, weil über die Bezirksvertretungen die öffentliche Meinung und selbst der Landtag bereits den Stab gebrochen haben (Rufe: Oho!) und die Bezirks-Vertretungen in Absicht auf ihre Geschäftsführung ebenso lebensunfähig sind als die Gemeinden, und selbe darum schwerlich Etwas thun könnten, oder die conträrsten Gutachten vorlegen würden.

Nun, meine Herren, schaue ich ein Wenig auf die Vergangenheit zurück, selbst auf die Gefahr hin, daß man mich wieder beschuldigt, daß ich das feudale System sammt Zehent und Robot wieder einführen wollte. (Rufe: Hört!) Ich muß dieß thun, theils um zu sehen, „wie herrlich weit wir es gebracht“, und dann auch, weil ich glaube, daß wir zu ähnlichen Einrichtungen zurückkehren müssen, wie sie früher waren. Vor dem Jahre 1850 wurde die Ortspolizei von den politischen Bezirks-Obrigkeiten versehen; an ihrer Hand und unter ihrer Anleitung sorgten die Gemeindevorsteher im übertragenen Wirkungskreise in den Gemeinden für Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Diese Bezirks-Obrigkeiten wirkten um so leichter, als sie den kleineren Bezirk leicht übersehen, und mit allen Verhältnissen in selbst wohl vertraut waren. Sie wirkten mit Einem Gerichtsdienere mehr, als jetzt die Behörden mit vielen Gensdarmen und Amtsdienern in großen Bezirken ausrichten. Man kann sagen, sie wirkten vorzüglich durch ihre Nähe und ihre concentrirte Gewalt. (Weiterkeit.) Diese Behörden waren meist Alles in Allem. das Volk hatte es in der Regel nur mit Einer Behörde zu thun, die Verhältnisse waren ihm einfach und klar, die öffentliche Sicherheit ließ denn auch wenig zu wünschen übrig. Prozesse und strafgerichtliche Verhandlungen waren selten, Advocaten wenige. (Weiterkeit.) Notare keine, Gemeindeumlagen gab es nicht, oder sie waren nur sehr geringe, und die herrschaftlichen Waisencassen, die meist

gut verwaltet waren, retteten Manchen vor tieferer Verschuldung und Untergang. Abschätzungen von Bauern kamen selten vor, und im Falle der Noth, bei Feuersbrünsten oder Hungersnoth u. s. w. fand der Bauer bei seiner herrschaftlichen Obrigkeit meist Unterstützung und Hilfe. Das Volk war im Ganzen durchschnittlich ziemlich wohlhabend. Solcher Bezirksobrigkeiten gab es in Steiermark 220.

Eine Art Bezirksvertretung, bestehend aus sämtlichen Gemeindevorstehern, Dominien und Pfarrern des Bezirkes, stand der politischen Obrigkeit zur Seite. Diese Bezirksvertretung entwarf das Präliminare für die Bezirksgemeinde und der Vorsteher der politischen Behörde führte ihre Beschlüsse ohne besondere Kosten kraft seiner amtlichen Stellung mit seinen Executivmitteln aus. Die Bezirkskosten-Rechnungen wurden bei den höheren Behörden buchhalterisch geprüft. Die Bezirksumlagen waren gering und blieben sich fast immer gleich und die Bezirksstraßen waren durchschnittlich ziemlich gut und klaglos. Ältere Leute erinnern sich noch gerne an die frühere billige und einfache Amtirung. Was an den früheren Einrichtungen unzukömmlich war, kam meist auf Rechnung der allgemeinen Unfreiheit, des allgemeinen Absolutismus und zum Theile wohl auch auf Rechnung des Feudalismus, der aber ohnedieß auf ewige Zeiten abgeschafft ist. Eine Folge des Feudalismus war auch die, daß es für die Justizpflege keine Gerichtssprengel gab und daß das Volk zu seinen verschiedenen Grundherrschaften oft weite Wege zu machen hatte. Allerdings wurde der Bauer auch hie und da geschunden, (Weiterkeit) aber das war meist dort der Fall, wo Pächter oder bürgerliche Herren Herrschaften erworben. Aber der Bauer hatte wieder zu seinem Schutze die Kreisämter und säumte nicht, seine herrschaftliche Obrigkeit bei denselben zu verklagen. Hätte man diese Bezirksobrigkeiten einfach in kaiserliche Regie übernommen und die politischen Sprengel zugleich zu Gerichtssprengel gemacht, wie viele Kosten, wie viele Leiden wären dem Volke erspart geblieben?

Aber da kam der Katheder-Liberalismus mit seinen Freiheiten und mit seiner Gleichmacherei und begann seine Zerstörungsarbeit. (Weiterkeit.) Im Jahre 1849 fing man an und setzt es seitdem fort ohne Rücksicht auf die bestehenden Rechte, auf den Willen der Betheiligten und ohne praktische Kenntniß der Verhältnisse, mit der Gemeinde, mit der Schule, mit dem Staate und der Kirche herumzumodeln, Alles mit der Gartenschere der Gleichmacherei zu beschneiden, Alles über und unter zu ordnen, einzutheilen und in Paragraphe einzuzwängen, bis sich Niemand mehr rühren, weder rückwärts noch vorwärts kann; andererseits aber alle Barrieren umzureißen, welche eine klügere Generation zum Schutze des Schwachen gegen den Stär-

feren, zur Aufrechthaltung von Zucht, Ordnung und Sitte aufgerichtet hatte.

Vor Allem mußte die freie Gemeinde im freien Staate hergestellt, das Volk vom bureaukratischen Drucke befreit und durch Selbstständigkeit zur Freiheit erzogen werden. Der Vielschreiberei, hieß es, müsse ein Ende gesetzt werden und die Autonomie der Gemeinde war das große Wort des Tages. Im Namen der Autonomie zerstörte man die Autonomie so vieler Gemeinden, indem man viele derselben in eine Ortsgemeinde zusammenkoppelte, in welcher sie sich nicht vertragen, in der sie alle Schaden nehmen und aus welcher sie loszukommen vergeblich sich anstrengen. Im Namen eben dieser Autonomie belastete man diese Ortsgemeinde unter der falschen Firma des selbstständigen Wirkungskreises ohne Schadloshaltung mit fremden Geschäften, deren Verrichtung Pflicht und Sache des Staates ist, ohne zu bedenken, daß in der Verrichtung fremder Geschäfte oder in der Erhaltung und Bezahlung eines Apparates hiefür die Autonomie oder ein freiheitlicher Gewinn nicht gelegen sein könne; daß man wohl die Geschäfte den Gemeinden, nicht aber die Gemeinden den Geschäften anzupassen habe und daß es nicht angehe, a priori willkürlich einen Geschäftskreis als der Gemeinde anhaftend zu bezeichnen und selbst gemäß künstliche Gemeindecomplexe zu bilden, ohne zu bedenken, daß in dem Maße, als die Ausdehnung der Gemeinde zunimmt, auch die Schwierigkeit ihrer Administration wächst, wogegen, je einfacher je natürlicher gebildet, und je minder ausgedehnt ein Gemeindegebiet ist, sich die Gemeindegeschäfte desto einfacher und übersichtlicher darstellen und mit geringeren Kosten versehen werden können.

Im Namen einer in Absicht auf die erste Instanz und auf das flache Land ganz unpraktischen Katheder-Theorie: „Trennung der Justiz von der Verwaltung“, verzettelte man die Gewalt und schuf man beinahe für jedes Geschäft eine eigene Behörde, man nahm dem Volke seine Obrigkeiten aus seiner Mitte und seiner Nähe weg, schuf übermäßig große Bezirke und zwang das Volk, seine Obrigkeiten viele Meilen weit nachzulaufen, häufte man alle Behörden und Aemter an einigen Orten zusammen, während man das Volk weit draußen im Bezirke hilflos und schutzlos ließ und man ihm mittelst der Ortspolizei zurief: „Hilf Dir selbst!“ vermehrte man die Behörden und Instanzen, die Controllen und Gesetze ins Unendliche, so daß sich das Volk und die Behörde nicht mehr auskennen, vermehrte man die Advocaten und schuf die Notare, die eigentlich nur an großen Handels- und Verkehrspunkten am Platze wären, legte man durch die Freigebung der Cheeingehung den Gemeinden ein ländliches Proletariat ins Haus und überlieferte man das Volk durch Auf-

hebung der Gesetze gegen den Wucher, ohne dasselbe vorher concurrenzfähig gemacht zu haben, dem Capitale, und legte man durch Freiheitlichkeit des Bodens die Art an die Wurzel des Bauernstandes und ist man eben daran, das Armenwesen ebenso sehr zu zerrütten und confessionslos zu machen.

Landeshauptmann-Stellvertreter (unterbrechend): Ich möchte mir erlauben, den Herrn Redner zu ersuchen, mehr bei der Sache zu bleiben; er schweift vom Gegenstande der Verhandlung ab und betritt ein Gebiet, das eigentlich die Kritik unseres ganzen gegenwärtigen Organismus in sich schließt. Die Zeit ist zu kostbar und zu gemessen, ich bitte daher, streng bei der Sache zu bleiben.

Abg. German (fortfahrend): Der Gegenstand ist hoch ernst und es würde dem Rufe des h. Landtages schaden, wenn wir nicht die Beschwerden des Volkes hier besprechen dürften; ich glaube, in diesem Falle wäre die Redefreiheit eher auszudehnen als einzuschränken. Ich bin vollkommen bei der Sache und habe gesagt: Das Gemeinwesen kann nicht für sich allein behandelt werden, es muß in seinem Zusammenhange mit dem übrigen Organismus und den gesellschaftlichen Zuständen aufgefaßt werden. Ich möchte das h. Präsidium wohl gebeten haben, im Interesse der Sache und der Aufklärung der Ideen mich sprechen zu lassen. Ich habe mir vorgenommen, keinen Anlaß zu geben, daß man mir sage, daß ich nicht bei der Sache sei.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bin weit entfernt, die Redefreiheit nur im Geringsten beschränken zu wollen, und wollte den Herrn Redner nur gebeten haben, sich so kurz als möglich zu fassen, damit die Zeit, welche kurz bemessen ist, noch hinreiche, um alle dem h. Hause vorliegende Gegenstände zu erledigen. Ich bitte fortzufahren.

Abg. German (fortfahrend): Entrechtete man den Bauernstand in den Bezirksvertretungen und im Landtage, indem man ihn hinderte, nach seiner Kopfszahl und Steuerleistung zur Vertretung zu gelangen, und nachdem man alle Verhältnisse zerrüttet, warf noch den Unfrieden zwischen die Kirche und Schule.

Nun betrachten wir jetzt die freie Gemeinde im freien Staate, wie sie in Wirklichkeit ist. Die Gemeinde hatte früher Einen Herrn, jetzt hat sie deren drei, den Bezirkshauptmann, den Bezirks-Ausschuß und den Landes-Ausschuß, von denen jeder mittelst Specialgesetze mit dem Rechte ausgerüstet ist, die Gemeinden zu strafen. Alles klagt, daß die Gemeinde nichts thut; der Landes-Ausschuß klagt, daß die politische Behörde nichts thut, der Landtag klagt, daß die Bezirksvertretungen nichts thun, und stellt diese seine autonome Behörde unter die strenge Controle

der politischen Behörde und die Gemeinden unter die Extra-Controle der Bezirksvertretungen.

Es ist dieß auch begreiflich, denn je mehr Behörden, desto weniger geschieht, da sich eine auf die andere verläßt oder ausredet. Die politischen Behörden sehen Verbrechen und Vergehen und gehen vorüber, denn sie gehen sie nichts an, (Heiterkeit) und Gerichtsbeamte sehen politische Delicte, sie gehen vorüber, denn sie gehen sie nichts an, die politischen und Gerichtsbeamten sehen Uebertretungen der Ortspolizei, sie gehen vorüber, denn sie gehen sie nichts an, und die vielen Amtsdienere, Executoren und Zusteller, die im Bezirke auf Kosten des Volkes herumlaufen, rühren nicht Hand oder Fuß, um dem bedrängten Einzelnen oder den Gemeinden zu Hilfe zu kommen, um Gesetzesübertreter an die Behörden zu überliefern oder eine Anzeige zu machen, denn das geht sie nichts an. Wenn der Gemeindevorsteher die Hilfe der Gendarmerie braucht, muß er früher an den Bezirkshauptmann schreiben und sich ausweisen, daß er mit den eigenen Mitteln nicht ausreicht, und obwohl wir ein halbes Regiment Gendarmerie unterhalten, sehen wir ganze Zigeunerbanden mit Wägen und Pferden unbehelligt bis in das Innere des Landes vordringen, vielleicht geschieht dieß während der Zeit, als die Gendarmen Predigten aufpassen, um selbe zu denunciren. (Heiterkeit)

Was die Bezirksvertretungen thun oder eigentlich nicht thun, daß durch dieselben das Geld sozusagen auf die Straße hinaus geworfen wird, hat der h. Landtag selbst bestätigt. Wer noch am Meisten thut, freilich im eigenen Interesse, das sind die Advocaten, Notare und Steuerämter. (Heiterkeit.) Der von der Bureaukratie geängstigte Bauer rennt zum Geldprozen in der Stadt oder im Markte, da werden 40—60% und darüber genommen; es sind das viel schlimmere Zehentherren als die früheren waren. (Heiterkeit.) Die Spaltung zwischen dem Landvolke und seinem Clerus einerseits und dem Bürgervolke und den Beamten andererseits wird immer größer, und der Liberalismus hat auch diese Spaltung auf seinem Gewissen. Vielschreiberei und der Bureaukratismus blühen üppiger als je. Beamten und Volk stehen einander kalt und theilnahmslos gegenüber; bei allen Steuern und Lasten, bei allen Auslagen für Stempeln, Gebühren und Taxen muß jeder Federzug extra gezahlt werden. Die überbürdeten Behörden können und wollen oft nichts aufnehmen, es heißt nur immer: „Gehe zum Notar, gehe zum Doctor und lasse es dir machen.“ Die Bezirkshauptmannschaften sind Jahr aus Jahr ein auf der Wanderung, sind die fahrenden Ritter; welche Zeit und welche Geldverschwendung! Vor lauter Wahlen und Wählen und Sitzungen und Abstimmungen kommt das Volk nicht mehr zur Arbeit. Gesetz jagt auf Gesetz, und

Gesetze, die heute gemacht werden, werden morgen schon wieder abgeändert, ehe sie in das Bewußtsein des Volkes eingedrungen. Reichsgesetze durchkreuzen die Landesgesetze, und Landesgesetze ignoriren die Reichsgesetze. Die Last des Armenversorgung wird immer drückender, die Gemeindeumlagen, die Bezirks- und Landesumlagen haben überall um das zwei- drei- und vierfache aufgeschlagen, und bei alledem hat die öffentliche Unsicherheit einen Grad erreicht, der das Volk zur Verzweiflung treibt. Diebstahl, Raub, Mord, Todtschlag sind an der Tagesordnung; indess freches Vagabunden-Gesinde die einsamen Weiler bei Tag brandschaft, Alles ein Beweis der materiellen und moralischen Noth des Volkes und eines fehlerhaften behördlichen Organismus, und liberale Zeitungen bezeichnen die confessionellen Gesetze als die brennende Frage des Tages (Heiterkeit. Rufe: Zur Sache!) Die Gerichte geben die Waisengelder in die Sparcassen, und die Sparcassen sind keine Wohlthat, sie bereichern sich mit dem Gelde des Volkes. Der Bürger im Orte legt einen Zettel, einen Wechsel in die Sparcasse, wenn er ein Geschäft machen will, und nimmt heraus, so viel er will; der Bauer aber muß lange warten, schäßen und intabuliren lassen, und dem Notar und Advocaten und dem Beamten den Zehent abgeben.

Als schlechter Zinsenzahler bekommt der Bauer nirgends ein Geld und wird oft wegen der kleinsten Beträge abgeschätzt. Um dem Bauernstande, der doch den größten Theil der Geld- und Blutsteuer trägt, bekümmert sich der Staat blutwenig, und es ist überhaupt Niemand, der sich seiner annimmt, und wer sich seiner annimmt, wird zurückgesetzt. Solche, die die Verhältnisse des Landes der Gegenwart und der Vergangenheit nicht kennen, weil sie demselben der Geburt nach nicht angehören, führen das große Wort und die Entscheidung herbei. Keine liberale Zeitung hat sich je der Noth des Bauernstandes angenommen, oder auch nur Verständniß dafür gehabt. (Heiterkeit.) Seine Petitionen werden in der Regel nicht berücksichtigt. Man betont und unterstützt immer nur die Großindustrie, als ob Oesterreich ein Fabrikstaat und nicht ein ackerbautreibender Staat wäre. Begünstigt man das Entstehen künstlicher Unternehmungen, entzieht man dadurch dem Feldbau die Arbeitskräfte, und wenn dann eine Stockung eintritt, sind es wieder nur die Hüften des Landmannes, die Pfarrhöfe und Klöster, an deren Thüren die brodlosen Arbeiter des Fabrikantenthums anklopfen, wenn sie nicht noch Aergeres thun. Auch die löbliche Aristokratie, ehemals die Beschützerin des Bauernstandes und der Kirche und der Landesrechte begibt sich in das Schlepptau der Bourgeoisie und des überwuchernden Doctoren- und Professorenthums; Gedrückt, mißachtet, wie der Bauernstand dasielet, verläßt ihn Alles,

wie Ratten das sinkende Schiff, Alles läuft den Städten zu, wo man alle Anstalten concentrirt, der Militarismus thut das Seinige, und verödet stehen die Felder, wegen Mangels an Arbeitskräften. Verschuldet ist der Bauernstand gänzlich, die Gründe werden nach und nach in kleine Stücke geschlagen. (Unruhe. — Rufe: Zur Sache!)

Ich bin bei der Sache, und bitte das h. Präsidium, mich vor solchen Unterbrechungen zu schützen; nur das Präsidium hat darüber zu bestimmen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte fortzufahren.

Abg. Hermann (fortfahrend): Einer um den Andern kommt um Haus und Hof, der Bauernstand wird aufgerieben, wie es der Gewerbestand schon ist durch die Gewerbefreiheit, die auch Niemandem genügt hat. Das Elend ist namentlich groß im Unterlande, wo zu alledem noch die nationale Unterdrückung kommt, wo das Volk mitunter von den Beamten regiert wird die das Volk nicht achten und nicht lieben. Gleichsam um sich zu betäuben, stürzt sich das Volk in Excesse und Prozesse, und es vergeht fast kein Ehrenbeleidigungs-Proceß mehr, bei dem nicht schon Advocaten interveniren.

Gleich groß ist das Chaos auf dem Gebiete der Volksschule. (Rufe: Volksschule? Zur Sache!)

Volksschule? Zur Sache? § 24, Punkt 10, der Gemeinde-Ordnung:

„Zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört ihr Einfluß auf die Volksschule.“

Ich bin also vollkommen bei der Sache, und bitte das h. Präsidium nochmals, Niemandem zu gestatten, mich zu unterbrechen. Ich empfangе Weisungen nur vom h. Präsidium und nicht von Einem Abgeordneten.

Landeshauptmann-Stellvertreter (unterbrechend): Ich muß den Redner wiederholt bitten, sich so kurz als möglich zu fassen, da die Zeit nicht mehr ausreicht, und bei der Sache zu bleiben.

Abgeordneter Hermann (fortfahrend): Die Volksschule liegt als Ruine da; angebaut an einander haben Kirche und Schule sich von jeher gütlich vertragen, sie können und dürfen nicht getrennt sein, und das Volk, auf das es ankommt, hat die Trennung nie verlangt. (Große Unruhe; — der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.) Die alte Volksschule war nicht so schlecht, sie war gut, und kostete wenig, die Volksschul-Aufsicht war einfach, zweckmäßig und kostete nichts, der Lehrer war stabilisirt, hatte seine Pfründe und verwuchs mit der Gemeinde. Man treibt Abgötterei mit der Neuschule, obwohl sie weniger leistet; die Jugend wird mit unnötigen, unpraktischen und überflüssigen

Landeshauptmann-Stellvertreter (unterbrechend): Ich muß den Herrn Redner unterbrechen, er bespricht einen Gegenstand, der offenbar nicht hieher gehört; ich bitte ihn bei der Sache zu bleiben, sonst wäre ich genötigt, dem Herrn Redner das Wort zu entziehen, (Bravo! Bravo!)

Abgeordneter Hermann (fortfahrend): Ich überlasse es dem h. Präsidium und dem h. Landtage, mir das Wort zu entziehen; ich werde sprechen bis dieß geschieht. Ich behaupte, vollkommen bei der Sache gewesen zu sein; die Schule gehört zum Wirkungskreis der Gemeinde, und diese zu besprechen kann nicht verboten sein; von einer guten Volksschul-Erziehung hängt das Wohl der Gemeinde im hohen Grade ab, das Wohl des Bauernstandes und das Wohl des Volkes überhaupt. Möge der h. Landtag nicht die Verantwortlichkeit auf sich laden, daß er gerade diesen Punkt besprechen zu lassen, sich nicht getraut, und nicht gestattet.

Ich sage: Mit der neuen Volksschule treibt man Abgötterei, sie leistet weniger als früher. (Rufe: Nein!) Man belastet die Jugend mit einer Menge unnötigem und unpraktischem Wissen und alle Mittelschulen klagen, daß die Schüler mit geringerem Wissen aufsteigen und minder vorbereitet sind, als früher. In sittlicher Beziehung nehmen Frechheit und Ausgelassenheit überhand, und ohnmächtig steht der Lehrer der verwilderten Schuljugend gegenüber. Die Lehrer werden zu gelehrten Professoren ausgebildet, was für sie und für das Volk nicht paßt. Was soll der Lehrer am Dorfe und das Landvolk mit solchem halben Wissen? Bei allen Aufsichtsorganen und Aufsichtsbehörden ist die Schule eigentlich doch ohne alle Aufsicht, und der Lehrer thut was er will. (Unruhe.) Diese Aufsichtsbehörden klappen nicht, sie thun oft zu viel, oft zu wenig, in der Regel nichts, bekämpfen sich unter einander, und es heißt, daß der Landesschulrath alljährlich gegen 800 Conflicte und Prozesse zu entscheiden hat. Man ist freigig mit fremdem Gelde und errichtet Lehrstellen auf Lehrstellen ohne Rücksicht auf die Kraft des Volkes, man verleitet die Gemeinden zu kostspieligen Schulhausbauten und treibt das Volk in die Verschuldung, und durch eine forcirte Aufklärung, hinter welcher eigentlich doch nur Kirchenhaß und Parteizwecke stecken, noch mehr der Verarmung zu, da die Kosten, die sie verursacht, mit dem Nutzen, den sie schafft, in keinem richtigen Verhältnisse stehen. Man nimmt dem Bauer den letzten Groschen, und gibt ihm dafür Aufklärung, d. h. die Irreligiosität, (Rufe: Das ist doch zu viel!) man nimmt dem Bauer nicht bloß den Trost der Religion, man macht ihm auch noch das Regieren unmöglich. Haben sie einmal sein Weib, seine Kinder und seine Diensthöten liberal gemacht, wie soll er dann regieren?

Meine Herren! Die Confusion ist vollständig, (Heiterkeit), außer Rand und Band geht Alles. Man hat in Oesterreich zur Abwechslung einmal den Liberalismus zum Regierungsprincip erhoben, und nun haben wir die Befreiung. An seinen Früchten sollt Ihr ihn erkennen. — Nicht die landesfürstlichen Steuern, so drückend sie auch sind, sind es so sehr, welche das Volk zur Verzweiflung treiben, sondern die geschilderten Einrichtungen und Zustände, entsprungen aus den Theorien des unfruchtbaren Liberalismus.

Nun, meine Herren, Sie werden sagen: Tadeln ist leicht, sage uns, wie wir es machen, daß es besser werde, (Die Abgeordneten gruppieren sich um den Redner. — Große Unruhe) und ich sage: Vor Allem müssen wir die Ursache beseitigen, und die Ursache ist das System — und der Liberalismus und Centralismus sind das System. Die Vernunft und die Wahrheit und die Moral müssen in ihre Rechte wieder eingesetzt werden, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens ist zu einfacheren und natürlicheren Zuständen zurückgehen, zu ähnlichen Zuständen und Einrichtungen wie sie früher waren; reorganisiert muß werden von Unten nach Oben und von Oben nach Unten; örtliche Decentralisation und geschäftliche Centralisation ist es, was dem Volke noth thut. Die Bezirkshauptmannschaften sind Monstruositäten, die Bezirksgerichtsprengel sind durchaus zu groß, die Bezirksvertretungen und Notariate werden als Last und Landplage empfunden, die Gendarmerie ist unnütz und überflüssig (Rufe: Oho! — Heiterkeit), die Statthalterei und der Landes-Ausschuß sind parallel laufende Behörden, Doppelregierungen, die die Verwaltung des Landes erschweren und vertheuern.

Vor Allem sind die Katastralgemeinden unter Beschränkung derselben auf die Besorgung eigener Angelegenheiten und Mitwirkung zu Zwecken des Staates in ihrer Selbstständigkeit und ihrer Individualität wieder herzustellen, die Beamtenhaufen sind zu zerstreuen und die Behörden sind dorthin zu verlegen, wo das Volk ist. Es werden kleinere Verwaltungsbezirke geschaffen, und die Eine Behörde in jedem derselben mit der gesammten öffentlichen Gewalt, der Justiz, der politischen und der Finanzverwaltung und dem Notariate ausgerüstet. Haben sie diese Behörde, dann brauchen sie nicht die Straßen auf Landeskosten zu übernehmen. In Städten und Märkten ist die Wohnungsnoth, auf dem Lande dagegen stehen Schlösser und die behaglichsten Localitäten in selben unbewohnt.

Landeshauptmann-Stellvertreter (unterbrechend): Ich bitte um Entschuldigung; allein da die wiederholte Aufforderung, der Herr Redner möge sich an die Sache halten, keinen Erfolg hat, sehe ich

mich in der unangenehmen Lage, (Rufe: Wort nicht ziehen!)

Abg. German: Ich bin ohnehin schon am Schlusse.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte, sich möglichst kurz zu fassen.

Abg. German (fortfahrend): Im Interesse der Ueberwachung dieser Behörde, im Interesse der Decentralisation und zur Erleichterung für die Parteien werden die alten Kreiseintheilungen und Kreisämter (Kreisregierungen) wieder hergestellt; der Landes-Ausschuß und die Statthalterei werden in eine in den Angelegenheiten des Octoberdiploms dem Landtage verantwortlichen Landesregierung verschmolzen, welche alle Beamten des Landes anstellt, die demnach nicht Staats-, sondern Landesbeamten wären, und der Landtag setzt sich zusammen aus den gesellschaftlichen Ständen des Landes, (Rufe: Also eine neue Landesordnung) und entsendet aus seiner Mitte Delegirte in die Reichsvertretung. Das Land führt alljährlich eine bestimmte Quote der Landeseinnahmen für die Bedürfnisse des Reiches ab, das übrige Geld bleibt dem Lande zur Bestreitung seiner Bedürfnisse.

Wie unangenehm diese meine Rede manchem Herrn auch war (Rufe: Ja gewiß! — Heiterkeit), die Noth und die Zeit werden mir vielleicht Recht geben und es dahin bringen; das ist die einzig richtige Reorganisation, die den Verhältnissen und Bedürfnissen unseres Landes entspricht, und auch im Interesse des Reiches gelegen wäre. *Dixi et salvavi animam meam!* (Lebhafte allgemeine Heiterkeit und vereinzelte Bravorufe.)

Landeshauptmann Dr. Moriz v. Kaiserfeld (Abg. f. d. (St.-G. Hartberg): Die hohe Bedeutung, welche der Gegenstand hat, der heute in diesem h. Hause zur Verhandlung kommt und eine in mir tief eingewurzelte Ueberzeugung, sind es, welche mich bewogen haben, in die Debatte über diesen Gegenstand selbst einzutreten. Die Bedeutung aber liegt darin, daß die Gemeinde nicht als etwas Isolirtes aufgefaßt werden kann, daß sie, wie jeder meiner verehrten Herren Vorredner auch gefühlt hat, im Zusammenhang steht mit anderen Gemeinden, mit staatlichen Aufgaben, mit staatlichen Institutionen, daß von dem Maße der Pflichten, welche den Gemeinden auferlegt werden, öffentliche Interessen und ihre Beachtung abhängen, und daß von der Organisation, welche man der Gemeinde geben will, ihre Existenz und ihr Gedeihen abhängen.

Ich habe Jahre meines Lebens auf dem Lande zugebracht, war selbst thätig in öffentlichen Dingen, als Richter und in der Administration. Ich darf wohl sagen, daß mir in dieser Beziehung einige Erfahrung zu Gebote steht, ich habe daher die Meinung, daß auch ich das Volk kenne;

ich habe mich zu demselben, — weiß Gott — immer eher hingezogen, als von demselben abgestoßen gefühlt; ich habe insbesondere seine achtbare, wenn auch nicht immer zu befriedigende, aber immer doch zu schonende Anhänglichkeit an das Gewohnte kennen und auch achten gelernt.

Ich werde mir nun erlauben, für die Vorlage des Landes-Ausschusses einzutreten, weil durch sie diese Gewohnheiten am meisten geschont werden und weil durch sie die Gemeinden am wenigsten überbürdet werden.

Die Redner vor mir haben schon sehr viel Nichtiges und sehr viele Wahrheit gesprochen; ich werde auf Manches davon zurückkommen müssen, auch der Redner, der unmittelbar vor mir sprach, hat in sehr Vielem Wahres und Nichtiges gesagt, und ich hätte nur gewünscht, daß er sich auch in allen seinen Ausführungen von Uebertreibung ferne gehalten hätte, daß er sich vor Augen gehalten hätte, daß man von keiner Wahrheit die äußersten Consequenzen ziehen dürfe, weil es eben in der Anwendung auf die menschliche Gesellschaft und das praktische Leben eine absolute Wahrheit nicht gibt, und sich gegen das Aufzwingen der äußersten Consequenzen die concreten Verhältnisse sträuben (Rufe: Sehr wahr! Bravo!); er würde dann auch wahrscheinlich weniger Schwarz in Schwarz gemalt haben, und der Eindruck, den seine Rede in ihrem ersten Theile gemacht hat, er wäre ein wirksamer geblieben. (Bravo! Bravo!)

Ich bin nun, nachdem ich so spät an die Reihe des Redens komme, in einiger Verlegenheit, denn bei dem Zusammenhange, in welchem die Gemeinde mit so vielen anderen Dingen steht, wird es mir wohl unmöglich sein, kurz zu sein, und ich muß die h. Versammlung bitten, mir in dieser Sache einige Aufmerksamkeit zu schenken, weil sie unendlich wichtig ist, weil das Wohl der Gemeinden und ihr Gedeihen davon abhängen, und ich rechne daher auf ihre Aufmerksamkeit (Rufe: Gewiß!), vielleicht deswegen, weil ich, wie lange ich auch sprechen möge, sachlich sprechen werde, und mich jedenfalls davor hüten werde, durch die Art, wie ich eine von anderen verschiedene Anschauung zur Geltung bringe, Gefühle zu verletzen oder Leidenschaften aufzuregen.

Ich werde mich, ich kündige es im Vorhinein an, dem Antrage des Freiherrn v. Jschöck anschließen; die Gründe hiefür aber werde ich am Ende meiner Rede entwickeln.

Unsere Gemeindeordnung trägt das Datum des 2. Mai 1864. Von dem Zeitpunkte an, als die Gemeinden auf Grundlage dieses Gesetzes constituiert und in ihren neuen Wirkungskreis eingeführt wurden, ist keine Session des Landtages vergangen, in welcher nicht Klagen

über die Unthätigkeit der Gemeinden, über die Mängel der Gemeindeordnung laut geworden und Beschlüsse gefaßt worden wären, durch die dem Landes-Ausschusse aufgetragen wurde, an die Revision der Gemeinde-Ordnung zu gehen, und durch welche gleichzeitig dem Landes-Ausschusse die Grundsätze vorgeschrieben wurden, in welcher Richtung er diese Revision vorzunehmen habe. Es klang wie ein Vorwurf, wenn der Herr Berichterstatter heute auf diesen historischen Gang zurückkam, wie ein Vorwurf gegen den Landes-Ausschuß, daß er die ihm gewordenen Aufträge so lange unerfüllt ließ; ich glaube aber, daß derselbe mit Unrecht gemacht wurde. Wenn der Landes-Ausschuß daran ging, die Grundsätze, welche ihm vorgezeichnet wurden, in Gesetzesform zu bringen, so war es doch hiebei eine nothwendige weitere Arbeit, diese Grundsätze näher zu prüfen sie einer Kritik zu unterziehen, sowohl in Bezug auf ihre Richtigkeit, als in Bezug auf ihre Durchführbarkeit und in Bezug auf die Folgen, materielle und politische, welche dieselben haben können. So unumstößlich waren doch weder diese Beschlüsse und noch weniger diese Grundsätze, daß sie nicht derselbe oder ein anderer Landtag nochmals hätte in Discussion ziehen können, und daß er bei dieser Gelegenheit nicht vielleicht auch zu anderen Beschlüssen hätte kommen können.

Die Unruhe in der Gesetzgebung, von welcher wir unstreitig ergriffen sind und die zur Folge hat, daß wir Gesetze machen, um sie im nächsten Augenblicke wieder zu vernichten, ich sage, diese Unruhe, die uns dazu nöthigt, Gesetze, die wir kaum geschaffen haben, wieder abzuändern, ist viel nachtheiliger, als vielleicht die größte Stabilität in den Gesetzen es sein könnte, besonders wenn sie uns veranlaßt, an organischen Einrichtungen zu experimentiren, welche das Product einer historischen Entwicklung sind und daher tief in den Gewohnheiten des Volkes wurzeln.

Die Verzögerung, welche die Vorlage einer revidirten Gemeinde-Ordnung erlitten hat, hat uns vor diesem Nachtheile bewahrt, sie hat uns aber auch einen Vortheil geboten und zwar den, daß, was auch der Herr Berichterstatter, aber zu Gunsten des Ausschuß-Antrages anführte, zwischenweilig auch andere Landtage sich mit der Frage praktisch befaßt haben, und daß die Vorschläge, die in anderen Landtagen gemacht wurden, uns Gelegenheit gaben, an concreten Dingen zu prüfen und an concreten Vorschlägen den Werth gewisser Ideen und gewisser Schlagworte zu prüfen. Dadurch erweitert sich für uns das Gebiet der Discussion, vielleicht nicht in dem Umfange, wie der Herr Vorredner gemeint hat, aber doch in dem Umfange, daß wir den Zusammenhang erkennen lernen, welcher zwischen der Gemeinde-Gesetzgebung und der Gemeinde-Organisation

einerseits der staatlichen Administration, den Finanzen des Staates, des Landes, der Gemeinden, den staatsrechtlichen Institutionen andererseits besteht, daß wir diesen Zusammenhang würdigen lernen, und daß wir dadurch auch zu der berechtigten Forderung kommen, daß, so lange die Gemeinde-Ordnung, die Gemeinde-Organisation, so und der den Gemeinden zustehende Kreis der Pflichten und Rechte in Frage steht, daß man uns, sage ich, für so lange mit Gesezen oder mit neuen organisatorischen Vorschlägen verschone, durch welche die Kräfte und die Finanzen der Gemeinde neuerdings in Anspruch genommen werden, damit das unstreitig bestehende administrative Chaos nicht durch planlose Organisationen und durch präjudicielle Acte noch chaotischer werde.

Es kommt nun lediglich auf die Frage an: Welche Mängel hat denn unsere Gemeinde-Ordnung? sind sie wesentlicher Natur? ist die Revision der Gemeinde-Ordnung wirklich ein Bedürfnis? und nach welcher Richtung ist dann diese Revision vorzunehmen?

Man klagt über unsere öffentlichen Zustände, man ist berechtigt dazu, wenn auch diese Klagen nicht vollständig frei von Uebertreibung sind. Man klagt über das Ueberhandnehmen von Roheit, über Verwilderung der Sitten; über das Ueberhandnehmen der Verbrechen, insbesondere der Verbrechen gegen das Eigenthum und die Sicherheit der Person, man klagt über Vagabundenwesen und über Landstreicherthum, über den Mangel landwirthschaftlicher Arbeiter und Dienstboten, über die unverschämten Forderungen und die Buchtlosigkeit der letzteren und darüber, daß auf dem flachen Lande eigentlich jede Polizei schläft. Wie berechtigt nun auch diese Klagen sein mögen, davor möchte ich doch warnen, daß man den Grund zu diesen Klagen, zu all den bedrückenden Erscheinungen in unseren öffentlichen Zustände nur der Unthätigkeit und dem bösen Willen der Gemeinde in die Schuhe schiebe; es würde nichts präjudicieller sein für eine organisatorische Gesetzgebung als eine solche Annahme.

Wenn es wirklich wahr wäre, daß alle diese widrigen Erscheinungen in der Ausdehnung, wie sie geschildert werden, bestehen, wenn es wahr wäre, daß Gesetzlosigkeit und Anarchie die Signatur unserer öffentlichen Zustände seien, dann wäre doch nicht anzunehmen, daß der Grund davon lediglich nur in einer mißverstandenen Autonomie der Gemeinde liegen könne, dann müßte man wirklich untersuchen, ob an solchen Zuständen nicht auch andere öffentliche Einrichtungen mehr theilhaftig sind. Dazu habe ich keine Lust und dazu fordert auch die Gemeinde-Ordnung mich nicht auf.

Wenn man immer das Einst und das Jetzt mit einander vergleicht, wenn man das Einst in den Himmel

hebt, ein *laudator temporis acti* wird, Alles in den Staub tritt, was die Gegenwart hervorgebracht hat, dann ist der Grund davon wohl oft mehr in psychologischen Momenten zu suchen. (Heiterkeit.) Man lebt ja in der Gegenwart, fühlt ihre Mängel, und fühlt sich durch sie lebhaft bedrückt; was in der Vergangenheit Bedrückendes war, das hat man längst vergessen. (Rufe: Sehr wahr!) Für solche Vergleiche fehlt es an der Hauptsache: an der Analogie der Zeiten. (Zustimmung.)

Um die Gegenwart zu begreifen, müssen doch auch unsere staatsgrundgesetzlichen Freiheiten und Rechte, die Schwierigkeit, mit welcher sich sowohl das Publikum, als auch die, die Ordnung aufrecht zu erhalten verpflichtete Regierung in einer verhältnißmäßig neuen Lage bewegen, die unbedingte Oeffentlichkeit, das mit jedem constitutionellen Wesen unmittelbar verbunden, und in Oesterreich besonders lebhafteste Parteigetriebe und die Wirkungen in Betracht ziehen, welche solche Grundlagen eines öffentlichen Lebens zur Erscheinung bringen müssen. Dann wird man allerdings nicht die Augen verschließen vor bestehenden Uebelständen; man wird sich aber die Frage zu stellen haben, ob diese staatsgrundgesetzlichen Freiheiten und Rechte, die Fortschritte und die Errungenschaften unserer Zeit conservirt werden sollen? und ob es nicht besser ist zu versuchen, ohne diese Grundlagen anzugreifen, durch die Gesetzgebung und durch eine verstärkte Administration der Freiheit auch die Ordnung an die Seite zu setzen? oder aber, ob man in diesen Errungenschaften, in diesen freiheitlichen Gesezen und Institutionen die permanente Quelle alles Uebels erblicken will, die Pandora-Büchse, aus der Alles Schlechte in die Welt hinaus fliegt, und ob man daher diese permanente Quelle verstopfen und zu den Fleischtöpfen des Absolutismus zurückkehren will? Die letztere Idee, dieser Pessimismus, glaube ich, kann wohl Niemanden anwandeln. Niemand kann und soll durch den Rückblick auf die Vergangenheit Unzufriedenheit mit der Gegenwart herbeiführen, Niemand soll in dem Volke eine Sehnsucht nach Zuständen erregen, die nun einmal nicht wiederkehren können; denn das Glück und die Zufriedenheit des Volkes sind es werth, daß wir es vor solchen Täuschungen zu bewahren suchen. (Rufe: Sehr gut! Bravo! Bravo!) Ein solcher Pessimismus führt zu Wünschen und Bestrebungen, welche nicht erfüllt werden können, welche aber, wenn man sie zu erfüllen suchte, eine politische Verirrung wären, die sich an Allen, die daran Theil genommen haben, sowie Diejenigen, welche die Folgen zu tragen hätten, rächen würde, wie sich jeder politische Anachronismus rächt. (Rufe: Sehr gut! Bravo! Bravo!) Nicht so sehr von idealen Grundlagen aus, als aus praktischer Staatskunst ziehen wir den

ersteren Weg vor und wollen wir das Princip der Autonomie conserviren, es aber so regeln, daß es leiste, was es im öffentlichen Interesse leisten soll.

Ein laudator temporis acti! Auch ich habe gelebt in jenen Zeiten und meine Augen nicht verschlossen gehabt dafür, was jene Zeiten Gutes an sich hatten; ich denke mit Rührung an Manches zurück, an die patriarchalische Gutmüthigkeit der Regierung, die Alles gehen ließ, wie es ging, an den Gerechtigkeitsinn, der in unserem Richterstande herrschte, an die Wohlfeilheit der Administration, aber, meine Herren, ich erinnere mich nicht, daß die Sitten weniger roh gewesen wären (Zustimmung), ich erinnere mich nicht, daß die Bauernburche auf Tanz und Kirchtag, bei Hochzeiten u. s. w. sich mit mehr Urbanität die Köpfe blutig geschlagen hätten — (Rufe: Sehr gut! (Heiterkeit), ich erinnere mich nicht, daß das Los der Armen in jener Zeit besser gewesen wäre, als in unserer mit den vielen öffentlichen Spitälern, mit den Siechenhäusern und mit all den Einrichtungen, mit welchen das Land der Armenpflege zu Hilfe kommt; (Rufe: Sehr gut!) ich erinnere mich nicht, daß die Bauernsöhne, wenn sie zur Uebernahme der Wirthschaft gelangten ihre ins Ausgeding getretenen Eltern besser nach dem vierten Gebote behandelt hätten, als dieß jetzt der Fall ist (Rufe: Sehr gut! Bravo! Bravo!); ich erinnere mich nicht, daß die Strafrechtspflege so ausgezeichnet gewesen wäre, wie man sie geschildert hat; — ich erinnere mich, daß der Wettseifer der Landgerichte, daß der Verbrecher in ihren Burgfrieden nicht erwischt werde, größer war, als der Eifer, ihn zu ergreifen (Allgemeine Heiterkeit); ich erinnere mich aus dem Anfange der dreißiger Jahre, daß der Nordosten der Steiermark und die angrenzenden Comitate Ungarns von einer ausgebreiteten Diebs- und Räuberbande durch 10 Jahre geängstigt waren und daß man sie nicht auszurotten vermochte; ich erinnere mich, daß unsere Holzschläge mit Deserteuren und Recrutirungs-Flüchtigen bevölkert waren, die nebenbei auch Diebstahl, Wilderei, und ander Mollotria trieben und gegen die sich der Bauer nur dadurch schützen konnte, daß er ihnen Vorschub leistete. Es geht daher nicht an zu sagen: Alles war gut als wir jung waren, und Alles ist schlecht seit wir alt sind. (Bravo! Bravo!)

Nach diesen Abschweifungen, die mir verziehen werden wollen, komme ich auf meine Aufgabe zurück. Wie es, keine absolute Wahrheit im Leben gibt, so gibt es auch keine absolute Gleichheit unter den Gemeinden und wenn sie sie herstellen wollten, sie würden ein jämmerlich Stück Arbeit vor sich haben. An die Städte kann man ein größeres Maß von Anforderungen stellen, ein höheres Ziel kommunaler Rechte und Freiheiten ihnen stecken, sie werden es leisten; es wird in ihrem Interesse und im Interesse

der Gesamtheit liegen, daß man ihnen mehr auflade. Dadurch, daß die volkreicheren Städte eigene Statute erhalten, ist aber für ihre Verhältnisse hinlängliche Sorge getragen. Wenn aber von einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung gesprochen wird, dann muß man das Maß der Forderungen, welche man an die Gemeinden stellt, an ein gewisses Durchschnittmaß der Kräfte, der bestehenden, nicht aber der eingebil deten Gemeinden legen.

Wenn man dieses Durchschnittmaß überschreitet, dann ist die Folge davon allerdings die, daß die öffentlichen Interessen wesentlich darunter leiden oder daß die Unabhängigkeit der Gemeinde und ihre Existenz zu Grunde gehen.

Ist es wahr, daß unsere bestehende Gemeinde-Ordnung, wie man beständig klagt, dieses Durchschnittmaß der Kräfte der bestehenden Gemeinde gar so weit überschritten hat? Wer der Sache näher auf die Spur geht, wird das in dem behaupteten Maße wenigstens nicht finden.

Wenn man den § 24 der Gemeinde-Ordnung hernimmt und die dort aufgezählten Punkte der Local-Polizei näher ansieht, die sich wie Capitel-Überschriften ohne Inhalt ausnehmen, dann könnte man allerdings versucht sein zu glauben, die Gemeinden seien weiß Gott wie überbürdet. Allein man übersieht, daß das nichts anderes als eben Capitel-Aufschriften sind, deren Inhalt durch die polizeilichen Gesetze und Verordnungen ausgefüllt wird und meines Erachtens ist es nicht richtig, daß diese den Gemeinden im Allgemeinen eine so große Hegererei und Schererei auferlegen, und würde es doch der Fall sein, dann wäre es eben dieser Zweig der Gesetzgebung, der vielleicht in einigen Dingen zu reformiren wäre, nicht aber die Organisation der Gemeinden.

Nehmen wir nun z. B. diese allgemein lautende Competenz über die Sicherheit heraus. Man schiebt den Gemeinden alle bestehende Unsicherheit in die Schuhe. Dieser Wirkungskreis hat für die Gemeinden auf dem flachen Lande eigentlich keine so schwierige Bedeutung; denn das Gesetz wird nie wollen, daß man den Gemeinde-Vorsteher zum Denuncianten oder richtiger gesagt: zum Erforscher von Verbrecher und gleichzeitig auch zum Häfcher mache. Wenn sie eine, verhältnißmäßig zahlreichere Gensdarmarie haben, eine Gensdarmarie, die wohl unterrichtet und gut disciplinirt ist, dann haben Sie für die öffentliche Sicherheit auf dem flachen Lande so ziemlich das meiste gethan. Die öffentliche Sicherheit hat in meinen jungen Tagen der eine Gemeinbediener des Bezirkes auch nicht aufrecht erhalten; er hat eben nur die Bauern zusam-

mengetrommelt und diese waren es, die ihre Haut zu Märkte tragen mußten, wenn sie unter Führung des Richters einen Kampf mit Räubern und Deserteuren zu bestehen hatten. Meine Herren! Sie dürfen nicht übersehen, daß es diese Polizeigesetze und Verordnungen sind, welche die Rollen in den local-polizeilichen Dingen zwischen dem Gemeinde-Vorsteher und zwischen der Administration des Staates, zwischen den Organen des Staates und der Gemeinde festzustellen haben. Auf Eines vergessen Sie aber ja nicht, nämlich auf das, daß den Gemeinden auch in anderen Einrichtungen, für die sie nicht zu sorgen haben und für die sie, auch wenn sie anders constituirt wären, nicht sorgen könnten, Hilfe geboten werden muß, damit sie ihren Wirkungskreis erfüllen können. Und das hat, glaube ich, unser Landtag im reichsten Maße gethan, indem er ein Zwangsarbeitshaus gebaut hat, wodurch für die Sicherheit auf dem flachen Lande und für die Thätigkeit der Gemeinden eine wesentliche Vorseeung getragen ist. Der Landtag hat Gemeinden von den Verpflegskosten der Zwänglinge befreit, das Land hat so viele öffentliche Krankenanstalten errichtet, in welchen die armen Kranken der Gemeinden auf Kosten des Landes Unterkunft finden, er hat ein Siechenhaus gegründet, und steht im Begriffe, noch ein zweites zu gründen, und er hat dadurch die Armenpflege auf dem Lande den Gemeinden wesentlich erleichtert.

Die Mängel, die der jetzigen Gemeinde-Ordnung anhaften, sind daher viel leichter zu beseitigen, als man gewöhnlich annimmt, und sie sind es, ohne daß man genöthigt wäre, die Autonomie — oder sagen wir, da dieses Wort vielleicht den Sinn nicht richtig gibt — die Selbstverwaltung der Gemeinde aufzuheben, an die sich die Bevölkerung nach und nach zu gewöhnen angefangen hat, und ohne daß man nothwendig hätte, zu einem künstlichen Gebilde zu greifen, gegen welches das Bewußtsein des Volkes sich sträuben, und welches eben aus diesem Grunde so schwer durchzuführen sein würde.

Der Landes-Ausschuß gibt die Mängel in seinem Berichte, wie mir scheint, ganz richtig an. Sie bestehen darin, daß der § 24 der Gemeinde-Ordnung in dem selbstständigen Wirkungskreise unterschiedslos Dinge zusammenwirft, von welchen die einen allerdings solche inneren Angelegenheiten sind, daß bezüglich derselben den Gemeinden durch die Gesetze das Selbstbestimmungsrecht gar nicht genommen werden kann, ohne daß der Begriff einer freien Gemeinde damit aufgehoben würde, während andere solche sind, an denen allerdings die Gemeinden ein nahe Interesse haben, die aber im hohen Grade auch öffentliche Interessen betreffen.

Die formalen Cautelen, womit die Gemeinde-Ordnung die Unabhängigkeit der Gemeinden in ihrem selbstständigen Wirkungskreis umgibt, um diese Selbstständigkeit gegen alle Störungen, die von Außen kommen könnten, zu sichern, mögen gut und am Plage sein für die eine Kategorie dieser Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises; dagegen müssen sie in ihren Wirkungen auf die öffentlichen Interessen in der anderen Kategorie sehr schädlich sein — und das scheint mir der wesentlichste, fast möchte ich sagen der einzige Mangel der Gemeinde-Ordnung zu sein.

Die Vorlage des Landes-Ausschusses verbessert dieses Gebrechen, indem sie den polizeilichen Wirkungskreis als einen besonderen heraushebt und sie thut dieß aus logischen Gründen, weil damit eben gerechtfertigt sein soll, daß den politischen Behörden auf diesen Wirkungskreis ein größerer Einfluß zu gestatten sei als gegenwärtig. Sie kann dieß aber auch den Gemeinden gegenüber vollständig mit Recht thun, denn so absolut unabhängig kann die Gemeinde selbst in jenen Angelegenheiten nicht sein, die lediglich innere sind, wie z. B. die Vermögensverwaltung, wie die Beziehungen der Gemeinde zu ihren Mitglievern, wie der Gemeinde-Haushalt u. s. w. — ich sage: so unabhängig, so absolut unabhängig kann sie denn doch nicht sein, daß die Gesetzgebung nicht auch in diesen Angelegenheiten die Gemeinden einer Tutel zu unterwerfen hätte; und der Grund dafür liegt in dem Interesse, welches der Staat an der Gemeinde als fortlebender Körperschaft und an der Sicherung der wirtschaftlichen Existenzfähigkeit der Gemeinde nehmen muß. Sie kann aber diese Tutel, bei der es ja auf Mittel der Execution nicht ankommt, gefahrlos einer höher organisirten Gemeinde übertragen.

Das ist aber nicht der Fall, bei dem localpolizeilichen Wirkungskreise; da ist es unthunlich, weil im localpolizeilichen Wirkungskreise gesetzliche Pflichten von den Gemeinden zu erfüllen sind, weil nach dem Gesetze zu entscheiden ist, weil Gesetze auszuführen sind und weil nicht bloß die Gemeinden, sondern mehr noch als diese das Publikum, ja jeder Einzelne ein Interesse daran hat, Schutz zu finden gegen Willkür, gegen fehlerhafte Anwendung des Gesetzes gegen Vernachlässigungen der gesetzlichen Pflichten der Gemeinde und gegen die Gefahren, die ihm und dem öffentlichen Wohle aus der Vernachlässigung dieser Pflichten entstehen können.

Daraus folgt nun keineswegs das Resultat, zu welchem mein unmittelbarer Herr Vorredner gekommen ist; es folgt nicht daraus, daß die Localpolizei von der Regierung und deren Organe übernommen werden müßte. Wenn die Regierung dieß selbst wollte, sie könnte das nicht thun, weil die Gemeinde der unterste staatliche Organismus ist, und die Gemeinde gegenüber dem Staate

verpflichtet ist, diese Art von Thätigkeit zu übernehmen, weil sie gleichzeitig auch im Interesse der Gemeinde selbst liegt. Was aber daraus folgt, ist das: daß die den Gemeinden auferlegten Pflichten erzwingbar sein müssen, daß das Publikum gegen die Außerachtlassung ihrer gesetzlichen Pflichten und gegen eine falsche Anwendung der Gesetze geschützt werden müsse.

Die Zwangs- und Schutzgewalt steht aber nur dem Staate zu und deswegen ist es ein Fehler der früheren Gemeinde-Ordnung gewesen, daß man diese Dinge der Staatsgewalt entzogen und einer Körperschaft anvertraut hat, die keine Executive haben kann und niemals eine solche haben soll.

Die Vorlage ist daher nach meiner Ansicht zu dem richtigen Principe zurückgekehrt, indem sie das Aufsichtsrecht der politischen Behörden, welches gegenwärtig fast nur ein negatives ist, in ein positives verwandelt, und indem sie die Entscheidung über Beschwerden im localpolizeilichen Wirkungskreise an die politischen Behörden und nicht mehr an den Gemeinde-Ausschuß oder gar an den Landes-Ausschuß abgegeben hat.

Gegen was ich mich aber aussprechen muß, ist das den Gemeinde-Vorstehern übertragene Strafrecht. Gerade diese Bestimmung in der Gemeinde-Ordnung hat am meisten dazu beigetragen, dieselbe in Verruf zu bringen; denn der Gemeinde-Vorsteher ist in den weitaus meisten Fällen nicht die geeignete Persönlichkeit für solche jurisdictionelle Acte; er ist es nicht durch die Art seiner Berufung (durch Wahl), er ist es in der Regel nicht nach seinen persönlichen Verhältnissen und nach seiner socialen Stellung, er ist es selten nach seinen persönlichen Verhältnissen zu den übrigen Gemeinde-Mitgliedern, er ist es nie nach dem Maße der ihm auf erlegbaren Verantwortlichkeit. Damit, daß das Strafrecht im übertragenen Wirkungskreise geübt wird, ist nichts gethan und dem Gemeinde-Vorsteher die nothwendige Autorität nicht gegeben. Diese Autorität müßte er in sich selbst und in dem Glauben finden, daß er wirklich die geeignete Persönlichkeit sei, in Straffällen als Richter zwischen das verletzte Gesetz und seine Mitbürger zu treten.

In den Jahren 1850—1854 war in jenen Fällen, in denen die Gesetze oder polizeilichen Verordnungen aus polizeilichen Gründen eine Handlung oder Unterlassung vorschrieben und zu Straffällen erklärt haben, die Strafjurisdiction den Gerichten übergeben und der Bürgermeister des Ortes, an welchem ein Gericht seinen Sitz hatte, fungirte gleichsam als öffentlicher Ankläger, nicht in dem Sinne, daß von seinem Willen etwa die Verfolgung eines Straffalles abgehangen hätte, sondern in dem Sinne,

daß er mehr als eine Art Gerichtszeuge der Thätigkeit des Richters zur Seite stand. Ich glaube nicht, — mir ist es mindestens zweifelhaft — daß wir nach den Bestimmungen unserer Verfassung an den gegenwärtig bestehenden Strafbestimmungen der Gemeinde-Ordnung etwas ändern können. Ich weiß es nicht, es ist eben die Frage, was Polizeistrafrecht ist, nicht ganz klar; ich möchte aber einen Competenz-Conflict in dieser Beziehung nicht hervorgerufen.

Wäre der Landtag competent, dann würde ich — das erkläre ich offen — keinen Anstand nehmen, auch diesen Zweig der zuchtpolizeilichen Gerichtsbarkeit den politischen Behörden zu übergeben, und wäre es auch nur darum, um im Interesse der öffentlichen Ordnung zu vermeiden, daß Verfolgungen solcher zuchtpolizeilicher Straffälle in die Hände und den guten Willen eines der Bevölkerung entnommenen, in den engen Verhältnissen eines Krähwinkels lebenden und von demselben afficirten sogenannten öffentlichen Anklägers gelegt wäre.

Indem ich nun vertheidigt und dargethan habe, daß die Landes-Ausschuß-Vorlage dieses eine wesentliche Gebrechen behoben hat, so wird mir wohl erlaubt sein, auf zwei Einwendungen zu antworten, die mir in dieser Hinsicht gemacht werden könnten.

Die erste Einwendung gienge dahin, daß unsere Bestimmungen die Autonomie gefährden, weil den Gemeinden gegenüber nicht mehr der Landes-Ausschuß, sondern die politischen Behörden in Thätigkeit gesetzt würden.

Ich könnte mich sehr weitläufig über die Unzweckmäßigkeit eines Aufsichtsraths der politischen Behörden auslassen, welches nur in der Richtung geübt werden darf, daß die Gemeinden nicht ihre Competenz überschreiten und nicht gegen die Gesetze vorgehen; über die Unzweckmäßigkeit eines Recurszuges, der an den Gemeinde-Ausschuß geht, der die Entscheidung seines Vorstehers nie abändert, eines Recurszuges in demselben Gegenstande, welcher wegen fehlerhafter Anwendung des Gesetzes gleichzeitig an den Landes-Ausschuß und an die politische Behörde gerichtet werden kann; eines Recurses, von dem man nicht weiß, wohin er eigentlich zu richten ist, wenn mit einer Entscheidung gleichzeitig auch eine Strafe verbunden ist; ob der meritorische Theil, das Duale, der Uebertretung im Recurszuge der Entscheidung des Landes-Ausschusses zusteht, oder ob die politische Behörde mit der Entscheidung über die Strafe gleichzeitig auch über die Gesetzmäßigkeit der verletzten polizeilichen Verfügung zu entscheiden habe, ich könnte endlich ausführen den Mangel an Eignung des Landes-Ausschusses für solche jurisdiction-

nelle Acte — ich werde mich aber nur auf wenige allgemeine Bemerkungen beschränken.

Man sollte, wie der Herr Abgeordnete Jschok gesagt hat, nicht von Autonomie, sondern nur von Selbstverwaltung sprechen. Selbstverwaltung aber ist die Uebung öffentlicher Pflichten, die Erfüllung staatlicher Aufgaben, die Vollziehung öffentlicher Leistungen auf localem Gebiete durch die Bevölkerung dieser Gebiete nach den Gesetzen des Staates und mit den von diesen Gebieten selbst aufgebrauchten Mitteln und Steuern. Es ist aber ein Irrthum, zu glauben, die Selbstverwaltung müsse, damit sie überhaupt Selbstverwaltung sei und bleibe, der Controle der Regierung entzogen sein. Daß die öffentlichen Pflichten, die staatlichen Aufgaben von Personen aus der Bevölkerung unmittelbar erfüllt werden können, daß öffentliche Dienste von Personen aus der Bevölkerung, unmittelbar nicht aber von Beamten des Staates oder von Communalbeamten, die doch durch den Staat reglementirt werden müßten, geleistet werden, das ist das Wesen Selbstgovernment's, und daß diese Dienste diese Pflichten und diese Aufgaben nach den Gesetzen des Staates erfüllt werden, das ist die selbstverständliche Voraussetzung jedes Selbstgovernment's. Daher ist es mir auch ganz unbegreiflich, wie das Selbstgovernment der Gemeinden mehr gefährdet sein soll, weil diese Aufsicht von der Regierung und ihren Organen geübt wird; und wie das Selbstgovernment mehr intact sein soll, wenn der Landes-Ausschuß seine Befehle ertheilt und die Controle übt und nicht die Regierung, das ist mir unfassbar.

Uebrigens ist — und darin unterscheide ich mich von den idealen Anschauungen des Herrn Abgeordneten Baron Jschok — Dasjenige, was dem Selbstgovernment der Gemeinde überlassen werden kann, noch lange nicht Dasjenige, was dem Selbstgovernment überlassen werden soll.

Es ist ein Irrthum zu glauben, das Wesen des Selbstgovernment's bringe es mit sich oder erdulde es auch nur, daß alles was demselben überwiesen wird, in der Gemeinde sich concentrirt. Gerade das Ziel des Selbstgovernment's: die besitzenden Classen an der Erfüllung staatlicher Aufgaben zu interessiren, schließt eine solche Concentration aller Selbstgovernment's in der Gemeinde aus.

Es ist eine richtige Anwendung des Principes, wenn die Sorge für die Bedürfnisse der Schule, für die Kirchen und Kircheneinrichtung, für die Erhaltung der Straßen, für die Beschaffung der Steuern eigenen Personen, die der Bevölkerung entnommen sind, anvertraut ist, wobei ich davon ganz

absehe, ob diese Personen ernannt oder gewählt sind. Deswegen bin ich entschieden der Ansicht, daß die Localpolizei an die Bezirks-Ausschüsse nicht übergeben werden darf, abgesehen davon, daß sie dann nicht mehr Localpolizei wäre.

Ich theile auch die Anschauung nicht, welche die Regierung als etwas Gefährliches ferngehalten wissen will, weil sie jeder Freiheit und Autonomie schädlich sei. Diese Anschauung führt zu einer Disparation im Staate, in welcher nach und nach die Bureaucraten eine eigene feindselige Kaste werden würde, die sich nothwendigerweise heimlich freut, der Unbehelflichkeit des Selbstgovernment's von ihren Tischen aus zuzusehen.

Ein Volk, das in den Aufgaben des Selbstgovernment's schon geübt ist, wird, weil es durch seinen Selbstantheil an der Administration etwas von den Schwierigkeiten kennen lernt, mit denen man bei dem Regieren — und Regieren heißt schließlich Administriren — zu kämpfen hat, auch der Regierung und deren Organen ein reiferes, gewiß aber auch ein billigeres Urtheil entgegen bringen; ein von der Regierung immer geführtes und manipulirendes Volk wird aber immer der Regierung feindselig oder doch mißtrauisch gegenüber stehen. — Durch Selbstantheil an der öffentlichen Verwaltung lernt sich auch erkennen, daß es in der menschlichen Gesellschaft bleibende Interessen und Ansprüche gibt, die nicht geopfert werden dürfen, welchen von jeder Regierung, mögen die Systeme auch wechseln, Rechnung getragen werden muß.

Ueber dieses sein Loos beruhigt, wird dann das Volk sich nicht eine Stellung verlangen, durch welche das Selbstgovernment etwa Gefahr liefe, eine Regierung neben der Regierung zu werden. Damit nun in der Bevölkerung sich solche conservative Grundsätze ausbilden, ist eine nähere Berührung zwischen den Organen der Gemeinde und zwischen den Organen des Staates, ist eine Ergänzung und gegenseitige Durchdringung des Selbstgovernment's und der staatlichen Administration eine unbedingte Nothwendigkeit.

Es kann mir noch eine zweite Einwendung gemacht werden, nämlich die, daß wir durch die Erweiterung des Aufsichtsrechts der politischen Behörden und durch die Uebertragung der Beschwerden zur Entscheidung an dieselben über die Competenz der politischen Behörden verfügen, so daß möglicherweise dadurch ihre Organisation geändert werden müßte, und daß wir dazu keine Competenz haben. Nun ich weiß nicht, ob deshalb, weil den Bezirkshauptmannschaften dieser Wirkungskreis auch übertragen wird, eine solche Ueberbürdung, wenn sie nicht schon vorhanden ist, geschaffen werden wird, in Folge welcher eine andere Organisation nothwendig wird. Ich kann es kaum

glauben. Hat doch die gegenwärtige Gemeinde-Ordnung es für genügend gehalten, daß der Landes-Ausschuß Recurs-Instanz sei — der eine Landes-Ausschuß für 1300 Gemeinden! Die Regierung wird doch nicht annehmen, daß in jeder einzelnen der 19 Bezirkshauptmannschaften die Arbeit viel größer werde, als es die des einzigen Landes-Ausschusses war? Aber wie dem auch sei, ich habe die Ueberzeugung, diese Organisation der politischen Behörden kann nicht bestehen bleiben; denn sie genügt nicht mehr den Bedürfnissen des Volkes, sie genügt nicht mehr den Bedürfnissen des Dienstes. — Nicht einmal das, was den politischen Behörden durch die Gemeinde-Ordnung übertragen ist, nicht einmal dieses Bißchen von Aufsicht sind sie im Stande, auf ihren großen Gebieten zu führen.

Ein wie großer Freund der Ausdehnung des Selbstgovernment's ich auch bin, so hat diese Ausdehnung doch ihre Grenze, und bei weitem mehr der Agenden des Staates sind derart, daß sie dem Selbstgovernment nie anvertraut werden dürfen. Der Umfang, die Zahl dieser Gegenstände, die Wichtigkeit derselben, das Maß von Vorsorge, Arbeit, Aufsicht und so weiter, die sie in Anspruch nehmen, stehen in geradem Verhältnisse mit der ganzen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung eines Volkes, und sie stehen in geradem Verhältnisse zum Gebrauche und Mißbrauche, den man von politischen Rechten macht. Meine Herren! Sie würden staunen, wenn ich Ihnen ein Register aller der Angelegenheiten vorlegen wollte, die den politischen Behörden zur Beforgung anvertraut sind. Wie soll aber eine prompte, eine den Verhältnissen, eine den Absichten des Gesetzes entsprechende, eine mehr als oberflächliche Beforgung dieser Geschäfte möglich sein auf so ausgedehnten Gebieten, wenn der Bezirkshauptmann und sein Commissär zu den monatlichen Sitzungen in drei bis fünf Bezirksschulrathen, zu Amtstagen und Commissionen, die durch seine ämtliche Beschäftigung nothwendig werden, das halbe Jahr im Wagen und auf der Straße zubringen? Eben diese politische Organisation ist mit eine Ursache des geringen Geseßlichkeitssinnes im Volke. Weil eben den politischen Aemtern so viele Dienste übertragen sind, daß sie diese kaum erfüllen können, bleiben so viele und sehr nützliche Geseze nur Geseze auf dem Papiere. Das Volk lernt kennen, daß es mit den Gesezen eine nicht sehr ernste Verwandniß habe, wenn dieselben nie gehandhabt werden, und gerade die nützlichsten Geseze, jene, die bestimmt sind, den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Volkes gerecht zu werden, dem wirtschaftlichen Fortschritte zu dienen, bleiben am häufigsten unausgeführt, weil den politischen Behörden entweder dafür die Berechtigung, oder aber die Zeit fehlt.

Ich erinnere nur an das Gesez über die Ableitung und Benützung der Gewässer.

Daraus folgt aber noch der weitere Nachtheil, und zwar ein Nachtheil von sehr großer politischer Bedeutung: In der Landesgesezgebung verliert die Regierung vollständig die Initiative. Denn, indem ihr wichtige Zweige der Administration entzogen sind, lernt sie die concreten Verhältnisse nicht so genau kennen, daß sie den Bedürfnissen, die daraus entspringen, gerecht werden könnte, und noch weniger, daß sie die Mittel für die Abhilfe fände. Die Initiative der Regierung, die bei jeder Gesezgebung die Hauptsache ist, — sie ist, wir sehen es ja in unserem Landtage, verschwunden.

Der politische Beamte verliert aber auch eben dadurch jedes Vertrauen in der Bevölkerung, denn die Bevölkerung auf einem so großen Gebiete sieht ihn ja nie, und wenn sie ihn sieht, sieht sie ihn nur, weil er ihr das Unangenehme seines Dienstes vorzuführen hat.

Bequem mag dieß wohl sein für Viele; und die Parteien mögen sich dessen freuen, aber ich spreche von der Regierung als einem Principe, und da sage ich, es ist nicht gleichgiltig, ob die Regierung einen Einfluß auf die Bevölkerung hat oder nicht.

Was die Competenz anbelangt, so hat der Landtag schon viele Geseze beschlossen, in welchen er über die Thätigkeit der politischen Behörden verfügt hat. Man hat diese Geseze sanctionirt und das ist eben das Sonderbare unserer staatsrechtlichen Zustände, daß, wenn auch Zweifel über die Competenz bestehen, die Sanctionirung Alles heilt. (Heiterkeit.) Dieser Gegenstand ließe sich noch sehr weit und lange besprechen.

Ich komme nun zum Schlusse, nämlich zum Schlusse des ersten Theiles meiner Rede, daß die Vorlage des Landes-Ausschusses große Vorzüge hat, und zwar vornehmlich den, daß sie das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden auf dem polizeilichen Wirkungskreise conservirt, daß sie dem öffentlichen Interesse die Gewähr gibt, daß die den Gemeinden auferlegten gesezlichen Verpflichtungen und daß das, was das Gesez von den Gemeinden fordert, auch wirklich werde erfüllt werden, weil es unter eine wirksame Controle gestellt ist; daß die Gemeinden nicht überbürdet werden, daß der Bestand der Gemeinden, wie er ist, conservirt werde, gewaltsame Eingriffe in die bestehenden Verhältnisse ferne gehalten, Gewohnheiten und berechtigte Interessen geschont werden, daß Experimente mit Organisationen überflüssig werden, deren Durchführung auf Widerstand stoßen könnte. Es würde die Zeit viel zu sehr in Anspruch nehmen, wollte ich noch, nachdem ich fast Eine Stunde gesprochen, auf jenen Punkt übergehen, in welchem

der Ausschuß eine so wesentliche Aenderung getroffen hat, daß sie nicht unbeachtet bleiben kann, und gegen die ich mich entschieden und mit tieffter Ueberzeugung im Interesse des Volkes, im Interesse der Gemeinde und der Regierung widerseze. Ich behalte mir vor, über diesen Gegenstand noch vor Schluß der Generaldebatte zu sprechen, und erlaube mir hier nochmals zu bemerken, daß ich den Antrag des Abg. Baron Bschok unterstütze. (Anhaltender lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann = Stellvertreter: Da noch fünf Redner vorgemerkt sind, und da andererseits eine ziemliche Ermüdung eingetreten sein dürfte, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß die Sitzung jezt unterbrochen und um 5 Uhr Abends wieder aufgenommen werde. (Allgemeine Zustimmung.)

Ich unterbreche demgemäß die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung um 1 Uhr 45 Minuten.)



Wiederaufnahme der Sitzung um 5 Uhr 20 Minuten Abends.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Das Haus ist beschlußfähig.

Da diese Sitzung nur eine Fortsetzung der früher unterbrochenen ist, so wird natürlich das Sitzungs-Protokoll über die Vormittags-Sitzung jetzt nicht verlesen.

In der Generaldebatte über den
Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Gemeinde-Ordnung
(Beilage Nr. 97)

sind als Redner vorgemerkt die Herren: Wannisch, Brandstetter, Dr. Heilsberg, Dr. Michel, Bärnfeind, Dr. Sernec, Herman, Dr. Bosnjak.

Ich ertheile, da der Herr Abgeordnete Wannisch im Augenblicke nicht anwesend ist, dem Herrn Abgeordneten Brandstetter das Wort.

Abgeordneter **Brandstetter** (L. G. Marburg): Ich muß bedauern, daß die Herren Redner, die heute Vormittag die Ehre des Wortes hatten, sich eigentlich sehr wenig mit der Vorlage des Sonder-Ausschusses beschäftigt haben. Von sämtlichen Herren Rednern ist ausnahmslos die Bekämpfung dieser Vorlage von einer Menge Voraussetzungen durchgeführt worden, die, wie ich glaube, zum größten Theile weder auf die Vorlage des Landes-Ausschusses noch auf jene des Sonder-Ausschusses anpassend sind. Ich werde mich daher jetzt beschränken, nur darauf hinzuweisen, welche Berechtigung der Vorlage des Landes-Ausschusses innewohnt, und welche Berechtigung die Abänderungen des Sonder-Ausschusses haben.

Hierbei muß ich wohl zu jenem Antrage zurückkehren, den ich im Jahre 1868 zu stellen die Ehre hatte, und welcher gelautet hat: „Der hohe Landtag wolle noch in dieser Session ein Gesetz beschließen, durch welches jene Hindernisse beseitigt werden, welche in einigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeinde-Wahlordnung begründet, bisher der Bildung größerer lebensfähiger Gemeinden abträglich waren.“

Das war die Anregung in dieser Frage im Jahre 1868. Wenn damals die Bildung neuer Organismen, beziehungsweise entsprechender Kräfte vielleicht noch zweifelhaft war, so haben wir seither bei jedem einzelnen Gesetze, mag es durch die Regierung oder durch den Landes-Ausschuß in das hohe Haus gebracht worden

sein, immer die Ueberzeugung gewonnen, daß eine neue Concurrenz geschaffen oder einige Aenderungen durchgeführt werden mußten, einzig und allein darum, weil die bestehenden Organismen den Anforderungen nicht genügen können. Darüber also, daß entsprechende Organismen zu schaffen sind, dürfte heute wohl kaum mehr ein Zweifel bestehen. Aber Niemand hat heute Vormittag darauf hingewiesen, daß der Antrag des Gemeinde-Ausschusses sich darauf beschränkt, jene Hindernisse zu beseitigen, die selbst nach der Vorlage des Landes-Ausschusses der Bildung lebensfähiger Organismen noch im Wege stehen. Als ein solches Hinderniß wurde von mir im Jahre 1868 der § 2 der Gemeinde-Ordnung bezeichnet; es ist dieß nämlich jene Bestimmung, welche festsetzt, daß die Vereinigung von Gemeinden nur dann möglich ist, wenn sie aufhören, nach irgend einer Richtung hin das Selbstbestimmungsrecht zu besitzen. Jede dieser einzelnen Gemeinden, der man bisher zugemuthet hat, sich zu vereinigen, hat vor der Bildung eines Organismus gebangt, in der die Gefahr lag, daß die kleineren Körper durch die größeren majorisirt werden, und eine Menge von Ansuchen um Trennung von Gemeinden, insbesondere um Trennung der Landgemeinden von Stadt- und Marktgemeinden hat bewiesen, daß ein solcher gemeinsamer Körper den kleineren Körpern einen gewissen Zwang auferlegt.

Schon im Jahre 1868 wurde von mir angeregt, daß die Vereinigung von Gemeinden dann leichter durchzusetzen wäre, wenn die Eigenthümlichkeiten der jetzigen Ortsgemeinden, oder wie von einer anderen Seite bemerkt worden ist, der Katastral-Gemeinden dadurch gesichert werden, daß sie ihre Wahlordnung, ihre Wahlkörper und ihre Gemeinde-Ordnung behalten, daß ihnen aber die Möglichkeit geboten werde, in einen neuen Organismus zusammen zu treten, indem sie diesem Organismus nur jene Geschäfte abtreten, die in Wirklichkeit die Mehrzahl der Gemeinden sehr gerne abtreten würde.

Der Landes-Ausschuß hat dießmal durch die Trennung des Wirkungskreises der Gemeinden in den selbstständigen, in den ortspolizeilichen und in den übertragenen in seiner Vorlage den Weg gezeigt, wie man vorgehen sollte, und was eigentlich dem Gemeinde-Organismus belassen werde, und was anderen Körper-

schaften abzutreten wäre. Wenn wir diese Vorlage der Mehrzahl von Gemeinden hinausgeben, so glaube ich, daß weder die Gemeinde-Vorsteher, noch auch die Gemeinde-Ausschüsse wesentliche Bedenken hegen werden, den jetzt als selbstständig bezeichneten Wirkungskreis zu behalten, den ortspolizeilichen und übertragenen dagegen an einen andern Organismus zu übertragen. Der Landes-Ausschuß-Antrag hat sich aber darauf beschränkt, nur eine Vereinigung im übertragene Wirkungskreise einem andern Beschlusse zu überlassen, und hat in einem späteren Paragraphen, im § 33 erklärt: „Wenn einzelne Gemeinden nicht im Stande sind, die ihnen durch das Gesetz auferlegten ortspolizeilichen Verpflichtungen zu erfüllen, so kann von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuße eine Concurrenz von Gemeinden zur Bestreitung der Kosten für gemeinsame ortspolizeiliche Einrichtungen und Sicherheitsorgane im administrativen Wege angeordnet werden.“

Also selbst die Vorlage des Landes-Ausschusses macht es nicht unmöglich, daß auch dieser ortspolizeiliche Wirkungskreis einer Concurrenz übertragen werde.

Der Sonder-Ausschuß glaubte nun den Gemeinden einen annehmbareren Weg zu zeigen, wenn er sowohl den ortspolizeilichen wie den übertragenen Wirkungskreis einer bestimmten Concurrenz, nämlich der sogenannten Verwaltungs-Gemeinde überträgt.

Es sind mehrere Bedenken laut geworden über die Schaffung eines solchen neuen Organismus, und insbesondere der erste Redner, der gegen die Vorlage des Gemeinde-Ausschusses gesprochen hat, war der Ansicht, daß durch diese sogenannte Verwaltungs-Gemeinde die Confusion noch viel größer werden dürfte. Ich kann mich diesen Bedenken nicht anschließen, denn ich glaube, wenn sich Ortsgemeinden, Bezirksvertretungen, Bezirkshauptmannschaften, Landesregierung und Landes-Ausschuß mit der Vorlage für den Landtag beschäftigen, wie ein solcher neuer Organismus zu bilden wäre, so könnten wir doch versichert sein, dieser Organismus werde ein solcher sein, der auch die mehrfache Zahl von Concurrenzen, die jedes einzelne Special-Gesetz bis jetzt aufgestellt hat, übernehmen kann. Wohl aber finde ich darin eine Confusion, wenn für Schul-, Kirchen- und Landescultur-Angelegenheiten, für Schubstationen und Wohlthätigkeits-Anstalten nun in jeder einzelnen Gemeinde eine neue Concurrenz geschaffen werden soll, und hieraus kann sich die Schwierigkeit ergeben, daß die betreffenden Parteien drei oder vier Organismen aufsuchen, mit denen sie bei früheren Anlässen in Verkehr getreten waren, um zu erfahren, daß sie im fünften Falle wieder eine neue Obrigkeit aufzusuchen haben.

Ich bin daher der Ueberzeugung, daß in der Schaffung der neuen Verwaltungs-Gemeinde die Gefahr, einen neuen Organismus zu bilden, der die Zahl der alten vermehrt, nicht zu befürchten ist, sondern diese Verwaltungs-Gemeinde wird vielmehr geeignet erscheinen, die Zahl der übrigen in sich aufzunehmen. Ich meine eben, daß wir zu jener Vorlage zurückkehren müssen, die der Landes-Ausschuß im verflossenen Jahre gebracht hat, und die in erfreulicher Weise von der heurigen abweichend ist.

Im verflossenen Jahre hat der Landes-Ausschuß ein Majoritäts- und Minoritäts-Gutachten vorgelegt. Das Majoritäts-Gutachten hat bereits dasjenige angedeutet, was heute in ganz bestimmter Form auftritt, nämlich den Wunsch nach Trennung des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde in den eigentlich selbstständigen und in den ortspolizeilichen. Die Minorität hat hingegen nur einfach gesagt: ich wünsche, daß der kleinste mögliche Organismus gebildet werde, und diesem nur der selbstständige Wirkungskreis übertragen werde, und daß die Regierung alles Uebrige selbst übernehme. Die Majorität hat gesagt: ich weiß noch nicht, wo ich den Organismus finden soll, der nach der Trennung die übrigen Geschäfte übernimmt; aber Eines wird mir schon nahezu vollständig klar, daß die Sache wieder nicht gehen wird, und darum war jener bedenkliche Absatz 3 bestimmt, „bei der Regierung dahin zu wirken, daß das Staats-Aufsichtsrecht gegen die Gemeinden im Sinne der §§ 89, 92 und 93 der Gemeinde-Ordnung, so wie gegen die Bezirksvertretungen im Sinne der §§ 78 und 80 des Landes-Gesetzes vom 14. Juni 1866, Zahl 19, gleichmäßig geübt und gehandhabt werde“.

Es ist eine ganz eigenthümliche Anforderung der autonomen Körperschaften an die Regierung, immer erst dort einzuschreiten, wo sich, ich möchte sagen, die Ohnmacht einer autonomen Einrichtung gezeigt hat. Der Absatz 3, der vom Landes-Ausschuße empfohlen wurde, ist um so bedenklicher, wenn wir uns eine Stelle des Berichtes vergegenwärtigen, in der es heißt: „Wir glauben endlich der Ueberzeugung Ausdruck geben zu dürfen, daß der Schade, der der öffentlichen Sicherheit und dem allgemeinen Wohle aus der Vernachlässigung der Pflichten der Autonomie zugefügt wird, weit höher anzuschlagen ist, als die Gefahr, welche der Autonomie aus der Mißachtung der Grenzen des Staats-Aufsichtsrechtes drohen könnte.“

Nachdem ich mit meinen Gesinnungsgenossen auf jenem Standpunkte stehe, daß die Autonomie aufrecht erhalten werden müsse, und daß man es den autonomen Körperschaften durch eine entsprechende Organisation möglich mache, daß die Staatsgewalt so wenig wie nur irgend möglich, ich möchte sagen, als Zuchtpolizei inter-

venire, so erblicke ich gerade darin eine zwingende Nothwendigkeit, der Autonomie solche Einrichtungen zu geben, daß jene Aufforderung des dritten Absatzes in Betreff des Aufsichtsrechtes des Staates nur in den äußersten Fällen zur Geltung komme. Daß die heutige Vorlage des Landes-Ausschusses von dieser Aufforderung an die Regierung abgeht und eine Vorlage gebracht hat, die in den meisten Bestimmungen an das alte Gemeindegesetz sich anschließt, ist eine sehr erfreuliche Erscheinung. Die wenigen Veränderungen, die daran vorgenommen wurden, sind, wie ich glaube, richtig motivirt.

Ich kann hier wohl nicht unterlassen, ehe es zur Abstimmung über den ersten Antrag des Herrn Baron Zischöck, daß in die Special-Berathung nicht eingegangen werden möge, kommen wird, dem hohen Hause die Beruhigung zu geben, daß wohl kaum eine Frage sowohl vom Landes-Ausschusse wie auch vom Sonder-Ausschusse gründlicher erwogen wurde als diese, und daß wohl kaum irgend ein Sonder-Ausschuß in der Lage war, eine mehr entgegenkommende Behandlung durch den Vertreter des Landes-Ausschuß-Antrages zu finden, als dieß hier der Fall war. Und ich selbst, der ich mir schmeichle, in derlei Dingen nicht ganz ohne Erfahrung zu sein, kann mir nicht denken, daß es noch irgend eine Körperschaft geben könne, die mit redlicherem Willen und mit größerem Eifer an die Behandlung dieser Frage ginge, als der Sonder-Ausschuß dieß vereint mit dem Referenten des Landes-Ausschusses gethan hat.

Einem anderen Bedenken kann ich jedoch hier nicht stillschweigend aus dem Wege gehen, ich meine die Ueberraschung, welche mir und mit mir jedem anderen Mitglieder des Sonder-Ausschusses der vom Abgeordneten Baron Zischöck gestellte Antrag bereitet hat. Dieser Antrag war im Sonder-Ausschusse nie Gegenstand irgend einer Erörterung. Der Herr Abgeordnete Baron Zischöck hat zwar angedeutet, daß er sich gegen den Antrag des Landes-Ausschusses ablehnend verhalten werde; er hat auch erklärt, daß ihm weder das Vorgehen des Landes-Ausschusses noch auch jenes des Sonder-Ausschusses gefalle, welches den Bezirks-Vertretungen und Gemeinden mit dieser Gesetzes-Vorlage etwas Fertiges hinaus gibt, und er sagte endlich, daß er in der Form des suffrage universel sehr gerne eine Rechtsfertigung für die Zukunft der Vorlage haben möchte. Das Eine glaube ich aber mit Bestimmtheit behaupten zu können, daß die Behandlung des Antrages Zischöck eine ganz andere geworden wäre, wenn der Sonder-Ausschuß in die Lage gekommen wäre, sich mit demselben zu beschäftigen. Denn was der Herr Abgeordnete Baron Zischöck heute Vormittag über die nothwendige

Organisation und dergleichen gesprochen hat, dem kann ich nur beistimmen, weil auch ich seit Jahren schon und bei verschiedenen Gelegenheiten dieselbe Idee vertreten habe. Wenn aber heute der Antrag des Sonder-Ausschusses bekämpft wird, weil er nicht weit genug gehe in Folge von Compromissen, dann erachte ich es für unbedingt nothwendig, zu erklären, daß es auch mir persönlich lieber wäre, allen Anforderungen des Herrn Baron Zischöck nachzukommen, das Selbstgovernment vollkommen rein zur Geltung kommen zu lassen, und nur ein gewisses Staats-Aufsichtsrecht anzuerkennen. Das waren Dinge, welche schon in den Vorjahren in verschiedenen Sonder-Ausschüssen zur Sprache gekommen sind, insbesondere als das erste Gesetz zur Berathung kam, welches das Aufsichtsrecht und die Straffunction der Bezirkshauptmannschaft gegeben hat. Schon damals hat man gefragt, ob es denn zweckmäßig und wirthschaftlich sei, nebst den fortlaufenden hohen Ausgaben für den Staats-Organismus die einzelnen Steuerträger noch mit einer Menge von Arbeiten zu überladen, ohne daß den einzelnen Staatsbürgern auch wirklich alle jene Vortheile gewährt werden, die ein vollkommen entsprechender Regierungs-Organismus gewähren soll. Ich fürchte nicht widersprechen zu werden, wenn ich behaupte, daß es nahezu kein Mitglied des Sonder-Ausschusses gibt, welches nicht den Anschauungen des Herrn Baron Zischöck zugestimmt hätte; ich glaube aber auch, daß es den Mitgliedern des Sonder-Ausschusses gewiß auch gelungen wäre, den Herrn Abgeordneten Baron Zischöck dahin zu bringen, der Vorlage nicht so, wie es in der That geschehen ist, entgegen zu treten, weil er überzeugt worden wäre, daß uns nur der Wunsch nach dem Zustandekommen des möglichen Erreichbaren dazu vermocht hat, den seit Jahren treu festgehaltenen Standpunkt aufzugeben. Ich kann daher die Ansicht nicht theilen, als würde man mit der Vorlage des Sonder-Ausschusses etwas vertreten, bei dem man nicht weit genug gegangen wäre; es ist überflüssig, zu sagen, es sei damit lediglich ein Recept gegeben, oder man wolle damit ein unreifes Project vertreten.

Ich wiederhole nochmals, in der ganzen Vorlage des Sonder-Ausschusses, deren Ablehnung empfohlen wird, ist nur die eine Aenderung aufgenommen worden, daß sowohl für den ortspolizeilichen, als auch für den übertragenen Wirkungskreis im Wege eines Landesgesetzes eine Vereinigung von Gemeinden möglich ist, während nach dem Antrage des Landes-Ausschusses dieß in Gemäßheit des § 33 nur bezüglich des ortspolizeilichen geschehen soll, wenn nämlich die Gemeinden nicht im Stande sind, ihren gesetzlichen Verpflichtungen

nachzukommen. Ich glaube nun, daß es nicht nur für die Regierungs-Organen, sondern für Jedermann, der an der Gesetzgebung mitwirkt, erwünscht sei, eine gewisse Einheit zu schaffen. So wie für die Kriegsführung die taktische Einheit eine unbedingte Nothwendigkeit ist, eben so nothwendig ist für die Regierung die Verwaltungseinheit. In der ganzen Vorlage des Landes-Ausschusses ist dieselbe aber nirgends zu finden. Den Gemeinden und Bezirks-Vertretungen wird empfohlen, eine Vereinigung für Geschäfte in besserer Art und Weise einzurichten, nämlich so, daß sowohl der einzelne Staatsbürger den entsprechenden Schutz findet, als auch daß die Regierung in die Möglichkeit gesetzt werde, so zu regieren, wie der Staatsbürger es zu erwarten berechtigt ist.

Der Unterschied zwischen der Vorlage des Sonder-Ausschusses und jener des Landes-Ausschusses besteht darin, daß die Sonder-Ausschuß-Vorlage sagt, es solle dem Landtag vorbehalten werden, von Fall zu Fall seine Zustimmung zu erklären für jene Vorschläge, die von den politischen Behörden, von den Bezirks-Vertretungen über die Vereinigung von Gemeinden unterbreitet werden.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir zu behaupten, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Zischok welcher sagt: es sei in die Special-Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf nicht einzugehen, und die Vorlage des Landes-Ausschusses, sowie jene des Sonder-Ausschusses sammt dem stenographischen Protokoll der heutigen Sitzung an die verschiedenen Behörden, ja selbst an die einzelnen Gemeinden hinauszugeben und von denselben Gutachten über diesen Gegenstand abzufordern, ganz dasselbe Ziel im Auge hat, wie der Antrag des Sonder-Ausschusses bezüglich der Vereinigung von Gemeinden, indem ja in den §§ 3 und 4 ausdrücklich erklärt ist, daß jede Vereinigung von Gemeinden einem vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusse vorbehalten ist.

Ich muß daher alle jene Bedenken als Schreckschuß bezeichnen, die da sagen, es sei heute nicht in die Anträge des Sonder-Ausschusses einzugehen, weil bis zum nächsten Jahre nicht eine einzige Gemeinde mit anderen vereinigt wird, da sie nur in Folge eines genehmigten Landtagsbeschlusses vereinigt werden könnte.

Der Antrag des Sonder-Ausschusses zeigt den Gemeinden einen neuen Weg, indem er in den mehrmals erwähnten §§ 3 und 4, die von jenen des Landes-Ausschusses abweichen, sagt: Wir, die Majorität des Landtages — wenn nämlich diese Bestimmungen zum Beschlusse erhoben würden — halten es für möglich, daß jede Ortsgemeinde mit ihren Wahlkörpern,

mit der bisherigen Verwaltung und Ausführung ihrer eigenen Geschäfte fortbestehe, wir geben euch aber auch die Möglichkeit einer Vereinigung in der Art und Weise, daß ihr von anderen Gemeinden nicht leicht majorisirt werdet. Wenn es im Wege gütlicher Uebereinkunft nicht geht, dann werden die verschiedenen Organismen sich verständigen, und in dem nächsten Landtage wird eine Vorlage eingebracht werden, worin erklärt wird: Nach unseren genauen Prüfungen und reiflichen Erwägungen empfehlen wir dem Landtage, diese einzelnen Gemeinden bei vollkommener Aufrechterhaltung ihres Umfanges, ihrer Wahlkörper und so weiter zu vereinigen. Das bietet den Bezirks-Vertretungen und Bezirkshauptmannschaften dasselbe Materiale, wie es der Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Zischok wünscht. Wenn man aber den Gemeinden und Bezirks-Vertretungen keine definitiven Beschlüsse, wenn man ihnen lediglich die Vorlagen und die stenographischen Protokolle hinausgeben würde, so wird nur eine größere Verwirrung angerichtet; denn es wird die Bezirks-Vertretungen und Gemeinden eine gewisse Entmuthigung beschleichen, wenn sie erfahren, welche Meinungen hier im h. Hause heute zum Ausdruck gelangten. Ganz anders wäre es, wenn die Vorlage des Sonder-Ausschusses hinauskäme, denn diese Organismen müssen sich gestehen: Eine Gefahr für die freiheitlichen Verhältnisse und für die Selbstständigkeit der Gemeinden besteht nicht, weil eine Gemeinde nicht wider ihren Willen mit anderen vereinigt werden kann, indem der Landtag erst in der nächsten Session dießbezügliche Beschlüsse fassen wird. Das, glaube ich, ist vor Allem sich gegenwärtig zu halten, wenn man über den Werth einer Vorlage spricht.

Wenn man die Thätigkeiten der verschiedenen Organismen so beurtheilt, wie dieß ein Redner heute Vormittags gethan, der erklärte, der Landtag beklage sich über die ungenügenden Leistungen und Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Bezirks-Vertretungen, so mag mir als Angehörigen einer Landgemeinde, einer Bezirks-Vertretung und als Wähler in den Landes-Ausschuß es in diesem h. Hause auch nicht verwehrt sein, diesen Beschwerden nur dann zuzustimmen, wenn mir gestattet wird, auch das Bedauern zum Ausdruck zu bringen, daß unser Landes-Ausschuß nicht in der Lage ist, durch einen großen Theil des Jahres seine ernstesten und wichtigsten Berathungen mit einer solchen Stimmenvollzähligkeit sich widmen zu können; ich sage, daß dieser Landes-Ausschuß durch den Umstand, daß ein Mitglied und einige Ersatzmänner desselben zugleich Mitglieder einer anderen Körperschaft sind, die sie lange Zeit von ihrer Thätigkeit im Landes-Ausschuße fern hält,

nicht in der Lage ist, die Gemeinden und Bezirks-Vertretungen jederzeit mit voller Kraft zu unterstützen. Es geht wohl nicht an, daß man die Thätigkeiten anderer Körperschaften kritisiert und selbst nicht den Beweis geliefert hat, wie dieß thatsächlich der Fall ist, daß man dem Landes-Ausschusse seine volle und ungetheilte Thätigkeit erhalten möchte.

Die Vorlage des Sonder-Ausschusses ist nicht, wie dieß von ihr gesagt wurde, eine planlose. Ich habe schon erwähnt, daß sie sich an die Vorlage des Landes-Ausschusses anlehnt, und nur in einem Punkte eine Abänderung vorgenommen hat, wo es nämlich heißt: es kann von Fall zu Fall ein Modus für die Zusammenlegung von Gemeinden gefunden werden. Der Sonder-Ausschuß glaubte, daß durch die Schaffung einer sogenannten Verwaltungs-Gemeinde durch die Zusammenziehung der Vorsteher der einzelnen verbleibenden Gemeinden und einiger Ausschuß-Mitglieder in einen Organismus alle übrigen Organismen, die derzeit bestehen, überflüssig werden und sowohl die autonomen Organe selbst, wie auch die Regierungsorgane zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten geeigneter gemacht werden.

Wenn heute bemerkt worden ist, daß das Gesetz nirgends verlange, der Gemeinde-Vorsteher solle den Denuncianten und Häfcher machen, so muß ich erklären, daß ich mir nicht denken kann, wie bei dem gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Gesetze die Handhabung desselben möglich ist, wenn nicht der Gemeinde-Vorsteher die Rolle des Denuncianten und Häfchers selbst übernimmt. Ich weiß nicht, wie irgend eine Bestimmung des Strafpolizeigesetzes, der Flurenpolizei und dergleichen gehandhabt werden soll, wenn nicht der Gemeinde-Vorsteher den Gemeinbediener und nach der Vorlage des Landes-Ausschusses auch den Richter in sich vereinigt. Die Schaffung der Verwaltungsgemeinde sollte ja eben jene Verwaltungseinheit bilden, in der eine größere Zahl von Gemeinden sich vereinigt, so daß das Beschlußfassungsrecht, die eigentliche Wahrung der Autonomie nicht aufgegeben wird, daß aber die unleugbar zur Consistenz nothwendigen Arbeiten an ein entsprechendes Organ übertragen und dem Sicherheitsorgane die Möglichkeit zur vollkommenen Erfüllung seiner Pflichten geboten wird, daß ferner ein Mann, der es ernst mit seinem Amte nimmt, die Wahl zum Gemeinde-Vorsteher übernehmen kann, ohne befürchten zu müssen, den übernommenen Verpflichtungen nicht gerecht zu werden oder sogar beim besten Willen und musterhaften Eifer auch noch um seinen guten Namen zu kommen.

Ich kann mich der Anschauung nicht anschließen,

daß es nur der Mangel an Fähigkeit oder gutem Willen der Gemeinde-Vorsteher ist, der die traurigen Zustände und Verhältnisse, die leider dermalen unbestreitbar in unserem Gemeindewesen sich breit machen, herbeigeführt habe; ich finde die Ursache davon vielmehr darin, daß den Gemeinde-Vorstehern zu viele materielle Lasten aufgebürdet sind, die man in großer Allgemeinheit von einem Staatsbürger füglich nicht verlangen kann.

Man glaubt, der Antrag des Sonder-Ausschusses theile die Geschäfte in der Art, daß der gewählten Vertretung die Beschlußfassung und Anwendung der Gesetze auf einen gewissen Organismus überlassen werde, daß hingegen in der Handhabung der Gesetze eine gewisse Consistenz besteht und Persönlichkeiten geschaffen werden, die das traurige Amt eines Häfchers und Denuncianten, in soferne es bei der Ausübung von Gesetzen möglich ist, übernehmen müssen.

Ich erkläre daher mit voller Ueberzeugung und erlaube mir gerade mit Rücksicht auf die Uebereinstimmung, in der sich der Referent des Landes-Ausschusses mit dem Sonder-Ausschusse in dem Punkte befunden hat, daß bis zum nächsten Jahre keinerlei Gefahr bestehe, daß einer Gemeinde auch nur ein Haar gekrümmt werde, nochmals die Bitte an das hohe Haus zu richten, den betreffenden Anträgen die Zustimmung dadurch zu ermöglichen, daß der erste Theil des Antrages des Herrn Baron J s c h o c k, nämlich der, in die Special-Berathung der vom Sonder-Ausschusse vorgelegten Gemeinde-Ordnung nicht einzugehen, abgelehnt werde. Eine eingehende Berathung in das Gesetz wird meines Erachtens den hinlänglichen Beweis zu liefern im Stande sein, daß man es bei demselben nicht mit einem planlosen, unreifen Projecte zu thun habe, sondern mit dem ehrlichen und aufrichtigen Wunsche, den bedauerlichen Verhältnissen im Gemeindewesen ein Ende zu machen; sie wird den Beweis liefern, daß für diesen Gesetzentwurf Personen eintreten, die ihrer Ueberzeugung eben so redlich und mannhaft Ausdruck geben, wie jene, die darüber einer andern Anschauung sind, die aber überzeugt sind, daß die große Mehrzahl der Bevölkerung sich lieber jener Anschauung anschließt, welche sagt: wir geben das Selbstbestimmungsrecht auf und machen es der Regierung möglich, unbeirrt zu regieren, als von Jahr zu Jahr, wie dieß wegen formeller Bedenken schon durch sechs Jahre geschehen ist, auf weitere Jahre hinaus vertröstet zu werden.

Ich werde daher für die betreffenden Anträge des Sonder-Ausschusses stimmen. Da aber insbesondere der allverehrte Herr Landeshauptmann heute Vormittag erklärt hat, daß er jenen Theil seiner Rede, der wesentlich gegen die Vorlage gerichtet ist, erst später am

Schlusse der Generaldebatte zum Ausdruck bringen wird, kann ich nicht umhin, schon jetzt zu erklären, daß ich mich gegen die Zumuthung verwahre, irgend einer Aeußerung nahe zu treten, welche erst durch die späteren Auseinandersetzungen desselben klar ausgesprochen werden wird, und daß ich mir das Recht vorbehalte, später nochmals das Wort zu ergreifen, wenn die allfälligen Mißverständnisse — denn solche könnten es meines Erachtens nur sein — aufgeklärt sind.

Abgeordneter **Bannisch** (St. u. M. Bruck): In Folge der Rede meines verehrten Herrn Nachbarn bin ich in der Lage, mich kürzer zu fassen, als ich sonst genöthigt gewesen wäre. Die Excursion, welche der verehrte Herr Abgeordnete Freiherr v. Jschock über Autonomie und ihre Geschichte, wie sie sich in dem österreichischen Staate entwickelte, gemacht hat, zeigt uns nur, daß man eben hier froh ist, endlich der allgemeinen Bedrückung und Beschränkung der bürgerlichen Rechte enthoben zu sein, und daß sich Jedermann bestrebt, von diesem Geschenke so viel als möglich Gebrauch zu machen. Daß daraus auch Verwirrungen entstanden sind, liegt eben in der Erhebung von Kräften, welche, so weit es möglich ist, nach den Naturgesetzen aufzuspinnen und dort sich regen, wo sie in den Kampf mit widerstreitenden Kräften treten, und auf diese Weise dann nach einer Reihe von Jahren in ein ruhiges Bett kommen.

Die weiteren Beschwerden des Herrn Abgeordneten, der uns mit seinen weiten und eingehenden Auseinandersetzungen, so wie die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses hier in diesem hohen Hause überraschte, sind noch in der Richtung zu Tage getreten, daß er gefunden hat, mit diesem Gesetze werde die Anzahl von autonomen Organen, welche man auf Grund der Autonomie der Gemeinden aufzubauen sich genöthigt sah, noch vermehrt. Hierin finde ich aber keine in seiner Einwendung getroffene glückliche Wahl, da eben diese Anzahl von Theil-Organismen, welche durch Zwang geschaffen wurden, sicher nicht entstanden wären, wenn man nach den Aufträgen, welche der hohe Landtag in dieser Richtung beschlossen hat, und im Jahre 1869 an den Landes-Ausschuß übertrug, damals die Gemeinden so gebildet hätte, wie es nach dem Landtagsbeschlusse hätte erfolgen sollen, wenn die Competenz in den neu gebildeten Gemeinden, sowohl in den Landgemeinden als Stadtgemeinden, gehörig getheilt, und auch noch die bestehende Bezirks-Vertretung in dieser Richtung hineingezogen worden wäre. Dieß hätte dann einen hinreichend ruhigen Boden gegeben, da wären zwei kräftige Organe geschaffen worden, welche alle diese Zwangsorgane, die jetzt beklagt werden, in sich aufgenommen hätten. Dann wären sehr leicht der Ortschulrath in

den Gemeinde-Vorstand, der Bezirkschulrath in den Bezirksausschuß und die verschiedenen zusammenzulegenden Gemeinden zum Zwecke der Armenpflege und in anderer Richtung gleichfalls in einen der genannten Gemeinde-Organismen aufzunehmen gewesen, und wir hätten alle diese — wie ich bekenne und mit Leidwesen zugestehen muß — die Bevölkerung sehr belastenden vielfachen Organismen nicht bekommen. Das Referendum, welches der Herr Abgeordnete uns mit Hinweisung auf die Schweiz, von der er auch im Gemeinde-Ausschuße, jedoch nur in sehr verjüngtem Maßstabe Erwähnung machte, zugebracht hat, bestand in der Verweisung des Landes-Ausschusses dahin, die Meinung der Bezirks-Vertretungen und einiger Gemeinden, welche noch näher zu bezeichnen sind — ich muß voraussetzen, daß dieß größere Gemeinden oder solche sind, wo der Landes-Ausschuß überzeugt ist, daß er das entsprechende geistige Materiale findet — einzuholen. Dieses Referendum wird uns nicht weiter führen, als wozu es uns schon geführt hat. Im Jahre 1869 ist nämlich dieß alles bereits geschehen, ich habe damals die Ehre gehabt, Berichterstatter im hohen Hause zu sein; damals sind fast von allen Bezirks-Vertretungen Aeußerungen über die Zusammenlegung der Gemeinden vorgelegen, und die weitaus größere Mehrzahl derselben hat sich entschieden für die Zusammenlegung ausgesprochen, sehr wenige sprachen sich dagegen aus, und einige haben gar keine Aeußerung eingefendet.

Dieses Referendum liegt daher schon vor, und der Landes-Ausschuß braucht sich einfach in die Registratur zu verfügen und sie dort herzunehmen. Was aber die Gemeinden in dieser Beziehung selbst betrifft, so hat noch keine Einvernehmung statt gefunden. Allein, meine Herren! dieses Referendum durch die Bezirks-Vertretungen ist erst auf das von diesen an die Gemeinden gestellte Referendum erfolgt; die Gemeinden sind nämlich einvernommen worden, welche Ansicht sie über die Zusammenlegung haben, und wie sie zusammengelegt zu werden wünschen. Damals ist — was ich hier vortrage, bezieht sich auf Acten, welche mir damals vorlagen — damals ist von den meisten Gemeinden der Wunsch ausgesprochen worden, sich zusammenlegen zu lassen, sie waren nur darin streitig, wo der Vorort der Gemeinden sein soll. Dieß wird wahrscheinlich wieder das Resultat dieses neuen Referendums sein, wir werden nichts Anderes, als das erfahren, was wir jetzt schon wissen. Ich bedauere das sehr, aber aus den Gründen, die der Herr Abgeordnete der Landgemeinden Leoben vorgebracht hat, sehe ich keinen consequenten Grund zur Stellung seines Antrages auf Ablehnung des Gesetzesentwurfes und auf Verweisung desselben an den Landes-

Ausschuß, mit dem Auftrage, die betreffenden Erhebungen zu pflegen.

Was den zweiten verehrten Herrn Abgeordneten betrifft, der sich gegen die Vorlage ausgesprochen hat, so kann ich mich noch kürzer fassen, denn ein viel gewandterer Redner, als ich, hat in echt parlamentarischer Noblesse diesen Gegenstand in jeder Richtung besprochen, und dazu habe ich nur zwei Punkte noch zu bemerken, von denen ich gefunden habe, daß sie von dem verehrten dritten Redner, der auch gegen die Vorlage sprach, aber seinen Vorredner corrigirte, noch nicht vorgebracht wurden.

Der geehrte zweite Herr Redner hat erwähnt, daß die Gemeinden älter sind, als der Staat, so beiläufig war der Passus seiner Rede. Meine Herren! dieß hat etwas für sich, es fragt sich nur, wie er das erste Gemeinwesen, welches sich gebildet hat, nennen will. Wenn er das erste Gemeinwesen wie immer nennt, und sich die historische Entwicklung in ihrer weiteren Abzweigung vorstellt, so muß er consequenter Weise in diesem Gemeinwesen finden, daß seine erste Aufgabe war, sich zu schützen, und in dieser Aufgabe des betreffenden Gemeinwesens liegt der polizeiliche Organismus, das sind jene Agenden, durch welche der persönliche Schutz und der Schutz des Eigenthums herbeigeführt werden soll. Es ist daher nicht richtig, wenn der verehrte Herr Abgeordnete sagt, die Polizei liegt gar nicht in der Gemeinde. In der Gemeinde ist sie entstanden, und da ist auch ein Theil derselben geblieben, selbst zu der von dem Herrn Redner so sehnlich herbeigewünschten Zeit der Patrimonialherrschaft. Auch in diesem kleinen geschwächten Organismus hat noch eine, wenn auch winzige Art der Polizeigewalt bestanden.

Eine andere Erscheinung ist aber auch die Consequenz, daß aus der zum Bewußtsein gelangten Selbstbestimmung und Selbstregierung diese Idee nicht etwa nur in einzelnen Classen stehen geblieben ist, sie hat sich in allen Classen der Bevölkerung eingelebt, und der geehrte Herr Vorredner macht davon genügenden Gebrauch. Ich glaube schwerlich, daß der Bauernstand eine große Sehnsucht hat, die Bezirksherrschaft und die concentrirte Gewalt den Bezirksinsassen gegenüber — sich wieder herbei zu wünschen, wohl aber glaube ich — und damit stimme ich mit dem verehrten Herrn Abgeordneten überein — daß der Bauernstand, und nicht bloß er, sondern alle übrigen Stände das lebhafteste Bedürfniß und den lebhaften Wunsch haben, geschützt zu sein, daß sie einen persönlichen Schutz und den Schutz des Eigenthumes haben, sowie daß man ihnen denselben so wohlfeil als möglich mache, und daß der Staat, der so viele Steuern von seinen Staatsbürgern nimmt,

diese Entlastung in der möglichsten Weise ausführt; allein dieß wird — wie schon der dritte Herr Redner viel eingehender und in fachmännischerer Weise, als ich es in der Lage bin, auseinandergesetzt hat — sein bestimmtes Maß und seine bestimmte Grenze haben. Nimmermehr aber wird auf dem Boden, wo gewiß jede Meinung berechtigt ist, aufzutreten und sich Geltung zu verschaffen, der alte Zustand wieder sich entwickeln können, dieser Gewalt-Zustand findet den Boden nicht mehr, um sich entwickeln zu können, möge er noch so sehr herbeigewünscht werden, er wird durch die Berechtigung zur Theilnahme an der Regierung des Staates, durch die Controle im Staate, sei es im Großen oder Kleinen, unmöglich gemacht, und es wird in dieser Richtung der verhasste Liberalismus, der jedenfalls nicht so schlimm ist, als er gemacht wird, die Oberhand behalten.

Es ist mir schwer, der Redeweise und dem hohen Ideengange des dritten geehrten Herrn Redners zu folgen, und das h. Haus wird mir auch Nachsicht gewähren, wenn ich nicht in derselben oratorischen Weise den einzelnen Bemerkungen desselben, wie sie vorgebracht wurden, erwidern kann, aber Eines muß ich doch in dieser Richtung zunächst hervorheben, auch ich bin, wie der verehrte Herr Redner von frühester Zeit an auf derselben Bahn gewandelt, wenn ich auch nicht zu seinen Fähigkeiten hinanzureichen vermöchte. Das Eine ist doch richtig, daß wir beide dieselbe Erfahrung auf demselben Boden gemacht haben, daß wir beide dasselbe Leben, dieselbe Richtung verfolgten, daß wir beide die Vergangenheit von demselben Standpunkte aufgefaßt haben, daß wir aber auch beide dasselbe Streben nach der Fortentwicklung, die den Völkern Oesterreichs niemals mehr wird entzogen werden können, und von der es auch gewiß keinen Rückschritt mehr gibt, daß wir beide dieselbe Idee gleichmäßig verfolgen. Das Eine nur trennt uns, daß uns die Erfahrung vielleicht zu einer anderen Anschauung gebracht hat, wie dieses Ziel zu erreichen, wie es durchzuführen ist. Ich kann mich mit dem verehrten letzten Herrn Redner in seiner Anschauung über die Vorlage nicht vereinigen, in der Richtung, daß es tief zu beklagen wäre, wenn die Vorlage, wie sie der Sonder-Ausschuß auf Grund der Landes-Ausschuß-Vorlage gebracht hat, angenommen und vom h. Hause zum Beschlusse erhoben würde, weil ich gerade das, was der verehrte Herr Redner richtig betonte, nämlich der Freiheit kräftige Organe zur Seite zu stellen, durch diese Vorlage gewährt finde, und weil — wenn der geehrte Herr Redner sich diesen Satz lebendig vorstellt hat, denselben mit ernstlichem Willen auffaßte, — er auch gewiß sich klar gemacht haben wird, welche

Mittel zur Realisirung vorhanden sind, und da finde ich, daß diese Mittel in der Vorlage gelegen sind.

Der geehrte Herr Redner hat uns noch weitere Auseinandersetzungen in Aussicht gestellt, und ich werde mir daher in dieser Beziehung das Wort zu einer späteren Erwiderung vorbehalten, aber Eines muß ich schon jetzt sagen, was immer dieser sehr verehrte Herr Abgeordnete vorbringen mag, durch sein erfahrungsreiches Leben, seine tiefen Studien im Staatsrechte lag ihm ja das, was der Landes-Ausschuß ausgearbeitet hat, wie ein aufgeschlagenes Buch vor Augen. Es ist daher nur zu bedauern, daß der hochverehrte Herr Abgeordnete diese wichtigen Bedenken, welche er nun gegen eine solche zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden hat, nicht in dem Landes-Ausschuße in der Art bei Schaffung der Vorlage zur Geltung brachte, daß er sie dort gehörig erörterte und in dem Gesetze zum entsprechenden Ausdruck gebracht hat. Mit hohem Danke und mit hoher Befriedigung wäre dieser Vorgang vom h. Hause angenommen worden; aber nicht allein in diesem h. Hause, sondern im ganzen Lande Steiermark wäre ein solcher Vorgang mit großer Freude und auf das lebhafteste begrüßt worden.

Wenn das uns vorliegende Gesetz nach dem Antrage des Freiherrn v. Zischof zurückgewiesen wird, so würde der Landes-Ausschuß wohl in der Lage sein, nach den reichen Erfahrungen unseres hochverehrten Herrn Landeshauptmannes diese Vorlage einer weiteren Beleuchtung zu unterziehen, allein das hätte schon früher geschehen können und es könnte jetzt noch geschehen, ohne daß es nothwendig wäre, zu diesem heroischen Mittel, zu diesem Recepte, welches allein gebracht wurde, wenn man auch kein Recept bringen wollte, zu schreiten, nämlich zum Uebergange über das Gesetz zur Tagesordnung. Der Sonder-Ausschuß hat ja eben in der Resolution a beantragt, der Landes-Ausschuß sei zu beauftragen, auf Grund geeigneter Erhebungen und Einvernehmungen jedes Materiale, von was immer welcher Seite es gebracht wird, zu benützen und zu verwerthen. Wir werden dadurch diese Vorlage, besonders wenn das h. Haus den zweiten Theil des Zischof'schen Antrages berücksichtigt, welcher dahin geht, diese Angelegenheit ad referendum den betreffenden Bezirks-Vertretungen und einigen Gemeinden zu übersenden, zwar vervollständigen, aber nichts Anderes damit erreichen, als was die Vorlage des Sonder-Ausschusses selbst anstrebt. Darum finde ich den Antrag Zischof in dieser Angelegenheit nicht für gerechtfertigt.

Der verehrte Herr Landeshauptmann hat die Ausschuß-Vorlage in dieser Richtung auch vertheidigt, und dafür muß ihm der Ausschuß für Gemeinde-Angelegen-

heiten nur sehr dankbar sein, weil eben in der Vorlage des Sonder-Ausschusses eigentlich mit wenig stylistischen Aenderungen, die §§ 3 und 4 ausgenommen, die ganze Vorlage des Landes-Ausschusses unverändert gelassen wurde. Daher wird sich die Frage eigentlich nur um die §§ 3 und 4 drehen, und da wäre es wohl nicht gerechtfertigt, die Ablehnung eines so wichtigen, seit einem ganzen Decennium immerfort auf der Tagesordnung stehenden Gesetzes, das von allen Herren Rednern gleichmäßig als tief einschneidend für die Entwicklung des Gemeindegewesens angesehen wird, zu beantragen, welches vielleicht durch geringe Amendements oder Abänderungs-Anträge den laut gewordenen Ansichten vollkommen entsprechen könnte. Es ist daher nicht zu wundern, daß von allen Parteien der Antrag mit hoher Befriedigung aufgenommen wurde, die Mittel zur Abstellung des beklagenswerthen Zustandes der Unsicherheit in der Verbesserung des Gemeindegesetzes selbst zu suchen. Es ist anerkannt worden, daß die Gemeinde das unterste Gefüge des Aufbaues im Staate ist, und wenn sie das ist, so wird durch das uns vorliegende Gesetz das geschaffen, was man eigentlich will, daß das letzte unterste Organ der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde zu suchen ist. Es ist daher traurig, wenn in dieser Beziehung so laut ausgesprochene Wünsche nach einer kräftigen Organisirung der Gemeinden wieder auf ein Jahr, ja vielleicht auf mehrere Jahre hinausgeschoben werden, denn das ist klar, in einem Jahre bringt der Landes-Ausschuß keine vollständig ausgearbeitete Organisation der Gemeindegebilde zu Stande, es werden die Klagen, daß die öffentliche Unsicherheit von Tag zu Tag zunimmt, noch mehr die Oberhand gewinnen, und sich immermehr ausbreiten und wer anders wird dieß zu verantworten haben, als jene, welche den Antrag stellten, daß ein Gesetz, welches doch durch Amendements zu verbessern ist, welches aber auch die Elemente in sich birgt, einen kräftigen Unterorganismus zu schaffen, der die Freiheit der Gemeinden garantirt, wieder auf lange Zeit hinausgeschoben wird. Ich werde daher noch Gelegenheit haben, wenn der hochverehrte Herr Landeshauptmann seine Schlußrede beendet hat, meine weiteren dießbezüglichen Bemerkungen vorzubringen.

Eines möchte ich aber noch hervorheben, daß von allen drei Herren Rednern, welche gegen die Vorlage gesprochen haben, auf ein Gebiet abgeschwieft wurde, von dem es wünschenswerth ist, daß es einer Reform zugeführt wird. Ich theile vollkommen die Ansicht, welche besonders von dem hochverehrten Herrn Landeshauptmann ausgesprochen wurde, daß die Organisirung der politischen Behörden nicht zu vermeiden ist.

Jene Herren Mitglieder dieses h. Hauses, welche seit der Zeit Mitglieder desselben sind, wo die Verathung über die Schaffung des Bezirks-Vertretungs-Gesetzes stattgefunden hat, werden sich daran erinnern, daß man, bevor man sich darüber aussprach, in die Verathung dieses Gesetzes einzugehen, neun Fragepunkte aufstellte, die in Wesenheit dahin gingen, von der Regierung zu erfahren, welchen Wirkungskreis sie an die neu zu schaffenden Organe zu übertragen geneigt sei, und — was das Wichtigste ist — welche Mittel sie uns geben will, daß wir diesen Organismus übernehmen können, d. h. welche Theile der Steuern sie uns erlassen, oder welche Theile aus den eingehobenen Steuern sie uns zuwenden will, damit wir im Stande wären, diese Verwaltung übernehmen zu können. Damals ist aber die Aeußerung, die wir eingeholt haben, nicht in dem Sinne ausgefallen, wie wir wünschten; die Regierung wollte nichts von ihrem Wirkungskreise abtreten, noch weniger aber von ihrem Gelde, und das dürfte noch ferner der Fall sein. Ich würde sehr bedauern, wenn sich in diesem h. Hause die Anschauung geltend machen könnte, daß wir, ich will nicht sagen jemals — denn die Ereignisse der Zeit gehen jetzt schnell — sondern daß wir bald in die Lage kommen werden, die politische Verwaltung ganz neu organisiert zu sehen, und daß ihr Wirkungskreis — ich will mich nicht des perhorrescirten Ausdruckes „autonomen Wirkungskreis“ bedienen — den selbstständigen Verwaltungs-Gemeinden übertragen wird, und daß die Regierung in die Lage kommt, uns von ihrem Einkommen etwas für diesen Zweck abzutreten.

Ich erwähne dieß nur, damit nicht bei einzelnen Mitgliedern dieses h. Hauses, welche gegen diese Vorlage stimmen werden, diese Erwartung erweckt wird.

Indem ich mir meine weiteren Bemerkungen vorbehalten, würde ich auf das Lebhafteste das Eingehen in die Verathung dieser Vorlage des Sonder-Ausschusses dem h. Hause empfehlen.

Abgeordneter Dr. **Seilsberg** (St. und M. Frohnleiten): Die Rücksicht auf die Zeit des h. Hauses und ein längeres Unwohlsein bestimmen mich, die Bemerkungen, die mir persönlich nothwendig erscheinen, nur auf wenige und kurz gefaßte zu beschränken.

Der zweite der geehrten Herren Vorredner von heute Morgens hat längere Auseinandersetzungen gehalten, deren Inhalt und Schluß in den wenigen Worten gelegen zu sein scheinen, daß Alles, was besteht, werth ist, daß es zu Grunde geht. Es ist immerdar leichter gewesen, Alles, was besteht, zu verneinen und zu negiren, und mit unbestimmten Hinweisungen entweder auf die ferne liegende Vergangenheit oder auf

die Zukunft zu verweisen. Es hat schon, wie uns erzählt wird, in jenen Tagen, wo zum ersten Male die Erde grün und blühend dalag, Jemanden gegeben, der das Bestehende als nichtsbedeutend bezeichnete, und auf die Frucht in seiner Hand hinweisend, sagte: Nehmet diese Frucht, die ich biete, et eritis sicuti Deus. Nehmen wir nun diese Frucht, die uns heute Morgens angeboten wird, an, so glaube ich, daß darauf das Chaos folgen wird und nicht nur das Chaos der Zustände, sondern, wie ein geehrter Herr Redner gesagt hat, auch ein Chaos, eine Verwirrung aller sittlichen und sittigenden Begriffe.

Wenn ich schon das Ziel dieser Darstellung und Erörterung nicht empfehlen kann, so kann die Methode, in der sie geschah, auch nicht empfehlenswerth erscheinen; denn in der Beweisführung und in der Methode war ein so wesentlicher Widerspruch, daß dieß fast unglaublich erschiene, wenn es nicht durch die Urkunde des stenographischen Protokolles sicher gestellt wäre.

In jenem Theile seiner Rede, wo der Herr Redner für die Katastral-Gemeinden sprach, hat er die Stellung der Gemeinde-Vorsteher als eine sehr segensreiche bezeichnet und gemeint, daß in jenen kleinen Kreisen, die, welche so vielfach als Organe des Gesetzes in Berührung mit den Behörden kommen, sich auch allmählich die nöthigen Kenntnisse erwerben, daß jene, die so vielfach vermittelnd in den Kampf mit den Einzelnen treten, an Ansehen gewinnen, die Ordnung repräsentiren und dadurch einen sittigenden bleibenden Einfluß ausüben; und wie der verehrte Herr Redner weiter gekommen ist, und von den heutigen Gemeinden und ihren Vorstehern sprach, und darauf hinwies, was ihnen Alles übertragen sei, und beweisen wollte, daß man ihnen Alles dieses nicht übertragen solle, hat er weiters gesagt, diese Vorsteher seien „ohne jede Kenntniß der Gesetze, ohne jede Unparteilichkeit, ja ohne Sprachkenntnisse und ohne irgend ein Verständniß“, und in der Besorgniß, vielleicht noch mißverstanden zu werden, fügte er hinzu, es mache so ziemlich keinen Unterschied, ob er Bauer oder Bürger sei.

Derartige Widersprüche können für die Richtigkeit der Schlußfolgerung doch nicht empfehlend sein. Von dem geehrten Herrn Redner ist weiters gesagt worden, daß der frühere Zustand so glücklich und so nach allen Seiten hin wünschenswerth war, und in demselben Sage hat er für die Schaffung der Katastral-Gemeinden gesprochen, hat aber nicht anführen können, daß jene glücklichen Zustände damals bei selbstständigen Katastral-Gemeinden bestanden haben, sondern sie haben in den größeren Gebieten, in den Gutsherrschaften bestanden, und solche größere Gebiete

zu schaffen, wird auch heute angestrebt. Was aber die Uebelstände betrifft, so weit sie wirklich mit Berechtigung sowohl von diesem Herrn Redner als von andern angeführt wurden, so sind wir ja bestrebt, der Noth, die aus diesen Uebelständen für die Bevölkerung des Landes erwächst, Abhilfe zu schaffen. Es wurde weiters angeführt, daß aus der Nichterfüllung jener Functionen, welche zur Ortspolizei gehören, eine große Reihe von Uebelständen im Gebiete der Verwaltung entsteht; diesen Uebelständen abzuhelpen, ist, da dieser Vorwurf nicht die Person, sondern die mangelhafte Organisation betrifft, der Antrag des Sonder-Ausschusses geeignet.

Von diesem Herrn Redner sind noch andere Uebelstände berührt worden und zwar die vielerlei Körperschaften, Ausschüsse, Gruppierungen und Agenden für die neuen Körperschaften. Auch dem soll abgeholfen werden, und ich und viele meiner Freunde hoffen, daß in den Mitteln hiezu noch weiter gegangen werden wird, als man heute beantragt. Es sollen bei Schaffung von Großgemeinden die Bezirks-Schulrätthe, die Bezirks-Ausschüsse und sonstigen Körperschaften aufgehoben werden, und in diese aufgehen. Denn da die Uebelstände sowohl an den Behörden, als auch an den Gemeinden liegen, dabei jedoch nicht die Personen gemeint sind, sondern nur die Organisirung dieser Aemter, so kann nur durch eine neue Organisirung beider künftig gründlich geholfen werden. Ich glaube, wenn wir dem Antrage des Sonder-Ausschusses zustimmen, und wenn wir später die Zusammenlegung der Gemeinden im raschen Tempo durchführen, werden wir zu einer gründlichen Abhilfe kommen, die durchaus nicht dem Principe der Freiheit widerspricht, weil sonst jedes Gesetz, jeder Befehl oder jedes gesetzliche Verhindern eine Einschränkung der Freiheit wäre, so werden wir dahin gelangen, diesen Uebelständen dauernd abzuhelpen.

Mag auch der heutige Tag oder die nächsten Tage die Abhilfe nicht bringen, wie wir sie heute denken, so haben wir doch in manchen andern Vorfällen den Trost, daß künftige Tage die Erfüllung dessen bringen werden, was wir heute mit voller Ueberzeugung als richtig erkennen.

Abgeordneter **Dr. Michel** (H. = R. Graz): Die Frage, welche den h. Landtag heute beschäftigt, und mit welcher er sich in einer früheren Session bereits beschäftigt hat, wird von allen Seiten als eine höchst wichtige bezeichnet, wenn auch die Lösung dieser Frage schon darum höchst schwierig ist, weil eine Meinungsübereinstimmung, wie mir scheint, weder in der Anschauung über die Gebrechen, welchen abgeholfen werden soll, noch auch in den Mitteln, mit welchen abgeholfen werden soll,

nicht zu erzielen ist. Mögen auch alle Herren, die bereits in dieser Sache gesprochen haben, mögen auch weitere Kreise die Ueberzeugung haben, daß im Gemeinwesen manche Unzukömmlichkeiten, manches Mangelhafte bestehen, so ist doch gerade in der Beurtheilung des Mangelhaften eine große Verschiedenheit wahrnehmbar. Ich erinnere daran, daß einer der Herren sogar den Ausspruch gemacht hat, aus dem jetzigen Gemeindegesetze sei ein solch' trauriger Zustand hervorgegangen, daß man sagen muß, hier kann man nicht vorwärts, nicht rückwärts. Ich glaube aber, das ist doch etwas zu grell, namentlich was das „rückwärts“ anbelangt (Heiterkeit), dürfte es gerade nicht so ernst gemeint sein, als es ausgesprochen wurde.

Was aber die Mittel zur Abhilfe anbelangt, da ist die Meinungsverschiedenheit noch größer, und zwar nicht bloß in diesem h. Hause, sondern auch außerhalb desselben in jenen Kreisen, die es zunächst berührt. Man hat an die Kritik des heute vorliegenden Gesetzesentwurfes des innigen Zusammenhanges wegen auch eine Kritik der alten Gesetzgebung geknüpft, und ich glaube, in dieser Action dürfte von dem einen oder dem andern Herrn Redner etwas zu weit gegangen sein. Ich möchte da einen Blick auf die geschichtliche Entstehung und Entwicklung unseres jetzigen Gemeindegesetzes werfen, ich möchte daran erinnern, daß, als mit der Eröffnung der neuen constitutionellen Aera in Oesterreich die Vertretung des Reiches zum ersten Male in Wien zusammen trat, diese, als die Vertrauensmänner der einzelnen Theile des Reiches, es für die erste dringendste Aufgabe erkannte, ein neues Gemeindegesetz zu schaffen, offenbar in der Ueberzeugung, daß mit dem Gemeindegesetze auch die Verfassung erst ausgebaut werden könnte, welche im Jahre 1861 keine andere Grundlage, als das October-Diplom vom Jahre 1860 und das Februar-Patent vom 26. Februar 1861 hatte, offenbar in der Ueberzeugung, daß zur Vollständigkeit einer Staats- und Länderverfassung auch eine entsprechend Gemeindeverfassung gehöre.

Es versteht sich von selbst, daß der damalige Reichsrath, indem er sich an die Schaffung eines Gemeindegesetzes zu gehen entschloß, mit sich auch darüber einig war, daß dieses neue Gemeindegesetz im Geiste der Neuzeit verfaßt sein müsse, und daß die Gemeindeverfassung nicht im Widerspruche mit der Reichsverfassung stehen dürfe, die kurz vorher geschaffen wurde, und so erklärte sich, daß das erste Gemeindegesetz an der vielgenannten, aber auch vielverkannten Autonomie der Ortsgemeinden und an einer gewissen weitgehenden Selbstständigkeit der Ortsgemeinden in soferne fest hielt, daß es einen weiteren Einfluß der politischen oder Staatsbehörde überhaupt von den Gemeinden ferne zu halten

versuchte. Dieß ist auch wirklich in dem Gesetze vom 5. März 1862 zum Ausdruck gekommen, welches zwar kein umfassendes Gemeindestatut geben wollte und auch nicht gegeben hat, welches aber für das ganze Reich jene Grundsätze feststellen sollte, nach welchen in den einzelnen Ländern die Gemeinde-Ordnungen ausgearbeitet werden sollen, Grundsätze, an welche die einzelnen Ländergesetzgebungen gebunden sein sollen, Grundsätze, welche das Minimum bezeichnen, welches in jeder der speciellen Gemeinde-Ordnungen der einzelnen Länder Anerkennung finden sollte.

Man hat in diesem h. Hause gegen das Gemeindegesetz vom 5. März 1862, so wie auch gegen andere seit jener Zeit gegebene Gesetze den Vorwurf erhoben, es spräche aus diesem Gesetze Rathederweisheit; die nähere Erklärung dieses Wortes wurde allerdings nicht gegeben, und ich glaube nicht, daß man jener hochachtbaren Versammlung, durch deren reifliche Beratungen das Gesetz vom 5. März 1862 zu Stande kam, den Vorwurf machen könnte, sie habe nicht aus praktisch erfahrenen Männern bestanden, aus Männern, welchen die Verhältnisse des Reiches nicht bekannt gewesen wären. Wenn aber mit dem Vorwurfe der Rathederweisheit gemeint ist, es möge das neue Gesetz sich nicht an die Lehrwissenschaft halten, dann müßte ich wohl einen anderen Standpunkt vertreten, ich müßte gerade ausdrücklich wünschen, daß man da, wo man durch ein Gesetz gegebene Verhältnisse erhalten, oder bessere Zustände für die Zukunft zu schaffen sich anschickt, nicht zu gering achte, was die Wissenschaft bereits in diesem oder jenem Gebiete als richtig hingestellt hat. (Rufe: Sehr wahr!) Ich möchte warnen, daß man auf empirischem Wege im Staate so wichtige Einrichtungen schaffe, die für Jahrzehnte berechnet sind. Gerade das Nichtachten dieses Standpunktes hat gar manche Uebelstände in den Gesetzen herbeigeführt, und insoferne dürfte die Rathederweisheit nicht schaden.

Es ist von anderer Seite jenem Gemeindegesetze auch als Vorwurf entgegengestellt worden, es habe sich darin ein Idealismus gezeigt; ich glaube, der Vorwurf ist nicht so schwerwiegend, als er auf den ersten Blick aussehen mag. Es hat sich früher, wie ich zu bemerken die Ehre gehabt, eben bei Feststellung des neuen Gemeindegesetzes um den Ausbau der Verfassung auf constitutioneller Grundlage gehandelt. Die Aufgabe der gesetzgebenden Factoren war damals, an die Stelle von entschieden unhaltbar gewordenen Zuständen bessere zu stellen, den Ideen des Rechtes, der Freiheit und der Ordnung zum Ausdruck zu verhelfen, und eine Gemeinde-Verfassung zu geben, die eben diesen Ideen der neueren Zeit entspricht. Man hat offenbar auch bei den

Beratungen des Gemeindegesetzes vom März 1862 an jene sogenannte Stadion'sche Gemeinde-Ordnung zurückgedacht, und hat sich erinnert, daß auch die octroyirte Gemeinde-Verfassung vom März 1849 ausdrücklich erklärt, die freie Gemeinde sei die Grundlage des freien Staates, und man könnte doch bei der Constituirung des Jahres 1862 nicht hinter das zurückgehen, was die octroyirte Charte schon im Jahre 1849 als Princip für das constitutionelle Oesterreich hingestellt hat. Man hat sich offenbar auch erinnert, daß die octroyirte Verfassung des Jahres 1849 gewisse Rechte allen Ortsgemeinden als sogenannte Grundrechte garantirt, und unter den ausdrücklichen Schutz der höchsten Gewalt gestellt hat, und daß der § 33 des eben citirten Verfassungsgesetzes anerkannt hat, daß es Rechte einer Gemeinde gibt, die ihr vermöge ihrer Natur innewohnen, die ihr durch positive Gesetze nicht genommen werden können, die für die Gemeinde ebenso Grundrechte sind, wie es gewisse Grundrechte für das Individuum gibt. Und wenn nun in der Erinnerung an das im Jahre 1849 ausgesprochene und anerkannte Princip das Gemeindegesetz vom März 1862 auch etwas idealistisch ausgefallen ist, möchte ich darin keinen Vorwurf erblicken; ich glaube, bei solchen Gesetzen darf man doch nicht daran halten, was ist, und die Menschen doch nicht bloß so auffassen, wie sie sind, man soll denn doch sich auch bemühen, Gesetze zu geben für Menschen, wie sie sein können, wie sie sein sollen, und ich möchte behaupten, daß dieser etwas Idealismus, wenn er wirklich in jenem Gesetze anzutreffen ist, keine üble Eigenschaft des Gesetzes ist.

Das Reichsgesetz vom 5. März 1862 hat nur die Grundsätze für die Verfassung der Ortsgemeinden gegeben, die Durchführung wurde der Landes-Gesetzgebung vorbehalten, und so sehen wir denn, daß im Jahre 1864 Landesgesetze für fast alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu Stande kommen, wir sehen, daß nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die neuen Ortsgemeinden wirklich constituirt werden, wir sehen, daß die Staatsbehörden sich beeilen, die Geschäftsführung an die neuen constituirten Gemeinden zu übertragen, wir hörten auch die allgemeine Befriedigung über das eben geschaffene Gesetz, man freute sich, daß wieder zur Geltung gelangt war, was das Jahr 1848 angebahnt und das Jahr 1849 in jener von mir citirten Verfassung durchzuführen begonnen hat, man freute sich der größeren Selbstständigkeit der Gemeinden allenthalben, ja man freute sich sogar auch von vielen Seiten darüber, daß es eben diesem Gesetze gelungen sei, bedeutende Ersparungen im Staatshaushalte herbeizuführen und an Aufwand für die

Staatsbehörden zu gewinnen, weil ja jetzt die Gemeinden und ihre Vertretungen größtentheils die Geschäfte besorgten.

Aber bald nach diesen Aeußerungen der Befriedigung und der Freude folgten Wahrnehmungen, die minder erfreulich schienen, man will schon in der ersten Zeit ganz reife Früchte, man kann nicht erwarten, daß die Gemeinde-Autonomie ein Paradies schaffe, man begreift nicht, daß die nicht eingeschulten Gemeinde-Vorsteher eben nicht allen Anforderungen des Geschäftsganges entsprechen, nach und nach klagt man über die unerträglichen Uebelstände, welche aus der Autonomie der Gemeinden hervorgehen, man beschuldigt die Gemeinden, daß sie nicht erfüllen wollen, was ihnen die neue Gemeinde-Ordnung auferlegt. Sie und da gibt man allerdings auch zu, daß die Gemeinden nicht erfüllen können, was ihnen als sogenannter selbstständiger und übertragener Wirkungskreis zugewiesen ist.

Angeichts dieser Wahrnehmungen über die praktische Durchführung, Angeichts der immer wieder aus verschiedenen Theilen des Landes erhobenen Klagen und Beschwerden versuchte man es, mit einer Gesetzes-Novelle dem vorzubeugen, was aus dem Mangel an gutem Willen der Gemeinden hervorgeht. In Steiermark z. B. wird das Landesgesetz vom 12. April 1866 erlassen, welches dem zur Obergewalt über die Ortsgemeinden im gewissen Sinne berufenen Landes-Ausschuß Zwangsmittel, das Recht der Strafe gegen nachlässige Gemeinde-Vorsteher einräumt; man gibt schon zwei Jahre hierauf, im September 1868, ein Gesetz, welches die Bezirks-Vertretungen zu einer gewissen Obergewalt kräftiger gestaltet, welches auch den Bezirks-Ausschüssen eine gewisse Strafgewalt über nachlässige Gemeinde-Vorsteher einräumt, und wieder nach kurzer Zeit, im December 1869, folgt ein Gesetz, welches auch den Bezirkshauptmannschaften ein ähnliches Strafrecht gewährt; allein die Novellen, welche das Gesetz vom 2. Mai 1864 eigentlich nicht aufheben, welche nur dem vorbeugen sollten, daß die Gemeinde-Vorsteher, die ihre Pflichten erfüllen können, sie auch wirklich erfüllen, erreichten ihren Zweck nicht.

Das geschah auf dem Boden der Landesgesetzgebung. Fragen wir uns denn doch: Was geschah von Reicheswegen? Ich muß hier auf jene Zeit zurückgreifen, wo, nachdem die Gefahren der Eistirung der Verfassung glücklich abgewendet waren, die Reichsvertretung daran ging, die Staatsverfassung auf neue Grundlagen zu stellen, um sie gegen die Wiederkehr solcher Gefahren möglichst zu schützen, und wo durch die Staatsgrundgesetze ein wahrer Fortschritt in der Ent-

wicklung des Constitutionalismus geboten war. Allein, ein wichtiger Gegenstand blieb damals ziemlich vernachlässigt, ich meine die Gemeinde-Gesetzgebung. Die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung haben — ich lasse dahin gestellt warum, ich weiß, wie es gekommen, und ich glaube, alle Herren wissen es — dieses Gesetz, hat die Gemeinde-Gesetzgebung in den Wirkungskreis der Landtage verwiesen, und ich glaube, es ist damit einerseits ein Stillstand in der Entwicklung in der Gemeinde-Gesetzgebung und in einer gewissen anderen Beziehung ein Rückschritt damit herbeigeführt worden.

Das Staatsgrundgesetz vom selben Datum über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hat höchstens die Grundsätze über die sogenannten allgemeinen Rechte der Staatsbürger aufgestellt, es hat aber die Rechte der Gemeinden gar nicht berührt, und so ist es gekommen, daß thatsächlich in unserer neuesten Staatsverfassung eine Bestimmung über die Grundrechte der Gemeinden fehlt, die doch in unserer früheren octroyirten Reichsverfassung vom Jahre 1849 vorhanden war. Man hat gleichzeitig durch andere Staatsgrundgesetze die Ausübung der richterlichen und vollziehenden Gewalt geregelt; was aber die Gemeinden in ihren gesetzlich bestimmten Wirkungskreisen zu thun haben, das ist ja auch vielfach Gegenstand der vollziehenden Gewalt, und hierüber ist in jenem Staatsgrundgesetze Nichts gesagt. Man hat die Minister und die ihnen untergeordneten Behörden für verantwortlich erklärt, hat aber trotz dieser wichtigen Aenderungen der Stellung des Ministeriums und der politischen Beamten nicht auch das Verhältniß der Gemeinden zu diesen Staatsbehörden geändert; man konnte dieß auch, denn es war ja fortan den 17 verschiedenen Landtagen anheimgestellt, wie sie ihre Gemeinde-Verhältnisse regeln wollen, und ist sogar nicht ausgesprochen, oder festgestellt worden, daß an den Grundsätzen vom 5. März 1862 festgehalten werden muß. Es kann in dem einen oder dem anderen Lande ein Gemeindegesetz zu Stande kommen, welches jene Grundsätze vom März 1862 gänzlich verleugnet.

Man hat nun, wie ich früher angedeutet, auch dem Gesetze in Steiermark vom 2. Mai 1864 viele Vorwürfe gemacht, die größtentheils wohl dem Reichsgesetz vom März 1862 gelten, denn unser steiermärkisches Gemeindegesetz ist ja thatsächlich nur die Durchführung jener Grundsätze des Reichsgesetzes vom März 1862, und es stimmt daher auch fast in allen Paragraphen mit den Gemeinde-Ordnungen anderer Kronländer überein, indem alle diese Gemeinde-Ordnungen aus der Regierungsvorlage des Jahres 1863 hervorgingen.

Mir kann es nun nicht einfallen, alle Vorwürfe, die man gegen dieses jetzt noch geltende Gemeindegesetz erhoben hat, beleuchten zu wollen, ich habe mir auch nicht zur Aufgabe gestellt, Alles zu verteidigen, was in den vorgelegten Gesekentwürfen des Landes-Ausschusses, beziehungsweise des Sonder-Ausschusses an Neuerungen zu finden ist, eine Aufgabe, der kaum Ein Redner allein gewachsen wäre. Ich möchte aber Einen, und zwar einen wichtigeren Gegenstand aus diesen neuen Bestimmungen hervorheben, weil er schon den Anlaß gegeben hat, hier beanständet zu werden, und weil er vielleicht auch von anderen Rednern noch beanständet werden könnte.

Es ist eine Neuerung im Entwurfe des Landes-Ausschusses, welcher der Sonder-Ausschuß zugestimmt hat, daß der Wirkungskreis der Gemeinden fortan ein dreifacher, nicht wie bisher ein zweifacher sein soll. Während der § 24 des jetzigen Gemeindegesetzes bloß einen selbstständigen und einen übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde kennt und nennt, spricht der Gesekentwurf, mit dem wir uns heute befassen, von einem selbstständigen, einem ortspolizeilichen und einem übertragenen Wirkungskreise. Es ist diese Neuerung von Einem Herrn Vorredner als eine unbedeutende, als eine stylistische bezeichnet worden, wegen der es sich wohl nicht gelohnt hätte, ein so umfassendes Gesetz auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen, wo es genügt hätte, mit einer vielleicht aus einem oder zwei Paragraphen bestehenden Novelle abzuhefeln, oder das einzuführen, was mit dieser Dreitheilung des Wirkungskreises beabsichtigt war. Ich glaube, es ist dieß doch nicht bloß eine stylistische Aenderung, nicht etwa bloß eine theoretische, nicht praktisch zu verwerthende Aenderung des bestehenden Gesetzes. Die neue Eintheilung selbst ist zwar bis nun nicht angegriffen und getadelt worden, man hat Nichts dagegen gehabt, daß ein selbstständiger, ein ortspolizeilicher und ein übertragener Wirkungskreis als Theile des ortsgemeindlichen Wirkungskreises hervorgehoben werden; aber ich muß denn doch im Namen des Landes-Ausschusses, von dem diese Neuerung empfohlen wird, dem hohen Hause wenigstens kurz mittheilen, wie er zu dieser Aenderung gekommen, auf welche Gründe oder Rücksichten sich diese Neuerung beruft. Es ist dieß zunächst allerdings etwas theoretischer Natur, insoferne, als diese Eintheilung dem Begriffe dessen mehr entspricht, was in dem jetzt geltenden Gesetzes-Paragraphen 24 mit Einem Namen bezeichnet ist. Wenn man nämlich die in dem selbstständigen Wirkungskreise im § 24 enthaltenen einzelnen Geschäfte näher betrachtet, muß jeder Unbefangene in demselben eine begriffliche, principielle Verschiedenheit

wahrnehmen. Es ist dort einerseits von Rechten und Pflichten der Gemeinde die Rede, welche aus der Natur der Gemeinde mit Nothwendigkeit hervorgehen, welche der Gemeinde, wenn sie überhaupt rechtlich existirt, zustehen müssen und die ihr durch ein positives Gesetz was immer für einer Art gar nicht genommen, gar nicht abgesprochen werden können, wenn man überhaupt die Ortsgemeinden als juristische Personen, als Organismen im Staatsleben anerkennen und bestehen lassen will; es sind das solche Rechte, die, wie mir scheint, im Gesetze vom Jahre 1849 viel richtiger als „natürliche Rechte“ oder „natürlicher Wirkungskreis“ der Ortsgemeinden behandelt werden, weil diese Rechte und entsprechenden Verpflichtungen thatsächlich aus der Natur der Gemeinden hervorgehen, weil sie ihr innewohnen müssen, weil sie durch die Existenz der Gemeinde selbst bedingt sind. Diese Rechte nun hat der Entwurf des Landes-Ausschusses und der in dieser Beziehung sich demselben anschließende Entwurf des Sonder-Ausschusses ganz intact gelassen; der Inbegriff dieser Rechte soll auch fortan das Gebiet des selbstständigen, des wirklich selbstständigen Wirkungskreises der Ortsgemeinde sein; es gehören dahin: die Verwaltung des Vermögens, die mancherlei Beziehungen zwischen der Gemeinde und ihren einzelnen Angehörigen, das Armenwesen u. s. w. Nicht nur, daß die Gemeinden diesen Theil des selbstständigen Wirkungskreises nach wie vor behalten sollen, auch die Art der Behandlung der dahin einschlägigen Geschäfte, auch der Berufungsweg und die Berufungsinstanzen sollen in dieser Beziehung so bleiben, wie sie das jetzige Gemeindegesetz vom 2. Mai 1864 ausgesprochen hat.

Derselbe § 24 des Gemeindegesetzes enthält jedoch auch ziemlich viele Geschäfte, die eine ganz andere Natur, einen ganz anderen Charakter haben, die wir kurz mit dem Worte „ortspolizeiliche“ bezeichnen können. Die Geschäfte der Ortspolizei, oder man könnte auch sagen, der niederen Polizei, das sind wohl nicht die Privatrechte, die Gemeinde betreffende Befugnisse oder Verpflichtungen, das sind öffentliche Angelegenheiten, bei denen allerdings die Ortsgemeinde, aber auch der Staat und die ganze Gesellschaft interessirt sind. Mag immerhin die gute Besorgung des ortspolizeilichen Wirkungskreises zunächst im Interesse der Ortsgemeinde liegen, so hat denn doch auch der Staat ein nicht sehr entferntes Interesse daran; und wenn jeder einzelne Staatsbürger, ja auch jeder Ausländer, der sich hier mit Erlaubniß aufhält, ein Recht hat auf Schutz der Person und des Eigenthums, so wird er Schutz vor Verletzungen dieses Rechtes vom Staate auch begehren können, und nicht damit abgefertigt werden dürfen, er möge den

Schutz der Person und des Eigenthums bei der Ortsgemeinde suchen. (Rufe: Sehr wahr.)

Die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 haben eine ganze Reihe allgemeiner Rechte oder Grundrechte aufgeführt und ausdrücklich anerkannt; die Gefahren nun, welche diesem oder jenem allgemeinen Rechte drohen, sind mannigfaltig, so daß wohl auch die Gemeinde unter Umständen veranlaßt sein wird, einigen Schutz zu gewähren, indem sie die Ortspolizei handhabt; aber die Ortsgemeinde wird doch nicht allein berufen sein, diese allgemein anerkannten und vom Staate garantirten Rechte zu schützen, gegen Verletzung zu bewahren.

Unter den Geschäften der sogenannten Ortspolizei finden sich gar manche, die civilrechtlicher Natur sind, ich erinnere an die vor wenigen Tagen in diesem hohen Hause geführte Debatte über die Dienstboten-Ordnung, deren Handhabung ja auch in den selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört, deren Handhabung Sache des Gemeinde-Vorstehers ist, und wo gar manche privatrechtliche Frage, die aus Verträgen hervorgeht, entschieden werden soll, eine Frage, die bisher Gegenstand richterlicher Judicatur ist. All' dieß ist unter dem Titel Ortspolizei überlassen worden, und es hat dieß allerdings Vieles für sich.

Man hat aber auch das Strafrecht den Gemeinden eingeräumt, gewiß in der Ueberzeugung, daß ohne Ausübung des Strafrechtes wohl auch die Handhabung des ortspolizeilichen Wirkungsbereiches nicht den erwünschten Erfolg haben würde.

Diese Geschäfte nun, welche im § 24 auch als Theile des selbstständigen Wirkungsbereiches bezeichnet werden, hat der vorliegende Gesekentwurf wegen der begreiflich wesentlichen Verschiedenheit aus dem selbstständigen Wirkungsbereich ausgeschieden und als ortspolizeilichen Wirkungsbereich hingestellt. Daran sind nun aber auch manche praktische Konsequenzen geknüpft, worauf ich früher schon hindeuten mir erlaubte, so, daß man nicht sagen kann, es sei hiermit nur eine stylistische Aenderung des § 24 herbeigeführt.

Als eine praktische der Konsequenzen der neuen Einteilung des Gemeinde-Wirkungsbereiches ist wohl die zu bezeichnen, daß in solchen ortspolizeilichen Angelegenheiten das Verfahren, so wie der Instanzenzug geändert und, wie ich nachzuweisen versuchen werde, wesentlich vereinfacht wird, daß die Ausübung oder Handhabung des Gesetzes auf dem Gebiete der Ortspolizei mehr gesichert sein wird, als bisher, daß überhaupt die Executive im Staate und in der Gemeinde gekräftigt wird. Was den Instanzenzug anbelangt, ist ja bekannt, daß nach der jetzigen Gemeinde-Ordnung in den Geschäften des

weiteren selbstständigen Wirkungsbereiches an Instanzen bestehen: der Gemeinde-Ausschuß über Berufungen gegen Entscheidungen des Gemeinde-Vorstehers, über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses, der Landes-Ausschuß als letzte und höchste Instanz. Man hat den Gemeinde-Ausschuß als besondere Instanz in diesen Angelegenheiten bezeichnet, ich glaube, man wollte in Uebereinstimmung mit anderen Einrichtungen in Oesterreich drei Instanzen, und ist darauf verfallen, den Gemeinde-Ausschuß als Berufungs-Instanz über den eigenen Gemeinde-Vorsteher hinzustellen. Ich glaube, und die Erfahrung hat es nachgewiesen, daß mit der Bestellung des Gemeinde-Ausschusses als nächste Berufungs-Instanz nichts gewonnen, vielleicht Manches geschadet wird. Der Gemeinde-Vorsteher ist doch der Vertrauensmann des Gemeinde-Ausschusses, und er sollte in einzelnen Fällen, wo er Entscheidungen oder Verfügungen getroffen hat, über die Berufung einer Partei von dem eigenen Gemeinde-Ausschusse verleugnet werden? Erfahrungsgemäß thut das der Gemeinde-Ausschuß sehr selten; in der ganzen Zeit, als ich beim Landes-Ausschusse auf diesem Gebiete praktische Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatte, ist mir ein einziger Fall vorgekommen, wo über Berufung einer Partei der Gemeinde-Ausschuß gegen seinen eigenen Vorsteher entschieden hat. Es würde auch der Autorität des Gemeinde-Vorstehers nicht sehr förderlich sein, wenn er, so oft Parteien recurriren, sich eine Abänderung seiner bereits getroffenen Verfügung oder Entscheidung gefallen lassen soll. Es ist aber damit auch der Nachtheil herbeigeführt, daß sich der Ausschuß öfters versammeln muß, als es sonst nothwendig wäre, wenn er bloß die ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen hätte. Um über die Berufung einer Partei entscheiden zu können, ist eine Sitzung nothwendig, das vermehrt nur die aus anderen Gründen manchem Ausschuß-Mitgliede lästigen Gemeinde-Geschäfte, vermehrt die Sitzungen, und führt zu Zuständen, die der Gemeinde selbst nicht zuträglich sein können, zu einer vielfach hervortretenden Abneigung gegen das bureaukratische Wesen.

Abgesehen nun von dieser einen Instanz, welche zur Berufung durch das bestehende Gemeindegesetz aufgestellt wurde, abgesehen vom Landes-Ausschusse, dem auch die Entscheidung im Wege der Berufung vorbehalten wurde, hat dasselbe Gesetz aus guten Gründen auch eine Ingerenz staatlicher, politischer Behörden gewahrt, und zwar unter ausdrücklicher Anerkennung des Staatsaufsichtsrechtes haben gewisse Paragraphen der Gemeinde-Ordnung gestattet, daß eine Partei, die mit den Entscheidungen oder Verfügungen des Gemeinde-Ausschusses nicht zufrieden ist, ihre Beschwerden an die

politische Behörde richten könne, und die politischen Behörden haben dann zu entscheiden, wenn im gegebenen Falle Gesetze verlegt oder fehlerhaft angewendet worden sind. Die Partei kann also in einem und dem nämlichen Falle ihre Berufung an den Ausschuss der Gemeinde, beziehungsweise den Landes-Ausschuss und an die politische Bezirks-Behörde richten. Nun ist allerdings die Grenze zwischen der Competenz dieser höheren Organe im Gesetze gezogen, es ist eben gesagt, daß die politische Behörde dann zu entscheiden habe, wenn Gesetze verlegt oder fehlerhaft angewendet worden sind; allein diese Begriffsbestimmung reicht in sehr vielen Fällen nicht aus; in sehr vielen Fällen ist es zweifelhaft, ob oder in wie ferne ein Gesetz fehlerhaft angewendet oder verlegt worden ist, und die politischen Behörden selbst finden, wie die Erfahrung gezeigt hat, im Gemeindegesetze nicht die vollkommen verlässliche Richtschnur für ihre Competenz zur Entscheidung im Wege der Berufung. Ich könnte sehr viele Beispiele aus der Praxis anführen, nicht etwa gerade nur von Steiermark, sondern auch von anderen Kronländern, wo das Gemeindegesetz gilt, welche zeigen, daß Wenige wissen, ob sie an eine Verwaltungs-Behörde, an das Ministerium des Innern recurrirren sollen, und welche darthun, daß die Stelle des Gemeinde-Gesetzes über die Competenz der politischen Behörden sehr verschieden aufgefaßt wird, welche Verschiedenheit es sehr erklärlich macht, daß in nicht wenigen Fällen, wie auch bei dem heutigen Gesetzentwurfe, ein Hin- und Herschieben der Angelegenheit vorkommt, daß die politischen Behörden glauben, es sei kein Gesetz fehlerhaft angewendet, es möge der Landes-Ausschuss entscheiden, daß umgekehrt der Landes-Ausschuss glaubt, es handle sich um die fehlerhafte Anwendung oder die Verletzung eines Gesetzes, — es falle daher die Angelegenheit in den Wirkungskreis der politischen Behörde.

Dazu kommt, daß auch von Amtswegen die politischen Behörden einzuschreiten berufen sind, wo es sich um einen Gegenstand des selbstständigen Wirkungskreises einer Ortsgemeinde handelt, wenn diese Gemeinde nämlich ihren Wirkungskreis überschreitet, oder das Gesetz verlegt; dazu kommt noch eine andere Instanz, von der bis jetzt, wie mir bekannt, in Steiermark noch kein Gebrauch gemacht wurde, das Reichsgericht, und dazu wird in nicht zu ferner Zukunft der Verwaltungs-Gerichtshof hinzutreten, ein Richter-Collegium, das in Gemeinde-Angelegenheiten zu sprechen haben wird.

Ich halte nun diesen Mechanismus für complicirt, und er hat sich als solcher auch thatsächlich erwiesen. Die Parteien wissen oft nicht, an welche höhere Instanz sie sich wenden sollen, sie sind sich nicht klar über die

Bedingungen, unter welchen die eine oder andere höhere Instanz zur Entscheidung berufen ist, dadurch wird die Entscheidung selbst sehr oft hinausgeschoben, dadurch wird das Vertrauen der Parteien in den soliden und raschen Geschäftsgang erschüttert, damit wird die Unzufriedenheit mit dem Gesetze selbst geschaffen und befördert.

Darum hat der eben dem h. Hause vorliegende Gesetzentwurf eine Vereinfachung angestrebt und bestimmt, daß künftighin gegen Entscheidungen des Gemeinde-Vorstehers in Angelegenheit der Ortspolizei, nicht des künftigen selbstständigen Wirkungskreises die Staatsbehörde zu entscheiden berufen sein soll, es mag sich um eine fehlerhafte Anwendung des Gesetzes oder irgend einen anderen Grund der Beschwerde für die Partei handeln.

Nun weiß ich, daß allerdings gewisse Bedenken gegen diese Neuerung erhoben werden können, daß man vielleicht in dieser Neuerung ein Verleugnen der freiheitlichen Grundsätze des Gemeindegesetzes vom 2. Mai 1864, oder jener vom 5. März 1862 erkennt oder erkennen zu sollen glaubt; man befürchtet ein Aufgeben der Selbstständigkeit der Gemeinden, wenn sie auf diese Weise den Staatsbehörden untergeordnet werden. Nun, nach dem Entwurfe bleibt den Gemeinden noch immer ein großer selbstständiger Wirkungskreis in Sachen der Ortspolizei vorbehalten; auch künftighin hätte nach dem Entwurfe der Gemeinde-Ausschuss, der ja ohnehin, gleichsam als gesetzgebendes Organ der Gemeinde bezeichnet wird, auch allgemeine Anordnungen für das ganze Gebiet seiner Gemeinde in Sachen der Ortspolizei zu erlassen, und selbst mit Straf-Sanctionen zu erlassen, auch künftighin hätte der Gemeinde-Vorsteher die Handhabung der Ortspolizei in erster Instanz, auch künftig bleibt ihm das Recht, Strafen zu verhängen, wenn durch das Gesetz getroffene Anordnungen oder Anordnungen des Gemeinde-Ausschusses verlegt worden sind, und nur Berufungen gegen solche Entscheidungen gingen allerdings nach dem Entwurfe einen andern Weg, als nach dem gegenwärtigen Gesetze. Die politischen Behörden sollen nach dem Entwurfe in höherer Instanz zur Entscheidung berufen sein, und das ist, glaube ich, ihre natürliche Stellung und Verpflichtung, denn die Entscheidung concreter Fälle, die Beantwortung concreter Fragen nach dem Gesetze ist ja nichts Anderes, als die Vollziehung des Gesetzes, und wenn nun in Angelegenheiten der Ortspolizei Entscheidungen oder Verfügungen getroffen werden, ist dieß nichts als das Vollziehen der über Ortspolizei bestehenden Gesetze, die Vollziehungsgewalt aber ist doch staatsgrundsätzlich Sache der Regierungs-Verwaltung, nur mit der Abweichung, daß in erster Instanz nach wie

vor die Gemeinde-Vertretung zu entscheiden berufen sein soll. Es hat ja doch die politische Behörde auch nach dem jetzigen Gemeindegesetze vom Jahre 1862 und 1864 schon einen Wirkungskreis in Gemeinde-Angelegenheiten, der weit genug reicht, und doch nicht die Befürchtung aufkommen läßt, daß daselbst die Gemeinde untergraben werden könnte. Ist denn im § 24 der bisherigen Gemeinde-Ordnung wirklich Alles aufgezählt, was zur niederen oder Ortspolizei gehört? Ich vermiße beispielsweise die Jagdpolizei, Wasserpolizei und Forstpolizei, und so ließe sich manches andere Geschäft der Ortspolizei auffinden, welches auch schon im Gemeindegesetze vom Jahre 1862 nicht den Gemeinden zugewiesen, sondern den politischen Behörden vorbehalten wurde. Es scheint mir also die Gefahr, daß, wenn die politische Behörde in zweiter Instanz zu entscheiden haben wird, die Autonomie der Gemeinden zerstört werde, schon aus diesem Grunde nicht vorhanden zu sein.

Wenn ich nicht irre, ist den politischen Behörden in Ansehung des Heimatsrechtes durch das Gesetz vom December 1863 über Heimatsverhältnisse die Entscheidung zugewiesen, und es ist die Regelung des Heimatswesens auch jetzt noch Sache der Reichsgesetzgebung. Welcher wichtigen Einfluß haben überdies die politischen Behörden bezüglich der Wahlen in den Gemeinden? Und wenn da nicht gefürchtet wurde, daß vielleicht in Zeiten der Reaction die Gemeinden zu sehr unter dem Einflusse der politischen Behörden leiden werden, wird diese Besorgniß wohl auch jetzt nicht gehegt werden können.

Es ist dieß nicht die einzige praktische Consequenz aus der früher erwähnten neuen Eintheilung des Wirkungskreises; da nach dem vorliegenden Entwurfe die Berufungsinstanz eine andere werden soll, erlaube ich mir, auch noch auf den § 33 des Entwurfes aufmerksam zu machen.

Wenn die vorgeschlagene Theilung des Wirkungskreises durchgeht, wenn die Gemeinden selbst den Unterschied zwischen dem selbstständigen und dem ortspolizeilichen Wirkungskreis kennen gelernt haben werden, wie er in dem Entwurfe zum Ausdruck gelangt ist, dann ist wohl die Wahrscheinlichkeit nicht so gering, daß die Ortsgemeinden, die sich bisher gegen freiwillige Vereinigung mit den Nachbargemeinden gesträubt haben, um nicht die Existenz als Ortsgemeinden zu verlieren, daß diese Gemeinden wohl bereitwillig sein werden, sich mit den Nachbargemeinden bezüglich des ortspolizeilichen Wirkungskreises zu vereinigen.

Manche Gemeinden hätten vielleicht auch jetzt die kostspielige und lästige Ortspolizei aufgegeben, aber sie wollten nicht als Gemeinden aufhören, sie wollten ihre

Existenz gesichert haben, und das ist nach dem jetzigen Entwurfe allerdings möglich, wie einer der Herren Vorredner schon betont hat. Die Gemeinde als Ortsgemeinde mit ihrem wahrhaft selbstständigen Wirkungskreise bleibt intact, auch wenn sie sich in Betreff des ortspolizeilichen Wirkungskreises mit anderen Gemeinden vereinigt. Dieser Frage ist sowohl im Entwurfe des Landes-Ausschusses, als dem des Sonder-Ausschusses Rechnung getragen.

Es ist aber ganz gut anzunehmen, daß nicht gar viele Gemeinden von diesem Rechte der freiwilligen Vereinigung Gebrauch machen werden, selbst solche Gemeinden nicht, denen es an den materiellen Mitteln fehlt, den Anforderungen des Gesetzes in Bezug auf die Ortspolizei zu genügen, und für diesen Fall hat der von mir früher citirte § 33 des Entwurfes ein Mittel in Aussicht gestellt, nämlich die Schaffung einer Concurrenz von Gemeinden, von denen jede einzelne nicht im Stande ist, ihre Verpflichtung zu erfüllen, die aber auf gemeinsame Kosten eine gemeinsame Ortspolizei haben sollten, und welche Concurrenz durch eine Verfüzung der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse herbeigeführt werden kann. Diese Bestimmung ist in den Entwurf übertragen aus einem Gesetze, das schon seit Jahren in Geltung ist, aus dem Landesgesetze vom December 1871 über das Schubwesen. Schon dort ist es administrativen Verfügungen vorbehalten worden, eine Concurrenz von Gemeinden zu schaffen, welche nicht im Stande sind, die ortspolizeilichen Verpflichtungen zu erfüllen, und dieß sagt jetzt allgemein der § 33 des Landes-Ausschuß-Entwurfes und ist durch einen Zusatz Seitens des Sonder-Ausschusses noch verstärkt und — wie ich hinzusetzen darf — verbessert worden.

Ich glaube nun, daß allerdings mit dem vom Landes-Ausschusse, beziehungsweise Sonder-Ausschusse vorgelegten Entwurfe Manches auf dem Gebiete des Gemeindelebens verbessert werden kann; ich gebe allerdings zu, daß radicale Aenderungen da nicht empfohlen werden, allein das scheint mir kein Nachtheil, keine üble Eigenschaft, sondern gerade ein Vorzug eines neuen Gesetzes zu sein, daß man nicht rückwärts oder mit gewaltigen Sprüngen, sondern allmählig vorwärtsschreitend Zustände herbeizuführen bemüht ist, die den gegebenen Verhältnissen entsprechen.

Ich glaube also, daß dem Elaborate des Landes-Ausschusses, wie es ja in den Grundzügen auch vom Sonder-Ausschusse angenommen ist, doch nicht der Vorwurf gemacht werden kann, es sei nichts Wesentliches, nichts Ausgiebiges damit vorgeschlagen, es handle sich um einige wenige Aenderungen des Textes.

Ich würde daher glauben, daß auch durch dieses neue Gesetz ein Zustand geschaffen werden kann, wie man sich nach den gemachten Erfahrungen ihn wünscht. (Bravo! Bravo!)

Abgeordneter **Bärnseind** (L.=G. Judenburg): Vor Allem erkläre ich, daß ich für den Antrag **Herman**, und wenn derselbe fallen sollte, für den Antrag **Zisch** stimmen werde.

Ich bin nicht einverstanden mit dem Tone, der in dem Antrage des Sonder-Ausschusses liegt, welcher in allgemeinen Floskeln die Unfähigkeit der kleinen Gemeinden in die Welt zu posaunen unternimmt, sondern ich glaube, es wäre voreist der Beweis zu führen und es wären die Gemeinden mit Namen zu nennen, die sich unfähig erwiesen. Der Sonder-Ausschuß legt vorzüglich darauf Gewicht, daß die Uebelstände, die gegenwärtig auf dem Lande vorkommen, Bettel-, Vagabundenwesen und die allgemeine Unsicherheit, der Unfähigkeit der kleinen Gemeinden zuzuschreiben sei. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Die Uebelstände, die gegenwärtig auf dem Lande vorkommen, haben ihren Grund nicht in der Unfähigkeit der kleinen Gemeinden, sondern dieser ist, wie schon erwähnt, in den veränderten Industrie-Verhältnissen zu suchen, welche einen großen Theil der Arbeitskräfte absorbiren, welche die Geburtsstätte der socialdemokratischen Grundsätze sind, und eben diese Grundsätze auch in der Landbevölkerung austreuen.

Allerdings werden von der Landbevölkerung Fehler begangen, allein diesen Fehlern läßt sich meiner Ansicht nach abhelfen; momentan kann eine Abhilfe meiner Ansicht nach, wie schon die Herren Abgeordneten **Zisch** und **Herman** erwähnt haben, nur von der Schaffung einer größeren Anzahl von politischen Gerichtsprengeln und von exponirten Bezirkscommissären erwartet werden.

Durch die gegenwärtige Vorlage des Sonder-Ausschusses wurden nur bureaukratische Anstalten geschaffen, welche den Uebelständen gar keine Abhilfe leisten, dem Volke Kosten und Lasten auferlegen, und das Verständniß für öffentliche Ämter im Volke gänzlich aufheben lassen. Es wird ja das Institut der Geschwornengerichte gegenüber den Schöffengerichten gerade wegen der durch sie angestrebten Volksbildung vertheidigt und, meine Herren! ich glaube, wir dürfen nicht vergessen, daß die Autonomie der Gemeinden, und wenn sie auch nicht so groß ist, eine Schule für den Laien ist, und daß die wahre Volksbildung dadurch erzielt wird, daß man die Gemeinden zu den öffentlichen Ämtern heranzieht. Dieser Zweck wird allerdings auch dadurch erreicht, wenn ein Theil des übertragenen Wirkungskreises den politischen Bezirkscommissären zugewiesen wird.

Was eine zwangsweise Vereinigung betrifft, so glaube ich, daß sie schon an sich keinen Werth hat, weil sie zu fortwährenden Conflicten unter den Gemeinden führt; eine freiwillige Vereinigung wird aber niemals stattfinden, weil die traurigen Erfahrungen, welche aus solchen Vereinigungen hervorgingen, noch in dem zu frischen Gedächtnisse des Volkes sind.

Ich habe schon lezthin in einer Debatte, wo es sich um die Trennung einer Landgemeinde von einer Marktgemeinde gehandelt hat, darauf hingedeutet, daß sich im Volke selbst das Bedürfniß geltend macht, lebensfähige Gemeinden zu bilden, die sich selbstständig verwalten; Verwaltungs-Gemeinden aber, wie sie der Entwurf vorschlägt, haben meiner Ansicht nach keinen Sinn und würden auch den entsprechenden Bedürfnissen durchaus keine Abhilfe verschaffen. Schließlich wiederhole ich nochmals, daß ich für den Antrag und die Resolution **Herman**, eventuell für den Antrag des Freiherrn v. **Zisch** stimmen werde.

Abgeordneter **Dr. Sernek** (L.=G. Luttenberg): Ich habe mir das Wort erbeten, um zunächst gegenüber dem Abgeordneten aus dem Unterlande und Landes-Ausschuß-Mitgliede zu behaupten, daß die Verhältnisse im Unterlande nicht gar so traurig sind, wie er sie anführt, und um dem zu widersprechen, daß sich Alles nach der alten Zeit zurückseht, und um insbesondere seiner Aeußerung zu widersprechen, der Bauer wolle regiert werden. Der Bauer will insbesondere nicht so regiert werden, wie dieß in der vormärzlichen Zeit geschehen ist; der Bauer will durchaus nicht mit gebundener Hand der allmächtigen Gutsheerrschaft gegenüber stehen, und in weiter Entfernung bei der Kreisregierung sein Recht finden. Sollte der Herr Abgeordnete aus Untersteiermark gar gemeint haben, daß sich der Bauer nach den alten Gemeinde-Verhältnissen zurückseht, so wäre mein Widerspruch um so berechtigter. Er hat sich aber darüber nicht ausgesprochen, daß die alten Gemeinde-Verhältnisse einfach darin bestanden, daß in der Gemeinde nur Ein Richter und vielleicht auch Ein Amtmann vorhanden war, daß in der Gemeinde gar kein collegiales Organ, kein Ausschuß bestanden hat. Nun betrachten wir es aber im Unterlande als das kostbarste Kleinod der neueren Zeit, daß solche Organe geschaffen worden sind; wir erblicken in dem Zusammentreten Einzelner das Mittel, richtige Ideen zu verbreiten, halb ausgesprochene, unreife Ideen zu vervollständigen und auszubilden und die Idee zur That werden zu lassen.

Ich kann mir in dieser Hinsicht auch keinen Seitenhieb mit dem „Dorf-Parlament“ gefallen lassen. Das „Dorf-Parlament“ ist eben so nothwendig, wie die Gemeinde-Vertretung in Städten und ist eben so sehr

ein Mittel des Fortschrittes für die Landbevölkerung als die Gemeinde-Vertretung in den Städten, ein Mittel, die Gesetze kennen und handhaben zu lernen.

Der Hinweis auf England ist in dieser Beziehung unrichtig. Wir können uns England nicht zum Muster und Vorbild nehmen; wir können uns nicht mit den ernannten Organen der Krone begnügen, weil wir andere Verhältnisse haben. Ich will zur Erhärtung dieser Wahrheit bloß hervorheben, daß es in England keinen Bauernstand gibt; denn dort gibt es nur Pächter, die beherrscht sind von den beiden Classen der Aristokratie und des Bürgerthums. (Rufe: So ist es!)

Wenn daher auf dem Lande nicht Alles so ist, wie es sein sollte, wenn die neuen Organe, die geschaffen worden sind, die Dorf-Parlamente ihrer Aufgabe nicht völlig gewachsen sind, so finde ich die Ursache davon durchaus nicht in den Institutionen selbst, sondern nur darin, daß sie eben erst kurze Zeit bestehen. Im Jahre 1849 sind sie geschaffen worden. Durch zehn Jahre nach diesem Jahre haben keine Neuwahlen mehr stattgefunden; in den nämlichen zehn Jahren haben mit wenigen Ausnahmen nur sehr wenig Sitzungen dieser Dorf-Parlamente stattgefunden. In dieser Zeit hat der Gemeinde-Vorsteher allein regiert; an ihn sind alle Aufträge der Behörden ergangen und nur in höchst seltenen Fällen hat er den Ausschuß befragt. Wir können daher nur den Zeitraum von 12—13 Jahren in Betracht ziehen; denn erst, nachdem auf Grund des neuen Gemeindegesetzes die neuen Gemeinde-Vertretungen constituirt waren, hat auf dem Dorfe das öffentliche Leben begonnen, und diese Zeit ist offenbar zu kurz, als daß in unserem Gemeindewesen Alles so sein könnte, wie es sein sollte. Mit der Zeit wurde dieß besser. Das „Dorf-Parlament“, die Institution der freien Gemeinde wird die Schule sein, in der sich jene heranzubilden Gelegenheit haben, welche die Gesetze handhaben und welche die Pioniere einer besseren Zukunft sein werden.

Es wäre aber meines Erachtens ein verfehltes Mittel, den Fortschritt im Gemeindewesen dadurch anzubahnen, daß man den Wirkungskreis der Gemeinde-Vertretung beschränkt, indem man sagt: Den übertragenen Wirkungskreis nehme man den Gemeinden ganz, den ortspolizeilichen aber möglichst ganz weg. Der ortspolizeiliche Wirkungskreis umfaßt eine ganze Reihe solcher Gegenstände, um die sich Niemand anderer interessiren kann als nur die Gemeinde. In dieser Beziehung muß ich daher dem Herrn Abgeordneten Herrn erwidern, daß es zwar richtig ist, die Gemeinden interessiren sich nicht um allgemeine Angelegenheiten, um Gerichte, Diplomatie, daß es aber eben so richtig ist, daß es demungeachtet viele Angelegenheiten gibt,

um die sich kein anderes Organ interessirt, als die Gemeinde. Und darum muß der Gemeinde auch das Recht gewahrt bleiben, in diesem Kreise zu wirken. Wer soll die Flur-Polizei, die Gesundheits-Polizei in ihren einfachsten Elementen handhaben? Wer soll für die Brücken und Wege in der Gemeinde sorgen? Wer anderer als die Gemeinde-Vertretung selbst kann daran ein Interesse haben? Es wäre daher ein ganz verkehrter Weg, die Gemeindezustände dadurch zu bessern, daß man den Wirkungskreis der Gemeinde einschränkt, daß man wichtige Agenden desselben insbesondere in die Hände der Staatsgewalt legt, deren unterste Instanzen mit den localen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden viel zu wenig vertraut sind, um in ihrem so vergrößerten Wirkungskreis den Anforderungen Aller entsprechend zu versehen.

Die Vorlage des Landes-Ausschusses hat es allerdings vermieden, diesen Wirkungskreis einzuschränken, sie hat ihn nur besonders behandelt, ihn unter die Aufsicht des Staates gestellt. Die Vorlage des Sonder-Ausschusses hat aber zugegeben, daß die Gemeinden in ihrem gegenwärtigen Bestande, wie sie sich durch die Geschichte entwickelt haben, viel zu klein sind, um ihren Aufgaben gerecht zu werden. Ich kann mich über diesen Punkt kurz fassen, da bereits mehrere Redner vor mir betont haben, daß gerade die Kleinheit dieser Organe es ist, die es unmöglich macht, mit denselben die angestrebten Zwecke zu erreichen.

Es ist gesagt worden und zwar mit Recht, wir hätten es gar nicht nöthig gehabt, den Ortschaftsrath zu constituiren, Kirchenconcurrentz-Gemeinden und dergleichen zu bilden, wenn die Einheit der Gemeinden überhaupt eine größere gewesen wäre. Das ist eben ein unumstößlicher Beweis dafür, daß diese Einheiten zu klein sind. Wenn auch eine kleine Gemeinde zunächst nur für ihre eigenen Zwecke interessirt ist, so darf man doch nicht vergessen, daß es daneben auch größere Zwecke und Aufgaben gibt, die zu erfüllen sie dermalen außer Stande sind. Der Landes-Ausschuß hat dieß auch anerkannt und eine geeignete Abhilfe in dem § 33 seiner Vorlage zu finden vermeint, woselbst es heißt: „Aus höheren Staatsrückichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.“

„Wenn einzelne Gemeinden nicht im Stande sind, die ihnen durch das Gesetz auferlegten ortspolizeilichen Verpflichtungen zu erfüllen, so kann von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse eine Concurrentz von Gemeinden zur Bestreitung der Kosten für gemeinsame ortspolizeiliche Ein-

richtungen und Sicherheitsorgane im administrativen Wege angeordnet werden."

Ich frage nun: Ist diese Abhilfe genügend? Und wenn sie allein im Gesetze bleiben soll, ist sie zweckmäßig? Unter Umständen könnte sie genügend sein; man kann sich denken, daß die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse im administrativen Wege solche Einrichtungen trifft, welche die Aufgaben der Ortspolizei zu erfüllen im Stande sind. Es ist aber derartigen administrativen Entscheidungen meiner Ansicht nach zu viel freie Hand gelassen. Die Administration ist ja nach § 33, wie er vom Landes-Ausschusse vorgeschlagen wird, ganz und gar nicht an ein bestimmtes Organ gebunden. Der Statthalter kann zu diesem Zweck im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse sich eben so gut an den Gemeinde-Vorsteher wenden mit dem Auftrage: Du wirst von nun an für die Gemeinde den ortspolizeilichen Wirkungskreis versehen. Die Statthalterei kann vielleicht eine beratende Körperschaft zusammenstellen, sie kann aber auch — und das wird meiner Ansicht nach die Regel sein — lediglich einen Beamten in die Gemeinde entsenden, damit dieser dasjenige besorge, was die Gemeinde nicht besorgt hat. Diese bloß administrative Fürsorge kann unter Umständen eine Art Curatel für die Gemeinden werden, und das ist nach meiner Ueberzeugung der bedenklichste Punkt dieser Bestimmung. Wir laufen, wenn wir diese Bestimmung im Gesetze beibehalten, Gefahr, daß in die Autonomie der Gemeinden außerordentliche Eingriffe gemacht werden können; wir gehen der Gefahr entgegen, daß in Zukunft die Geschäfte der Gemeinden durch bestellte Beamte besorgt werden.

Der Sonder-Ausschuß hat diesen Paragraphen zwar stehen gelassen, er hat sich aber nicht verhehlt, es sei unbedingt nothwendig, jenes Organ zu bezeichnen, welches für solche Fälle die Regel sein, der § 33 aber lediglich die Ausnahme bilden solle. Das ist eben der wichtigste Unterschied zwischen der Vorlage des Landes-Ausschusses und jener des Sonder-Ausschusses.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten sagt: Wir bilden einen Ausschuß für die Verwaltungs-Gemeinde, wir bilden daher ein ganz autonomes Organ. In diesem Organe sollen Sitz und Stimme zunächst die Vorsteher aller vereinigten Gemeinden haben, weil es doch hauptsächlich zu administrativen Zwecken errichtet wird, und die Vorsteher die Administration zu besorgen haben. Damit dieses Organ aber nicht zu klein bleibt, hat man auch einen Ausschuß vorgeschlagen, dessen Mitglieder aus den Ausschüssen der vereinigten Gemeinden gewählt sind. Es

macht überdies nicht so viel Arbeit und Ungelegenheit wie eine vollkommen neue Ausschuß-Wahl, wenn, wie es jetzt bei den Stadt- und Marktgemeinden und Bezirks-Vertretungen der Fall ist, lediglich die gewählten Ausschüsse aus ihrer Mitte noch einige Mitglieder in einen anderen Ausschuß entsenden.

Der Sonder-Ausschuß hat daher das Recht, für seine Vorlage vor Allem den Vorzug in Anspruch nehmen zu können, daß er ein Organ schafft, welches nicht zu klein ist, welches die Individualität schon, indem es keine einzige Gemeinde stört, daß er ferner ein Organ schafft, welches im Stande ist, allen an dasselbe gestellten Aufgaben zu genügen.

Es ist allerdings gesagt worden: Wir machen da wieder ein neues Experiment. Aber jeder der Herren Redner hat ein Experiment vorgeschlagen, und zwar jeder ein anderes, und damit zugleich zugestanden, daß etwas geschehen müsse, um jenen Uebelständen abzuhelpen, die aus dem zu kleinen Umfange unserer dormaligen Verwaltungs-Einheit, der Gemeinde, namentlich hinsichtlich des ortspolizeilichen Wirkungskreises entspringen. Darüber waren alle Herren einig.

Der hochgeehrte Herr Landeshauptmann hat die Vermehrung der Gensdarmrie vorgeschlagen und gemeint, damit könne das Mittel geschaffen sein, um eine kräftige Handhabung der Ortspolizei durchzuführen. Ich weiß nun nicht, wie durch die Vermehrung der Gensdarmrie dieser Zweck erreicht werden kann; ich weiß nicht, wie es möglich wäre, die Gensdarmrie, trotz ihres militärischen Charakters den Gemeinde-Vorstehern gegenüber in eine solche Stellung zu bringen, daß sie sich als ein Executiv-Organ der Gemeinde-Vorsteher unbedingt ansehe; ich weiß endlich nicht, ob die Staatsgewalt überhaupt die Zustimmung geben würde, die Gensdarmrie als ein Gemeinde-Organ behandelt zu sehen.

Ich glaube daher und halte fest daran, daß die Autonomie der Gemeinde das Mittel ist, die Ortspolizei gut versehen zu können; nur muß sie eben lebenskräftig sein. Es handelt sich dabei nicht nur um Personen, nicht nur um größere Einheiten der moralischen Personen, es handelt sich insbesondere noch um die Verfügung über die materiellen Mittel. Die Erfahrung, die wir in dieser Hinsicht gesammelt haben, zeigt Folgendes: In kleinen Gemeinden sind ungenügende Mittel vergeudet worden; die Mittel, welche die kleinen Gemeinden aufgebracht haben, konnten den Zwecken nicht entsprechen, weil sie eben hiefür viel zu gering waren. Durch die Vereinigung von Ortsgemeinden bezüglich des ortspolizeilichen Wirkungskreises schaffen wir aber ein Organ, welches in der Lage ist,

über größere Mittel zu verfügen und diese Mittel auch zweckentsprechend zu verwenden.

Ich bin daher unbedingt für die Vorlage des Sonder-Ausschusses. Ich sehe darin einen mächtigen Fortschritt gegenüber den bisherigen Verhältnissen und sehe darin insbesondere den Fortschritt, welcher die bestehenden moralischen Personen, die Gemeinden am meisten schont und am besten geeignet ist, die weitere Ausbildung derselben zu einer gedeihlichen Thätigkeit zu fördern.

Ich kann auch nicht glauben, daß über den Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Zischock viel Neues zu Tage gefördert werden könnte. Die Frage ist schon spruchreif. Nicht nur im Jahre 1869 hat der hohe Landtag beschlossen, die Vereinigung von Gemeinden anzustreben, sondern schon im Jahre 1863 — wenn ich nicht irre — ist dieß über den Antrag des Herrn Mathias Böschnigg geschehen. Zu allen Zeiten wurde anerkannt, daß die untersten Organe, die Gemeinden, zu klein sind. Die Sache ist aber auch darum spruchreif, weil es in diesem hohen Hause nur wenige Mitglieder geben wird, die nicht in einer Gemeinde- oder Bezirks-Vertretung thätig waren und es noch sind, und in dieser Beziehung reiche Erfahrung gesammelt hätten.

Ich stelle demnach die dringende Bitte an das hohe Haus, auf Grund der Vorlage des Sonder-Ausschusses in die Specialberathung einzugehen.

Abgeordneter **Herman** (L.=G. Pettau): Der Gegenstand ist zu ernst, die Zeiten sind zu traurig, und die Zeit ist zu kurz, als daß ich mich auf eine Replik auf die gefallenen persönlichen Bemerkungen einlassen könnte. Nur auf einen der gefallenen Vorwürfe muß ich erwidern mit Rücksicht auf die Seite, von der er gekommen ist.

Man wirft mir vor, ich gehöre zu denjenigen, die alles Bestehende umwerfen. Im Gegentheile, ich gehöre zu jenen, die diejenigen bekämpfen, welche alles Bestehende umstürzen, alles Alte für Schutt und Moder erklären.

Von jener Seite konnte mir jener Vorwurf um so weniger gemacht werden, als von dieser Seite selbst die parlamentarische Ordnung umgestürzt worden, indem in die Rechte des Herrn Präsidenten eingegriffen und mir in meiner Rede wesentliche Störungen bereitet wurden. Ich wurde mehrmals unterbrochen, und weiß nicht warum. Ich erinnere mich nicht, daß ich mich eines unparlamentarischen Ausdrucks bedient hätte, und der Herr Präsident hat mir auch nicht nachgewiesen, daß ich nicht bei der Sache gewesen sei. Ich habe mich auch so ziemlich innerhalb der Grenzen des Landes ge-

halten, indessen Andere in England und in der Schweiz herumgereist sind. (Heiterkeit.)

Ich muß dieß um so mehr bedauern, als dadurch das Gesamtbild meiner Rede zum Theile verwischt wurde, welche den Zweck hatte, der Wahrheit und unserem Vaterlande zu dienen. Ich ließ nur Thatsachen sprechen und wenn diese grell sind, ist es nicht meine Schuld. Wir, die wir in der Minorität sind und Alles über uns ergehen lassen müssen, wir haben keinen Grund, diesen Thatsachen seidene Höschen anzuziehen und die Fehler der Herrschaften mit dem Mantel der Nächstenliebe zu bedecken.

Man hat mir Uebertreibung vorgeworfen. Dieß ist leicht gesagt, allein bewiesen hat man es nicht. Ich wüßte nicht, wo ich übertrieben hätte. Wäre vielleicht die geschilderte öffentliche Unsicherheit eine Uebertreibung? Ich habe dießfalls vielleicht noch zu wenig gesagt; ich habe nicht gesagt, daß mir aus meinem Wahlbezirke berichtet wurde, daß daselbst fast kein Haus mehr ist, wo nicht schon eingebrochen wurde. Auch fielen nicht aus meinem Munde die Worte: „Anarchie und Gesetzlosigkeit“, und ich höre von anderer Seite Geständnisse machen, die das, was ich sagte, nur bestätigen.

Wenn es auch in früheren Zeiten Arme und Excedenten gegeben hat, eine so allgemeine Veroute, wie sie jetzt ist, eine solche Massenverarmung und Massendemoralisation hat nicht stattgefunden. Ich habe nicht gesagt, daß die alten Einrichtungen in Gänze und Vollheit hergestellt werden sollen, ich meinte nur, daß jenes davon, was gut war, wieder herüber genommen werden sollte. Meine Beweisführung bezweckt, kleine Verwaltungsbezirke, mit einer einzigen Behörde, ausgerüstet mit der gesammten öffentlichen Gewalt, mit den politischen und den Geschäften des Gerichtes und der Finanzen und des Notariats; unter dieser Behörde steht die selbstständige Katastral-Gemeinde, und über selbe die Kreisregierung (Kreisamt), und über diese die einzige verantwortliche Landesregierung.

Dahin wird es kommen, und wenn hie und da der Wille fehlen sollte, so wird ein höherer Wille dieß bewirken. Und dieser höhere Wille ist die Noth; denn wenn es so bleibt, gehen wir Alle zu Grunde. (Heiterkeit.)

Das scheinen mir auch der Herr Abgeordnete Baron Zischock und der Herr Landeshauptmann empfunden zu haben, mit dem Antrage, beziehungsweise der Befürwortung desselben, die Sache zu vertagen.

Es scheint, man hatte dabei die reservatio mentalis Zeit gewonnen, oder wollte abwarten und sehen, was da kommen werde.

Der Herr Abgeordnete Baron Zischock befürwortet den Uebergang zur Tages-Ordnung und erklärt den

Sonder-Ausschuß- und Landes-Ausschuß-Antrag nicht für annehmbar. Auch der hochverehrte Herr Landeshauptmann hat sich fast im gleichen Sinne ausgesprochen, und ich habe auch dieselbe Meinung gehabt. Wenn meine Anträge nicht angenommen werden, so kann ich mich ganz gut dem Antrage *Zschock* anschließen, obwohl ich nicht weiß, was damit erreicht werden soll: *Roma deliberante, Saguntum perit.* (Heiterkeit.)

Mein zweiter Antrag gestattet der Regierung ebenfalls, die Bezirkshauptmannschaften und die Bezirksvertretungen zu befragen, hat aber das Gute, daß sie nächstens bereits mit dem Entwurfe eines neuen Gemeindegesetzes zu kommen hat. Mein erster Antrag aber führt auf dem kürzesten Wege dahin, wohin wir über Jahr und Tag dennoch kommen müssen.

Der hochgeehrte Herr Landeshauptmann — ich constative mit Vergnügen, daß er sich so ziemlich in jener Ansicht bewegt, die auch ich vertreten habe — befürwortet namentlich die Vorlage des Landes-Ausschusses in dem Punkte, wo dieselbe die Agenden der Ortspolizei der politischen Behörde überträgt. Damit bin auch ich einverstanden. Ich war auch im Schooße des Landes-Ausschusses mit der Vorlage desselben in diesem Punkte einverstanden, und möchte nur wünschen, daß von einer anderen, beliebteren Seite der Antrag gestellt werde, daß diese Erleichterung im Wege eines Specialgesetzes durchgeführt werde. Ich selbst werde keinen Antrag stellen.

Die Sache steht so: Wollen wir die Ortspolizei der politischen Behörde, und zwar sogleich übertragen, dann wird mein erster Antrag angenommen; wollen wir dieß aber erst vielleicht im nächsten Jahre thun, und mittlerweile den Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes von kompetenter Seite erhalten, dann wird mein zweiter Antrag angenommen; wollen wir aber nicht so und nicht so sagen, nicht Ja und nicht Nein, dann wird der Antrag *Zschock* angenommen. (Lebhafte Heiterkeit! Rufe: Sehr gut!)

Abgeordneter Dr. **Bošnjak** (L.-G. Cilli.): Nach den Auseinandersetzungen des Herrn Baron *Zschock* und des Herrn Vorredners soll in den Landgemeinden überall Anarchie und Verwirrung herrschen. Die Zustände sind allerdings nicht sehr rosig; allein ein solches Chaos, wie es hier geschildert wurde, ist denn doch nicht vorhanden. Das Gemeindegesetz ist erst seit 9 oder 10 Jahren in Thätigkeit, und daß es sich in einer solchen Zeit in der Bevölkerung nicht vollständig einleben konnte, ist selbstverständlich.

Die Mittel, die ein Herr Vorredner, welcher gleichfalls untersteirische Landgemeinden vertritt, angegeben hat, um dieser Anarchie zu steuern, bestehen

darin, daß die Gemeinden in Katastral-Gemeinden auseinander gelegt werden sollen, und wenn ich recht verstanden habe, ist er der Anschauung, daß diese Auseinanderlegung der Gemeinden imperative geschehen solle. Wir haben jetzt schon 1300 Gemeinden in Steiermark; nach Durchführung dieses Vorschlages aber hätten wir 5000 und noch mehr. Dann wäre allerdings jenes Chaos fertig, welches dieser Herr Redner als gegenwärtig herrschend geschildert hat. Ich muß gestehen, daß mein Ideal eines guten Gemeindegewesens darin besteht, nicht daß die Gemeinden imperative auseinandergelegt, sondern daß dieselben vielmehr imperative zusammengelegt und größere Gemeindeförpser gebildet werden.

Die Einwürfe, die gegen eine solche Zusammenlegung gemacht werden, begründen sich hauptsächlich damit, daß jene Gemeinden, die seiner Zeit zusammengelegt wurden, später Petitionen um Trennung aus ihrem Verbande an den h. Landtag gerichtet hätten. Was diese Petitionen anbelangt, so wurden, so weit es mir bekannt ist, derartige Petitionen immer nur von Gemeinden eingebracht, wenn Landgemeinden mit Stadt- und Marktgemeinden zusammengelegt sind; in Fällen aber, wo Landgemeinden mit Landgemeinden zu größeren Gemeinden vereinigt sind, wurden bis jetzt nur sehr wenige Petitionen um Trennung an das h. Haus gerichtet, und diese hatten ihren Grund in gewissen localen Verhältnissen.

Ich kenne aber mehrere Bezirke, insbesondere die von Tüffer, auch Marein, wo sofort, als das Gemeindegesetz in Wirksamkeit getreten ist, auf Anregung verständiger Männer große Gemeinden gebildet worden sind, die 3000 bis 5000 Seelen umfassen, und ich constative mit Freude, daß die Administration gerade dieser Gemeinden verhältnißmäßig sehr gut geführt wird. Sie sind sogar im Stande, einen eigenen Gemeindefecretär zu halten. Alle Geschäfte der Gemeinde, sowohl die des selbstständigen, als die des übertragenen Wirkungskreises, werden ganz gut besorgt, so daß man zu dem Wunsche gelangt, daß überall solche Gemeinden mit einem größeren Umfange gebildet würden.

Mich leitet aber bei dieser Anschauung der Nützlichkeit der imperativen Zusammenlegung von Gemeinden auch noch ein Ausflugs in das Nachbarland Krain. Dort ist die Majorität des Landtages, so viel bekannt ist, keine solche, welche in politischen Fragen überstürzt vorgeht, und dennoch hat die Majorität schon vor drei Jahren ein Gesetz in Betreff der imperativen Zusammenlegung der Gemeinden beschlossen, welches im gegenwärtigen Augenblicke schon in allen Gemeinden durchgeführt, und zwar anstandslos durchgeführt ist, und ich

habe weder in den öffentlichen Blättern noch im kranischen Landtage, noch sonst irgendwo Klagen vernommen, wonach sich irgend welche Gemeinden darüber beschwert hätten. In Krain bestehen jetzt größten Theils Gemeinden mit einer Bevölkerungsziffer von 3000 bis 6000 Seelen. Diese Gemeinden haben ihren Vorstand und ihre Ausschüsse, und haben diesen Gemeinde-Ausschüssen kleinere Districte der Gemeinde gewisse Agenden der Ortspolizei, sowie auch die Aufsicht über die Straßen übertragen, und befinden sich dabei sehr wohl.

Es können mich demgemäß und namentlich mit Bezug auf die Erfahrungen in Krain die Einwendungen, die gegen die Bildung von größeren Gemeinden erhoben werden, in meiner Ueberzeugung nicht wankend machen, und ich halte fest daran, daß auch wir in Steiermark nicht bei jenen Mitteln bleiben sollen, die in der Vorlage gegeben werden, daß wir vielmehr ebenfalls zur imperativen Zusammenlegung der Gemeinden schreiten müssen.

Ist ein dießbezügliches Gesetz einmal gegeben und durchgeführt, so wird sich auch die Bevölkerung daran gewöhnen, und sie wird sich eben so fügen, wie dieß seinerzeit bei der Aufhebung des Schulgeldes geschehen ist, und dieß umso mehr und umso sicherer, wenn sie später im Laufe der Jahre die unleugbaren Wohlthaten größerer Gemeinden kennen gelernt hat. Ich selbst hatte Gelegenheit, bei der Zusammenlegung einer Gemeinde in Windisch-Feistritz mitzuwirken. Dort gab es früher vier Gemeinden, und es wurde vor vier Jahren beschlossen, dieselben in eine einzige zu vereinigen. Diese Vereinigung erfolgte anstandslos, der Gemeinde-Vorstand und Gemeinde-Ausschuß wurde gewählt, und ich habe noch nicht gehört, daß eine dieser Gemeinden den Wunsch geäußert hätte, aus diesem Verbande zu scheiden. In den vier Gemeinden, mit denen man es vorher zu thun hatte, waren alle jene Uebelstände vorhanden, die jetzt als bei kleinen Gemeinden bestehend geschildert werden.

Meine Herren! Wir haben ja dormalen schon größere Gemeinden vor uns, und sind in der Lage, die Vortheile einer zweckentsprechenden Vereinigung mehrerer Gemeinden kennen zu lernen. Das Zerreißen der Gemeinden in Katastral-Gemeinden wäre ein ganz neues Experiment, von dem wir nicht wissen, welchen Ausgang es nehmen werde. Man weise nicht darauf hin, daß vor dem Jahre 1848 so kleine Gemeinden schon vorhanden waren. Damals war eben ein ganz anderer Organismus, und mir ist nicht bekannt, daß die Katastral-Gemeinden so alte historische Individualitäten wären, wie dieß der Herr Abgeordnete Herman hervorgehoben hat. Der größte Theil dieser Gemeinden wurde zur Zeit der Anlegung des Katasters gebildet.

Ich muß bei dieser Gelegenheit aber auch die

Frage aufwerfen: Wer kann denn behaupten, daß gerade die Katastral-Gemeinde dasjenige Atom ist, bei dem wir stehen bleiben müssen, wie dieß der Herr Abgeordnete Herman behauptet hat? Die Katastral-Gemeinden sind ja auch von verschiedener Größe und umfassen manchmal nur ein Dorf, manchmal aber zwei oder drei Dörfer, indem mehrere Dörfer eine Katastral-Gemeinde bilden.

Es kann nun der Fall eintreten, daß in weiterer Ausführung der Tendenz nach Trennung ein solches Dorf sagt: ich will mit jenem Dorfe nicht mehr zusammenwirken und will meinen eigenen Richter haben. Ja, es ist sogar möglich, daß ein langgezogenes Dorf sich in Hälften theilt, und jede Hälfte verlangt, selbstständig zu sein. Diese Theilung kann noch weiter gehen. Wir haben da wahrlich keine Grenze mehr, bei welcher die Trennung von Gemeinden eigentlich stehen bleiben soll; denn es ist nur eine willkürliche Annahme, daß die Katastral-Gemeinden diejenigen sind, die einen geordneten Zustand im Gemeinwesen wieder herbeizuführen geeignet sind.

Aus diesen Gründen wäre ich vielmehr dafür, daß wir den Beschluß faßten, die Gemeinden imperative zusammenzulegen. Leider ist aber weder in der Vorlage des Landes-Ausschusses diese Ansicht angenommen worden, noch hat der Sonder-Ausschuß so weit zu greifen geglaubt. Er ist eben nur bei der Schaffung von Verwaltungs-Gemeinden geblieben. Wenngleich dieselben meinen Anschauungen nicht vollkommen entsprechen, so würde ich doch lieber für einen solchen Organismus stimmen, als auf die Katastral-Gemeinde zurückgreifen, den ganzen Organismus total zerstören. Ich werde daher für die Anträge des Sonder-Ausschusses stimmen.

Abgeordneter Freiherr v. **Sichod** (L.-G. Leoben): Ich erlaube mir einige Bemerkungen jenen Herren gegenüber, welche heute Nachmittag für die Anträge des Sonder-Ausschusses eintraten, eine Berichtigung zu geben, die sich auf das Protokoll einer Sitzung des Gemeinde-Ausschusses stützt.

Diese beiden Herren, meine verehrten Collegen im Gemeinde-Ausschuß, haben mir den Vorwurf gemacht, daß ich als Mitglied dieses Ausschusses die heute von mir gestellten Anträge im Gemeinde-Ausschuß nicht zum Gegenstande einer Besprechung gemacht, und damit gegen die gewöhnliche Pflicht eines Mitgliedes des Ausschusses verstoßen habe.

Ich erlaube mir, dieß thatsächlich dahin zu berichtigen, daß ich sogleich in der ersten Sitzung des Gemeinde-Ausschusses, in welcher die Vorlage eines Gemeindegesetzes zur Sprache kam, meine Bedenken gegen

diese Vorlage geäußert und die heute von mir gestellten Anträge auch im Gemeinde-Ausschusse gestellt habe; dieselben wurden aber abgelehnt. Ich bin überdies in der Lage, mich gerade auf diese beiden Herren, welche mir den obenerwähnten Vorwurf machten, als Zeugen berufen zu können, da der geehrte Herr Abgeordnete für die Stadt Bruck als Obmann im Gemeinde-Ausschusse fungirte, und der geehrte Herr Abgeordnete Brandstetter als Schriftführer dieses Ausschusses in der Lage sein wird, meine Verichtigung durch den Inhalt des Protokolles jener Sitzung zu bestätigen.

Das von mir heute Vormittag am Schlusse meiner Auseinandersetzungen angedeutete Programm war nicht Gegenstand der heute von mir gestellten Anträge, und ich konnte um so weniger im Gemeinde-Ausschusse ein solches Programm zur Debatte bringen, als ich schon wußte, daß die Mehrzahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses für die Vorlage des Landes-Ausschusses einzutreten gesonnen war. Ich habe schon aus dem Grunde die weitere Entwicklung eines solchen Programms nicht sogleich in Aussicht nehmen zu können, weil, wie ich Vormittags zu bemerken die Ehre hatte, dasselbe eine vollkommene Reform des politischen Verwaltungsdienstes und daher einen Gesetzgebungsact der Reichsvertretung voraussetzt, weshalb der hohe Landtag nicht in der Lage wäre, in dieser Beziehung den ersten Schritt zu thun.

Von dem geehrten Herrn Abgeordneten der Stadt Bruck hätte ich aber jedenfalls voraussetzen zu dürfen geglaubt, daß er das von mir angedeutete Programm vor Allem vertheidigen würde, nachdem uns die Grundsätze über den Entwurf eines Gemeindegesetzes aus dem November 1870 vorlagen, welcher Entwurf die Unterschriften trägt: Franc, Pairhuber und Wannisch. Ich kann daher nur mein Erstannen aussprechen, daß gerade dieser geehrte Herr Abgeordnete ein Bedenken getragen hat, dieses Reformprogramm aufzunehmen.

Ich erlaube mir auch rücksichtlich der von demselben Herrn Abgeordneten gemachten Bemerkung über die Bedeutung des von mir sub II gestellten Antrages noch Einiges zu erwiedern.

Im Jahre 1869 wurden — wie ich schon heute Vormittags hervorzuheben mir erlaubte — allerdings die Bezirks-Vertretungen einvernommen und zwar über den Punkt, ob es wünschenswerth sei, die Gemeinden der jetzigen Art zu Hauptgemeinden zwangsweise zusammen zu legen. Es wurden überdies in dieser Richtung hin einige Principien aufgestellt, über welche sich damals die Bezirks-Vertretungen äußern sollten. Nur über diese concreten Fragen hatten die Bezirksvertretungen Gelegenheit, sich zu äußern, nicht aber über das uns heute

vorliegende Gesetz. Um nun den Bezirksvertretungen und anderen von mir erwähnten Corporationen und Behörden Gelegenheit zu geben, ihr Urtheil auch rücksichtlich dieses uns vorliegenden Gesetzentwurfes in die Waagschale zu werfen, das bezweckt mein Antrag, und ich gestehe, daß ich nicht so ganz sicher bin, wie der geehrte Herr Abgeordnete für Bruck, daß das Urtheil dieser Behörden und Corporationen so ausnahmslos zustimmend sein wird; ich glaube im Gegentheile, daß ein solches Referendum, wie es der geehrte Herr Abgeordnete der Stadt Bruck zu nennen beliebt, vielleicht dahin lauten wird, daß dieser Gesetzentwurf den Wünschen der einvernommenen Corporationen nicht entspricht. Der von mir gestellte Antrag bezweckt, diesen Corporationen Gelegenheit zu geben, sich über dieses Gesetz auszusprechen, und dem hohen Landtage es möglich zu machen, die Meinung dieser Corporationen im nächsten Jahre zu hören. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. Ritter v. Schreiner (St. Graz): Nachdem die Reihe von vorgemerkten Rednern noch nicht geschlossen ist, und wir auch vielleicht in dieser wichtigen Frage die Stimme der Regierung hören werden, da ferner nach Schluß der Generaldebatte noch der Herr Berichterstatter und vielleicht ziemlich umfangreich zu sprechen haben wird, sonach die Generaldebatte bei der vorgerückten Stunde heute nicht mehr erschöpft werden würde, stelle ich den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag auf Schluß der Sitzung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Landeshauptmann wird den nächsten Sitzungstag und die Tagesordnung bestimmen.

(Landeshauptmann Dr. Moriz v. Kaiserfeld übernimmt den Vorsitz.)

Landeshauptmann: Ich bestimme den nächsten Sitzungstag auf morgen um 10 Uhr Vormittag und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Debatte über die Reform des Gemeindegesetzes (Beilage Nr. 97).
2. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden (Beilage Nr. 101).
3. Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung einer Auflage als Aequivalent für die Leistung der Natural-Militär-Quartierung bewilligt wird (Beilage Nr. 106).

4. Anträge des Finanz-Ausschusses über die zur neuerlichen Verathung zugewiesene Gehalts-Regulirung der Beamten des Secretariates, der Buchhaltung, des Ober-Einnnehmer-Amtes, der Hilfsämter und des Bauamtes (Beilage Nr. 102).

5. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes für das Jahr 1874 (Beilage Nr. 55).

6. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage für das Jahr 1874 (Beilage Nr. 99).

7. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das

Jahr 1874, Cap. V. „Bildungszwecke“, und über die hierauf bezugnehmenden Petitionen (Beilage Nr. 100).

8. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1874, Beilage Nr. 20, Cap. V „Bildungszwecke“, Seite 63 (Beilage Nr. 103).

9. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1874, Cap. VI, Titel 3, 4 und 9 des Voranschlages und zu den einschlägigen Stellen des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 107).

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr 15 Minuten.)